



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



LANDSGEMEINDE- MANDAT

2026



Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 2. Februar 2026 für die Landsgemeinde vom 26. April 2026 folgende Geschäftsordnung festgesetzt:

Verhandlungsgegenstände	Seite
1. Eröffnung der Landsgemeinde	
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung	5
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns	13
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks	13
5. Wahl der weiteren Mitglieder der Standeskommission	13
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kantonsgerichts	13
7. Totalrevision Polizeigesetz (PolG)	17
8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)	89
9. Revision Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)	109

Hinweise zur Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind alle im Kanton wohnhaften Personen mit Schweizer Bürgerrecht und vollendetem 18. Altersjahr, die im Stimmregister eingetragen sind und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde verpflichtet, sofern sie nicht durch wichtige Gründe (etwa Krankheit oder Altersschwäche) verhindert sind.

Als Ausweis für die Stimmberechtigung gilt der Stimmrechtsausweis, für Männer auch das Seitengewehr.

2. Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr vorgenommen.

Über Geschäfte, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, kann an der Landsgemeinde kein Beschluss gefasst werden.

Bei Sachfragen gibt die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer nach erfolgter Einführung ins Geschäft das Wort zur Aussprache frei. Eine Sachvorlage kann an der Landsgemeinde nicht geändert werden. Sie kann nur angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Über solche Anträge kann sofort oder vor der Sachabstimmung abgestimmt werden.

3. Wahlen

Steht eine bisherige Amtsinhaberin oder ein bisheriger Amtsinhaber für das Amt weiterhin zur Verfügung, gilt sie oder er als vorgeschlagen. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer gibt bei jeder Wahl bekannt, ob jemand als vorgeschlagen gilt. Sie oder er gibt danach der Landsgemeinde Gelegenheit, weitere Vorschläge zu rufen. Gilt jemand als vorgeschlagen und gibt es keine weiteren Vorschläge, ist die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber gewählt. Bei der Wahl für das Amt als regierender Landammann und als Innerrhoder Vertretung im Schweizerischen Ständerat wird indessen immer ausgemehrt.

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen findet an der Landsgemeinde keine Aussprache über Wahlfragen statt.

4. Allgemeine Hinweise

Detaillierte Regelungen zur Landsgemeinde finden sich in Art. 16 bis Art. 21 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 und in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 1. Dezember 2014.

Appenzell, 6. März 2026

Der regierende Landammann:
Roland Dähler

Der Ratschreiber:
Roman Dobler

Zu Geschäft 2

Staatsrechnung 2025

1. Konsolidierte Rechnung

Die konsolidierte Rechnung 2025 (Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist in der Erfolgsrechnung einen operativen Gewinn von Fr. 7.4 Mio. und auf der 2. Stufe einen Gewinn von Fr. 9.0 Mio. aus. Die Rechnung fällt somit rund Fr. 14.6 Mio. besser aus als budgetiert. Die Nettoinvestitionen 2025 liegen Fr. 5.9 Mio. unter Budget.

Ergebnisse	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	191'540'464	188'346'600	192'947'685
Betrieblicher Ertrag	186'191'286	168'910'300	175'691'726
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-5'349'178	-19'436'300	-17'255'959
Finanzaufwand	70'643	83'000	686'524
Finanzertrag	12'785'935	12'283'500	15'100'958
Ergebnis aus Finanzierung	12'715'292	12'200'500	14'414'435
Operatives Ergebnis (Stufe 1) Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	7'366'144	-7'235'800	-2'841'525
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-247'000
Ausserordentlicher Ertrag	1'634'000	1'634'000	2'882'000
Ausserordentliches Ergebnis	1'634'000	1'634'000	3'129'000
Jahresergebnis (Stufe 2) Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	9'000'114	-5'601'800	287'475
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	14'859'809	21'492'500	16'429'258
Investitionseinnahmen	1'253'991	2'008'500	2'821'704
Nettoinvestitionen	13'605'819	19'484'000	13'607'554

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen und der nicht budgetierten Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank. Diese Mehreinnahmen können die Mehrkosten der Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen und die höheren Prämienverbilligungsbeiträge mehr als kompensieren. Auch ohne Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank wäre ein positives Ergebnis zustande gekommen.

Das ausserordentliche Ergebnis schliesst gemäss Budget ab. So wurden in den Vorjahren gebildete Zusatzabschreibungen im Umfang von Fr. 0.2 Mio. und Vorfri-

finanzierungen von Fr. 1.5 Mio. für Anlagen, welche in der Zwischenzeit realisiert und in Betrieb genommen wurden (Hallenbad, Bachverbauungen, Schutzbauten Wasser, Förderprogramm Energie, Alters- und Pflegezentrum APZ, Eggerstanden- und St.Antonstrasse, Sanierung von Bahnübergängen), aufgelöst. Die Auflösung erfolgte ab 2025 analog zu den Abschreibungen, neu mit den reduzierten Sätzen.

2. Konsolidierte Bilanz

Der Ertragsüberschuss wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Dieser beträgt per 31. Dezember 2025 Fr. 109.6 Mio.

Aktiven		31.12.2024	31.12.2025
Finanzvermögen			
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	28'092'577	20'528'358
101	Forderungen	26'290'606	23'449'429
102	Kurzfristige Finanzanlagen	30'000'000	40'000'000
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	563'643	642'140
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	109'869	179'906
107	Finanzanlagen	31'262'131	32'010'851
108	Sachanlagen Finanzvermögen	28'336'000	28'726'100
Total Finanzvermögen		144'654'826	145'536'785
Verwaltungsvermögen			
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	63'929'753	70'087'518
142	Immaterielle Anlagen	363'684	247'204
144	Darlehen	1'838'206	2'342'883
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	31'771'256	31'790'256
146	Investitionsbeiträge	4'570'215	5'273'785
148	Zusätzliche Abschreibungen	-2'223'754	-2'067'754
Total Verwaltungsvermögen		100'249'360	107'673'892
Total Aktiven		244'904'186	253'210'677

Passiven		31.12.2024	31.12.2025
Kurzfristiges Fremdkapital			
200	Laufende Verbindlichkeiten	38'071'602	37'687'272
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'975'000	2'725'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	10'919'280	12'375'411
205	Kurzfristige Rückstellungen	0	0
Total kurzfristiges Fremdkapital		51'965'883	52'787'683
Langfristiges Fremdkapital			
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	27'749'813	27'749'809
208	Langfristige Rückstellungen	0	0
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierung / Fonds FK	1'988'666	2'041'247
Total langfristiges Fremdkapital		29'738'479	29'791'056
Total Fremdkapital		81'704'362	82'578'738
Eigenkapital			
290	Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierung / Fonds EK	17'986'445	17'927'548
291	Fonds / Legate	5'970'251	5'939'148
293	Vorfinanzierungen	38'667'480	37'189'480
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	100'575'648	109'575'762
Total Eigenkapital		163'199'824	170'631'939
Total Passiven		244'904'186	253'210'677

3. Erläuterungen zu den einzelnen Rechnungen

3.1 Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	192'099'685		187'634'100		191'596'653	
Total Ertrag		197'405'457		179'801'800		190'465'155
Aufwandüberschuss				7'832'300		1'131'498
Ertragsüberschuss	5'305'773					
	197'405'457	197'405'457	187'634'100	187'634'100	191'596'653	191'596'653
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	6'320'783		9'882'500		5'617'176	
Total Einnahmen		650'712		1'208'500		1'495'159
Nettoinvestitions- zunahme		5'670'070		8'674'000		4'122'017

Die Erfolgsrechnung 2025 weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 5.3 Mio. aus und schliesst gegenüber dem budgetierten Aufwandsüberschuss von Fr. 7.8 Mio. um Fr. 13.1 Mio. besser ab.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.
Externe EDV-Kosten Steuerver.	403'000
Alter und Pflege Alpsteeblick	341'000
Personalaufwand	260'000
Abschreibungen Software	250'000
Beiträge an Schutzbauten	200'000
	1'454'000

Mehraufwand	Betrag in Fr.
Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen	-2'238'000
Erhöhung Delkredere Steuern	-1'600'000
Prämienverbilligungsbeiträge	-919'000
Kosten Straf- und Massnahmenvollzug	-486'000
Rückstellung Bundesgelder Asyl	-410'000
Ambulante Versorgung	-276'000
Kantonsbeitrag Ergänzungsleistungen	-274'000
Strassenrechnung (Saldo)	-270'000
Schulgelder Universitäten	-244'000
	-6'717'000
Total Abweichungen Aufwand	-5'263'000

Mehrertrag	Betrag in Fr.
Gewinnanteil SNB	3'709'000
Anteil Direkte Bundessteuer	2'476'000
Staatssteuern laufendes Jahr	2'075'000
Staatssteuern frühere Jahr	2'016'000
Staatssteuern Vorjahr	1'341'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1'127'000
Quellensteuern	648'000
Handänderungssteuern	547'000
Bundesbeitrag Globalpauschale Asyl	528'000
Mehrwertanpassung Liegenschaften FV	390'000
Anteil Verrechnungssteuer Bund	346'000
Anteil Reingewinn APPKB	300'000
	15'503'000

Minderertrag	Betrag in Fr.
Grundstückgewinnsteuern	-253'000
	-253'000
Total Abweichungen Ertrag	15'250'000

Die Bruttoinvestitionen für das Jahr 2025 belaufen sich auf Fr. 6.3 Mio. (Budget 2025 Fr. 9.9 Mio.). Die Nettoinvestitionen, das heisst die Investitionen nach Abzug von Beiträgen Dritter, sind mit Fr. 5.7 Mio. gegenüber dem Budget 2025 rund Fr. 3.0 Mio. tiefer ausgefallen.

Dazu haben im Wesentlichen der Rekurs gegen den Bauentscheid für das neue Verwaltungsgebäude sowie die Verschiebung der Gartenerweiterung für Demenzkranke und verschiedener Softwareprojekte beigetragen.

3.2 Abwasser

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	2'743'778		2'924'000		3'092'167	
Total Ertrag		3'243'717		3'141'500		3'197'085
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	499'939		217'500		104'918	
	3'243'717	3'243'717	3'141'500	3'141'500	3'197'085	3'197'085
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'408'062		2'710'000		1'962'395	
Total Einnahmen		603'279		800'000		936'609
Nettoinvestitions- zunahme		1'804'784		1'910'000		1'025'786

Die Erfolgsrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 0.9 Mio. mit einem Nettoertrag von Fr. 0.5 Mio. ab. Budgetiert war ein Gewinn von Fr. 0.2 Mio. Dazu haben insbesondere Minderaufwände bei den Abschreibungen aufgrund der tieferen Nettoinvestitionen 2024 sowie Mehrerträge bei den Kanalbenützungsgebühren beigetragen.

Bei den Investitionen ergibt sich ein Ausgabenüberschuss von netto Fr. 1.8 Mio., was nahezu den budgetierten Nettoinvestitionen entspricht.

3.3 Strassen

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	11'829'033		12'764'000		13'948'047	
Total Ertrag		15'057'926		14'972'500		15'331'736
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	3'228'893		2'208'500		1'383'688	
	15'057'926	15'057'926	14'972'500	14'972'500	15'331'736	15'331'736
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	5'407'484		8'100'000		8'789'500	
Total Einnahmen		0		0		389'936
Nettoinvestitions- zunahme		5'407'484		8'100'000		8'399'564

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 2.1 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.2 Mio. ab. In der Rechnung 2025 ist die Alimentierung des öffentlichen Verkehrs aus der Strassenrechnung (Fr. 2.4 Mio.) mitberücksichtigt.

Zum positiven Ergebnis haben die Verschiebung von Projekten aus dem Gesamtverkehrskonzept und der Unterhaltskosten für die Gaiserstrasse, tiefere Abschreibungen und höhere Motorfahrzeugsteuern beigetragen.

Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 5.4 Mio. (Budget 2025 Fr. 8.1 Mio.). Ein Rechtsmittelverfahren verzögert den Bau des Knotens Haltenbad. Die Sanierung der Steinerstrasse von der Nationalstrasse N25 bis zur Kantonsgrenze konnte aufgrund von Landverhandlungen nicht wie vorgesehen vorangetrieben werden.

3.4 Abfall

	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	1'207'224		1'333'500		1'029'661	
Total Ertrag		1'172'733		1'138'000		960'028
Aufwandüberschuss		34'491		195'500		69'633
Ertragsüberschuss						
	1'207'224	1'207'224	1'333'500	1'333'500	1'029'661	1'029'661
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	723'480		800'000		60'187	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitions- zunahme		723'480		800'000		60'187

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Verlust von Fr. 34'491 (Budget 2025 Fr. -195'500) ab. Dazu haben neben der Tarifierhöhung bei der Kehrichtgrundgebühr auch die auf 2026 verschobene Anschaffung des Gabelstaplers beigetragen. Die Schlussrechnung der Osterweiterung Ökohof liegt noch nicht vor, weshalb noch letzte Ausgaben im Jahr 2026 anfallen werden.

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2025/2026 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Roland Dähler, Schwende-Rüte
Stillstehender Landammann:	Angela Koller, Schwende-Rüte
Frau Statthalter:	Monika Rüegg Bless, Appenzell
Säckelmeister:	Ruedi Eberle, Gonten
Landeshauptmann:	Stefan Müller, Schwende-Rüte
Bauherr:	Hans Dörig, Schwende-Rüte
Landesfähnrich:	Jakob Signer, Appenzell

Landammann Roland Dähler hat seinen Rücktritt als Mitglied der Standeskommission eingereicht.

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2025/2026 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Michael Manser, Appenzell
Mitglieder:	Thomas Dörig, Gonten
	Stephan Bürki, Oberegg
	Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
	Anna Assalve-Inauen, Schwende-Rüte
	Emil Hehli, Schwende-Rüte
	Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende-Rüte
	Markus Koster, Appenzell
	Vincenzo Del Monte, Oberegg
	Dominik Ebnetter, Schwende-Rüte
	Kathrin Rechsteiner, Schlatt-Haslen
	David Inauen, Appenzell
	Luzia Inauen-Dörig, Appenzell

Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG)

Das Polizeigesetz bildet die Grundlage für die Aufgaben, die Organisation und die Kompetenzen der Kantonspolizei sowie die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Polizeikorps anderer Kantone und dem Bund. Das Polizeigesetz muss dabei zweierlei Aufgabengebiete regeln. Die Polizei ist einerseits für die Durchsetzung des Rechts sowie andererseits für die Feststellung von strafbaren Sachverhalten zuständig. Alle zeitgemässen Kompetenzen der Kantonspolizei müssen im Polizeigesetz normiert sein, da Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eine gesetzliche Grundlage benötigen. Das bestehende Polizeigesetz bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Es wird an die Entwicklungen seit der Einführung am 29. April 2001 angepasst, sowohl in Bezug auf die Polizeiarbeit, selbst als auch auf die interkantonale Zusammenarbeit, damit die Kantonspolizei ihre Aufgaben zukünftig wirkungsvoller erfüllen kann.

Mit dieser Totalrevision wird ein Bedrohungs- und Risikomanagement (BRM) analog anderer Kantone geschaffen. Weiter werden die rechtlichen Grundlagen für verschiedene heute übliche polizeiliche Massnahmen geschaffen und ergänzt, insbesondere in den Bereichen Wegweisung und Fernhaltung, Notsuche, Verbandsverbot, Stalking, häusliche Gewalt sowie Vorermittlungen und verdeckte Fahndung. Mit der Gesetzesrevision wird zudem die kantonale Rechtsgrundlage geschaffen, welche die Kantonspolizei für den dringend notwendigen Datenaustausch über die Kantons Grenzen hinweg benötigt. Nur so können die Voraussetzungen für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung in der Polizeiarbeit verbessert werden.

Die Totalrevision bildet die in der Schweiz heute üblichen Standards ab und orientiert sich an den Polizeigesetzen anderer Ostschweizer Kantone. Um eine umfassende und lückenlose gesetzliche Grundlage sicherzustellen, erfolgt die Revision ohne Rücksicht auf die Systematik des bisherigen Polizeigesetzes.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 44 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung die Annahme der Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG).

1. Ausgangslage

Das Polizeigesetz bildet die Grundlage für die Aufgaben, die Organisation und die Kompetenzen der Kantonspolizei sowie die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Polizeikorps anderer Kantone und dem Bund. Es soll sowohl an die Entwicklungen der eigentlichen Polizeiarbeit als auch an die engere interkantonale Zusammenarbeit angepasst werden, damit die Kantonspolizei auch künftig ihre Aufträge wirkungsvoll erfüllen kann.

2. Bemerkungen zu den Änderungen

Der Katalog polizeilicher Massnahmen ist um verschiedene heute schweizweit etablierte Instrumente zu erweitern, insbesondere solche mit präventivem Charakter zur Verhinderung von Straftaten. Nach aktueller Gesetzeslage ist es beispielsweise nicht möglich, eine Person, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, wegzuweisen oder mit einem Rayonverbot zu belegen.

Zudem soll die Kantonspolizei befähigt werden, ein präventives Bedrohungs- und Risikomanagement zu betreiben. Sie soll gewaltbereite Personen gezielt ansprechen, von möglichen Gewalttaten abhalten und damit potenzielle Opfer schützen können.

Weiter sind – im Einklang mit den Polizeigesetzen anderer Kantone – zusätzliche Kompetenzen im Bereich präventiver Massnahmen vorzusehen. Unter klar definierten Voraussetzungen soll die Kantonspolizei auch ohne hinreichenden Tatverdacht für die Einleitung einer staatsanwaltschaftlichen Untersuchung Observierungen, verdeckte Fahndungen, verdeckte Vorermittlungen sowie technische Überwachungen durchführen können. Diese aufwendigen und teils komplexen Massnahmen dienen nicht einer flächendeckenden Überwachung der Bevölkerung, sondern der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Straftaten. Auch soll die Kantonspolizei bei einem bloss vagen Anfangsverdacht – etwa aufgrund von Bürger- oder Lagehinweisen – selbstständig erste Abklärungen vornehmen dürfen, um diesen Verdacht zu erhärten und gegebenenfalls eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung zu ermöglichen. Für solche präventiven Tätigkeiten fehlt bislang eine gesetzliche Grundlage.

Angesichts der Entwicklung der Kriminalitätsphänomene seit dem Erlass des Polizeigesetzes vom 29. April 2001 ist eine Anpassung der polizeilichen Massnahmen zwingend notwendig. Zahlreiche Kantone haben ihre Polizeigesetze bereits entsprechend modernisiert. Durch höhere Mobilität und digitale Vernetzung haben sich Kriminalitätsformen wie Drogenhandel oder grenzüberschreitende Vermögensdelikte zunehmend auch im Kanton Appenzell I.Rh. etabliert. Um dieser agilen Form der Kriminalität wirksam begegnen zu können, reichen die bisherigen Instrumente der Vorermittlung nicht mehr aus und müssen erweitert werden.

Auch die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Datenbearbeitung genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Es ist klar festzulegen, welche Daten die Kantonspolizei erheben, bearbeiten und weitergeben darf. Zudem soll sie befugt werden, Daten automatisiert mit anderen Polizeikörpern auszutauschen. Dies ermöglicht es, Zusammenhänge zwischen seriellen Straftaten und Tätern kantonsübergreifend zu erkennen und die Kriminalitätsbekämpfung zu vernetzen. Straftäter sollen nicht länger davon profitieren, dass unterschiedliche Polizeikörper über keine gegenseitigen Informationen verfügen. Besonders für die Aufklärung serieller Vermögensdelikte ist ein solcher Austausch dringend notwendig.

Die Totalrevision enthält auch Bestimmungen zu Massnahmen, deren Einsatz aktuell noch nicht vorgesehen ist. Da sich die Umstände rasch ändern können, sollen die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits jetzt geschaffen werden. So könnte künftig beispielsweise der Einsatz von Bodycams (Art. 43 Abs. 2) oder einer automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (Art. 58) erforderlich

werden. Zu beachten ist, dass im Ereignisfall technische Mittel anderer Polizeikörpers – wie mobile Anlagen zur Fahrzeugfahndung oder Bodycams – nur eingesetzt werden dürfen, wenn die kantonale Gesetzgebung deren Nutzung vorsieht.

Mit der vorliegenden Totalrevision wird angestrebt, die Auftragserledigung der Kantonspolizei wirkungsvoller zu gestalten. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Mengengerüst an Aufträgen sowie Fällen im Vergleich zu den letzten Jahren nicht merklich verändern wird. Die punktuell nötigen Anschaffungen, beispielsweise für Schnittstellen, werden ordentlich budgetiert. Insofern geht die Standeskommission nicht von einem nennenswert steigenden Aufwand in personeller oder finanzieller Hinsicht aus. Hiervon ausgenommen ist die Implementierung sowie der Betrieb des Bedrohungs- und Risikomanagements, für welches mit einer zusätzlichen Vollzeitstelle zu rechnen ist.

Keine Regelungen enthält die vorgelegte Totalrevision zu:

- Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für Anstellung als Polizistin oder Polizist (erlaubt allfällige Anpassung an künftige Personal- und Rekrutierungsbedingungen)
- Vermummungsverbot aufgrund des neuen Bundesgesetzes über das Verbot der Verhüllung des Gesichts ausreichend geregelt (SR 311.6, in Kraft ab 1. Januar 2025)
- Regulierung privater Sicherheitsdienste; diese ist bei Bedarf durch die Standeskommission zu regeln (Art. 69)

Gestützt auf Art. 23 des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes (DIAG, GS 172.800) wurde die Vorlage sowie eine Datenschutzfolgenabschätzung zu Beginn des Jahres 2025 dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vorabkonsultation vorgelegt. Aus dieser Vorabkonsultation resultierten Empfehlungen, welche in der Botschaft an den Grossen Rat ausführlich dargelegt und gewürdigt wurden und teilweise in die Vorlage eingeflossen sind. Der Grosse Rat schärfte in den zwei Lesungen einige weitere Bestimmungen, so dass die Landsgemeindevorlage die aktuellen rechtlichen Vorgaben und die Rechtsprechung berücksichtigt.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde intern und extern durchgeführt. Eine Totalrevision des Polizeigesetzes wird explizit begrüsst.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 1 soll zum Ausdruck bringen, dass sich die Rechte und Pflichten abschliessend aus dem vorliegenden Gesetz ergeben. Es gilt in erster Linie für die Kantonspolizei, wo es polizeiliche Befugnisse der Bezirke vorsieht, auch für diese.

Abs. 2 grenzt den im Polizeigesetz geregelten sicherheitspolizeilichen Bereich von den gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei ab. In letzterem sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie der diesbezüglichen kantonalen Einführungsgesetzgebung massgebend.

Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei

Lit. a umschreibt in Verdeutlichung des bisherigen Art. 4 die polizeilichen Aufgaben möglichst umfassend. Der Begriff der «öffentlichen Ordnung und Sicherheit» bildet dabei den Oberbegriff der polizeilichen Schutzgüter. Darunter fallen nebst allen Regeln für das geordnete Zusammenleben und der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter der Einzelnen auch die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, St.Gallen 2020, Rz. 2549 ff.). Die hauptsächliche Aufgabe der Polizei ist es somit, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Es sind dabei in erster Linie drei Wirkungen beabsichtigt:

- Rechtzeitiges Erkennen drohender Gefahren und Störungen
- Verhindern von Gefahren oder Störungen durch das Ergreifen vorsorglicher Massnahmen
- Wiederherstellen des gesetzmässigen Zustands bei eingetretenen Störungen sowie Abwehr drohender Gefahren

Lit. b weist der Kantonspolizei die Funktion der Gerichtspolizei zu. Sie ist wie bis anhin für die Ermittlung und Verzeigung aller strafbaren Handlungen der Strafgesetzgebung zuständig, wenn die Polizei durch die Gesetzgebung resp. die gesetzlich vorgesehenen Behörden damit beauftragt wird. Darunter fällt auch die Durchsetzung von Regierungs- und Verwaltungsaufgaben, soweit die Anwendung von Zwang notwendig ist.

Lit. c erlaubt, mit zusätzlichen Massnahmen sowie geeigneter Information gegen die Begehung von Straftaten vorbeugend und verhindernd zu wirken. Durch diese Massnahmen soll die präventive Wirkung der repressiven Tätigkeit unterstützt werden.

Lit. d befasst sich bei den verkehrspolizeilichen Aufgaben insbesondere mit dem Aspekt der präventiven Massnahmen, wozu die Verkehrsinstruktion gehört.

Lit. e hält die Verpflichtung der Polizei zur Hilfestellung in Notlagen existenzieller Art fest. Gemeint sind primär lebensbedrohende Situationen oder Gefahren, aus welchen sich die Person nicht selbst befreien kann oder bei welchen sie auf unmittelbare Hilfe Dritter angewiesen ist.

Lit. f weist die Einsatzkoordination nicht nur bei ausserordentlichen Lagen, sondern auch bei Ereignissen in normalen Lagen, bei denen mehrere Organisationen zur Bewältigung des Ereignisses mitwirken (Verkehrsunfälle, Brände, Unglücksfälle etc.) der Kantonspolizei zu, solange nicht der kantonale Führungsstab die Führung übernimmt.

Lit. g verpflichtet die Polizei zur Unterstützung bei internationalen, nationalen oder regionalen Grossanlässen, wobei eine Zusammenarbeit mit anderen Organen wie den Veranstaltern, dem Bund oder anderer Kantone im Vordergrund steht.

Lit. h trägt dem Gedanken Rechnung, dass der in Art. 2 enthaltene Aufgabenkatalog zwar die wichtigsten Aufgaben der Kantonspolizei enthält, er jedoch nicht abschliessend formuliert ist. Spezialerlasse können der Kantonspolizei weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 3 Unterstützung der Behörden

Die Kantonspolizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe. Die Unterstützung wird geleistet beim Vollzug von Entscheiden, aber auch bereits während der zu diesen Entscheiden führenden Verfahren. Dabei werden neben den spezialgesetzlich vorgesehenen Massnahmen insbesondere die polizeilichen Massnahmen dieses Gesetzes angewendet, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 4 Schutz privater Rechte

Der Schutz privater Rechte ist in erster Linie auf dem Zivilweg durchzusetzen. Kann jedoch gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden und ist der Bestand eines privaten Rechts glaubhaft gemacht, kann die Kantonspolizei ausnahmsweise Massnahmen treffen, um beispielsweise einen nicht wieder gutzumachenden Schaden abzuwenden. Zu denken ist etwa an die Erhaltung eines bestimmten Zustands, um die Zerstörung eines Gegenstandes oder den Abbruch eines Gebäudes zu verhindern. Dabei dürfen die Massnahmen, die die Kantonspolizei ergreift, nicht endgültig sein, sondern müssen jederzeit rückgängig gemacht werden können. Es soll zudem klar die Ausnahme darstellen, dass für den Schutz privater Rechte die Kantonspolizei herangezogen wird. Nachdem es sich im Übrigen um eine Kann-Bestimmung handelt, können aus ihr keine Ansprüche abgeleitet werden.

Art. 5 Bezirke

Die Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh. haben nur wenige polizeiliche Aufgaben zu erfüllen und die Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist seit jeher Aufgabe der Kantonspolizei. Dies ist so zu belassen, dennoch ist für die nachfolgenden Bereiche eine systematisch korrekte Grundlage im Polizeigesetz für Tätigkeiten der Bezirke zu schaffen.

Mit Abs. 2 lit. a wird die bestehende und auf Art. 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz (GS 741.000) gründende Befugnis der Bezirke zur Überwachung des ruhenden Verkehrs («Ordnungsdienst») systematisch korrekt als polizeiliche Befugnis normiert. Weitere polizeiliche Aufgaben, insbesondere im Vollzug kantonaler Vorschriften, sollen bei Bedarf durch den Grossen Rat an die Bezirke übertragen werden können.

Abs. 3 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass mit Bezirken Verträge für die Übernahme oder Delegation von polizeilichen Aufgaben durch den Kanton geschlossen werden können.

Abs. 4 sieht vor, dass die Kantonspolizei und die Bezirke zusammenarbeiten, was die Erfüllung von polizeilichen Aufgaben betrifft.

Art. 6 Benützung des öffentlichen Grundes

Mit dieser Bestimmung soll die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund zufolge gesteigerten Gemeingebrauchs präzisiert werden. Darunter zu verstehen sind geplante Anlässe mit einem gewissen Personen- und/oder Verkehrsaufkommen. Neu hat der die Bewilligung ausstellende Bezirk mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen, sofern ein Einsatz der Kantonspolizei notwendig werden könnte.

Art. 7 Polizeiliche Zusammenarbeit

Abs. 1 soll die Kompetenz der Standeskommission beibehalten, die Kantonspolizei mit den Polizeikorps anderer Kantone, Städte und des Bundes sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit mittels Verwaltungsvereinbarung noch enger zusammenarbeiten zu lassen. Nebst der Entwicklung der letzten Jahre wäre etwa die Schaffung gemeinsamer Kompetenzzentren oder auch die Auslagerung oder Übernahme von Aufgaben an andere bzw. von anderen Polizeikorps (gegen oder ohne Entschädigung) denkbar. Soweit dadurch ausserkantonale Polizeikräfte im Kanton hoheitlich tätig werden, wird eine rechtsetzende Vereinbarung durch den Grossen Rat abgeschlossen.

Abs. 2 sieht vor, dass der Entscheid zum Beizug externer Kräfte zur Unterstützung der Kantonspolizei – mit Ausnahme dringender Fälle – grundsätzlich beim Departement liegen soll.

Abs. 3 bestimmt, dass auch der Entscheid, Kräfte der Kantonspolizei anderen Kantonen, Städte oder dem Bund zur Unterstützung zu unterstellen, grundsätzlich vom Departement gefällt werden soll. Sollen die Einsatzkosten erlassen werden, entscheidet darüber das Departement.

Abs. 4 ermächtigt das Departement, die Kompetenz zum Anfordern und Entsenden von Polizeikräften gemäss Abs. 2 und 3 an die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten zu delegieren. Um in dringlichen Fällen adäquat reagieren zu können, soll die Kommandantin oder der Kommandant unabhängig davon externe Kräfte beiziehen können und im Nachgang das Departement hierüber informieren. In Fällen von Abs. 3 hat sie oder er sicherzustellen, dass die polizeiliche Grundversorgung im Kanton gewährleistet bleibt. Dringlichkeit im vorliegenden Sinne wird anzunehmen sein, wenn innerhalb der nötigen Zeitdauer, bis die Unterstützung eigener oder fremder Kräfte nötig ist, nicht ausreichen wird, um einen Entscheid des Departements abzuwarten. Hier ist an kurzfristige Ereignisse zu denken, deren Bewältigung nicht geplant werden konnte, wie beispielsweise die Krawalle in der Stadt St.Gallen an Ostern 2021.

In Abs. 5 soll zum Ausdruck kommen, dass die Polizei mit den Polizei- und Sicherheitsorganen im direkten Verkehr zusammenarbeitet. Sowohl im gerichtspolizeilichen als auch im sicherheitspolizeilichen und präventiven Bereich arbeiten insbesondere die Polizeikorps des Ostschweizer Konkordats bereits heute eng zusammen. Auch im Rahmen des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausches finden zahlreiche Kontakte und organisatorische Absprachen statt, die auf Stufe Polizeikommando im direkten Verkehr abgewickelt werden.

Art. 8 Hilfskräfte

In der heutigen Polizeilandschaft der Schweiz werden zur Entlastung punktuell Hilfskräfte und Dritte zur Erfüllung von Aufgaben eingesetzt. So wird unter der Federführung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bereits heute mit der Securitas AG zum Transport von Gefangenen zwischen Haftanstalten zusammengearbeitet. Da dabei speziell in die Grundrechte von Gefangenen eingegriffen wird, rechtfertigt sich eine explizite Delegationsnorm der damit verbundenen Zwangsanwendung auf Gesetzesstufe (Abs. 1).

Abs. 2 erlaubt dem zuständigen Departement, in besonderen Fällen verkehrspolizeiliche Aufgaben an Dritte zu übertragen. Dabei ist beispielsweise an Grossveranstaltungen zu denken, welche die Kapazitäten der Kantonspolizei übersteigen, jedoch ein verkehrspolizeiliches Handeln erfordern, welches über beispielsweise reine Parkdienste hinausreicht.

Abs. 3 erlaubt der Kantonspolizei die Anstellung resp. den Einsatz von internem oder externem Assistenzpersonal. Ein solcher ist gegenwärtig nicht vorgesehen; angesichts des heutigen Einsatzes von – hierfür an sich überqualifizierten – Polizistinnen und Polizisten im Gefangenendienst und des steigenden Spardrucks könnte sich künftig die Frage nach einem Einsatz von reduziert ausgebildetem Assistenzpersonal stellen. Da Assistenzpersonal gerade im Bereich des Gefangenendienstes hoheitliche Befehls- und Zwangsbefugnisse zukommt, drängt sich eine formellgesetzliche Regelung auf.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 9 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

Die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit stellen fundamentale Rechtsprinzipien dar, die jedes staatliche Handeln bestimmen müssen.

In Abs. 1 wird auf den Grundsatz der Gesetzmässigkeit verwiesen, wie er im bisherigen Art. 2 festgehalten war. Für schwerwiegende Grundrechtseingriffe, insbesondere im Bereich des polizeilichen Handelns, ist eine klare, hinreichend bestimmte Verankerung in einem formellen Gesetz verlangt.

In den Abs. 2 und 3 wird das Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert. Dieses verlangt, dass staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Ziels zum Zeitpunkt ihrer Anordnung geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein müssen. Eine Anwendung von Zwang ist namentlich dann verhältnismässig, wenn eine mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg nicht geeignet ist oder nicht ausreicht. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneiden-

der sein als notwendig. Eine Massnahme muss dann aufgehoben werden, sobald deren Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder der angestrebte Erfolg damit nicht erreicht werden kann.

Welche Mittel tatsächlich eingesetzt werden, um eine verhältnismässige Massnahme zu vollziehen, ist nicht eine polizeirechtliche, sondern eine polizeitaktische Frage. Taktisch geht es darum, Mittel und Möglichkeiten in personeller, materieller und zeitlicher Hinsicht zu beurteilen im Vergleich zum Anlass oder Ereignis sowie zur Gegenseite und den Risiken. Ziel ist es, eine Massnahme sicher – das heisst ohne Eigen- oder Drittgefährdung – einfach und einheitlich durchzuführen (Gianfranco Albertini [Hrsg.], Polizeigesetz und Polizeiverordnung des Kantons Graubünden, 2. Aufl. 2022, Ziff. 3.4 zu Art. 6).

Abs. 4 stellt sicher, dass ergriffene Massnahmen aufgehoben werden, wenn sie für die Zweckerreichung nicht mehr nötig oder nicht zielführend sind.

Art. 10 Polizeiliche Generalklausel

Die polizeiliche Generalklausel hat ihre verfassungsmässige Grundlage in Art. 36 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101), wonach Einschränkungen der Grundrechte in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahren auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die übrigen Voraussetzungen, also die Verhältnismässigkeit, das öffentliche Interesse und die Rücksicht auf den Kerngehalt eines Grundrechts, nicht zu berücksichtigen wären. Die abzuwehrende Gefahr für die öffentliche Ordnung muss deshalb direkt und schwerwiegend sein und fundamentale Rechtsgüter wie Leib und Leben betreffen. Aufgrund der Bedeutung der Generalklausel rechtfertigt es sich, sie ausdrücklich zu erwähnen. Im Kern entspricht sie dem bisherigen Art. 4.

Art. 11 Adressaten des polizeilichen Handelns

Abs. 1 und 2 definieren die Adressaten des polizeilichen Handelns. Grundsätzlich soll sich das polizeiliche Handeln gegen Störer selbst richten und nicht gegen Unbeteiligte oder bloss mittelbare Verursacher des ordnungswidrigen Zustands. Das Störerprinzip dient dazu, die Person zu bestimmen, welche die gebotenen Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des polizeikonformen Zustands zu treffen oder einen polizeilichen Eingriff zu dulden hat. Als Störer sind Verhaltensstörer und Zustandsstörer zu verstehen. Wer im Einzelfall Störer ist, bestimmt sich ausschliesslich nach objektiven Kriterien. Subjektive Elemente, wie ein Verschulden auf Seiten des Störers, werden nicht verlangt. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt aber, dass unter mehreren Störern primär derjenige in Anspruch genommen wird, der den ordnungsgemässen Zustand mit dem geringsten Aufwand oder Schaden wiederherstellen kann. An den Begriff des Störers wird auch angeknüpft, wenn zu bestimmen ist, wer die Kosten für Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands zu tragen hat. Diese Massnahmen umfassen nicht nur diejenigen, welche vom Störer selber hätten vorgekehrt oder veranlasst werden können und lediglich wegen zeitlicher Dringlichkeit direkt von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet worden sind. Sie umfassen auch Vorkehrungen, welche von vornherein technisch und rechtlich

nur von den polizeilichen Organen und den ihnen beigeordneten Spezialdiensten vorgenommen oder angeordnet werden können.

Abs. 3 berücksichtigt den allgemeinen Grundsatz, dass sich Massnahmen der Polizei in Ausnahmefällen auch gegen Nichtstörer richten können. In diesen Fällen ist es unumgänglich, auch gegen unbeteiligte Dritte im Rahmen des Verhältnismässigen und Zumutbaren tätig zu werden. Abs. 3 sieht dafür drei strenge Voraussetzungen vor, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Als Beispiele für solche Ausnahmen sind etwa Evakuationen bei Bombendrohungen oder anderen Gefahren (ausströmendes Gas, Amok-Schützen etc.) zu nennen.

Art. 12 Minderjährige

Die Polizei hat regelmässig mit unterschiedlichen Gruppen schutzbedürftiger Personen zu tun. Eine besonders sensible Gruppe stellen dabei Minderjährige dar. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts verschiedener internationaler Übereinkommen zum Schutz von Kindern ist eine spezielle Bestimmung betreffend Minderjährige gerechtfertigt. Unter anderem ist deren rechtliche Eigenständigkeit zu achten, das heisst urteilsfähige Kinder und Jugendliche haben das Recht, zu allen sie betreffenden Massnahmen angehört zu werden. Ihre Meinung ist angemessen zu berücksichtigen.

Ausserdem sind die Erziehungsrechte der Eltern und gesetzlichen Vertreter zu achten. Diese sind grundsätzlich so rasch als möglich zu informieren und einzubeziehen (Abs. 2).

Anlässlich der zweiten Lesung des Grossen Rates vom 2. Februar 2026 wurde Art. 12 Abs. 2 PolG angepasst und die verwendete Terminologie wurde im Hinblick auf Art. 20 PolG vereinheitlicht. Den Informationsbedürfnissen der Vertretung von Personen, die unter einer umfassenden Beistandschaft stehen, soll besser Rechnung getragen werden. Eine Ausnahmeregelung soll nicht nur in Bezug auf Minderjährige, sondern auch auf umfassend verbeiständete Personen bestehen. Die Informationspflicht der Polizei ist deshalb auf die Vertretung von Personen zu erweitern, die unter umfassender Beistandschaft gemäss Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) stehen. Zwar verfügt die Kantonspolizei nicht über die fachliche Kompetenz beurteilen zu können, ob eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person Unterstützung benötigt. Dennoch würde es der gesetzlichen Hilfspflicht der Polizei widersprechen, wenn sie in solchen Situationen untätig bliebe.

Die rechtliche Grundlage hierfür liegt im Zivilrecht. Handlungsunfähig gemäss Art. 17 ZGB sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft. Nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 12 PolG fallen Personen, für die «nur» eine Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft besteht. Bei solchen nicht vollständig verbeiständeten Personen ist indes deren Wille zu respektieren, soweit die Urteilsfähigkeit mutmasslich vorliegt.

Art. 13 Dokumentation

Die Bestimmung nach Abs. 1 bedeutet nicht, dass für jede polizeiliche Handlung ein Protokoll aufgenommen werden muss, es soll jedoch eine der Situation ange-

messene und praxistaugliche Dokumentierung erfolgen. Diese Regelung entspricht der heute geltenden Praxis und führt zu keinen zusätzlichen Dokumentationspflichten.

Abs. 2 verlangt Massnahmen, damit die eingesetzten Kräfte bei Bedarf identifiziert werden können. Je nach Einsatzart (friedlicher oder unfriedlicher Ordnungsdienst, uniformierte Tätigkeit, ziviler Einsatz) kann dies in unterschiedlicher Weise geschehen, weshalb auf eine detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe verzichtet wird.

III. Polizeiliche Massnahmen

Polizeiliche Massnahmen beschränken regelmässig verschiedene Grundrechte, wie die persönliche Freiheit, die Eigentumsgarantie oder die Versammlungsfreiheit. Polizeilich begründete Grundrechtsbeschränkungen haben den üblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie müssen sich deshalb auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und den Kerngehalt des entsprechenden Grundrechts wahren. Die genügende gesetzliche Grundlage für das gerichtspolizeiliche Handeln der Kantonspolizei findet sich in der Strafprozessordnung. Das Polizeigesetz regelt jene Bereiche, welche durch die Strafprozessordnung nicht erfasst werden oder – da die Polizei auch ausserhalb von Strafverfahren tätig ist – der Ergänzung bedürfen.

Art. 14 Anhaltung, Identitätsfeststellung

Art. 14 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10. Abs. 1 setzt voraus, dass für die Identitätskontrolle ein sachlicher Grund vorliegen muss; dieser muss in der Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe begründet sein.

Abs. 2 erfasst «mitgeführte» Ausweisen, da keine generelle Pflicht zum Mitführen von Ausweisdokumenten besteht. Eine solche Pflicht kann sich allerdings aus spezialgesetzlichen Normen ergeben, wie beispielsweise im Bereich des Strassenverkehrs.

Abs. 3 regelt den Fall, in welchem die Identität einer angehaltenen Person an Ort und Stelle nicht sicher festgestellt werden kann oder Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Angaben, an der Echtheit von Ausweispapieren oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht. In diesen Fällen kann die Polizei diese Personen auf den Polizeiposten führen. Auch diese Massnahme unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Eine vorübergehende Festnahme ist somit nur dann zulässig, wenn der von den Ermittlungsorganen angestrebte Zweck nicht auch mit weniger einschneidenden Massnahmen zu erreichen wäre.

Art. 15 Befragung, Vorladung und Vorführung

Abs. 1 erfasst Befragungen, welche gerichts-, aber auch sicherheits- oder verwaltungspolizeilich durchgeführt werden, wobei auf letztere beide die Vorschriften der Strafprozessordnung nicht Anwendung finden. Die Polizei hat die zu befragenden Personen über ihre Rechte aufzuklären. Die Vorschrift in Satz 2 des ersten Absatzes ist offen gehalten und umfasst jene Rechte, welche der befragten Per-

son analog der Strafprozessordnung zukämen. Gemeint ist in erster Linie das Recht auf Zeugnisverweigerung und das Recht auf Verweigerung der Aussage (bei einer verdächtigten Person). Bei der Befragung von Minderjährigen dürfen Sorge- und Obhutsberechtigte anwesend sein.

Gemäss Abs. 2 kann die Polizei für die Befragung Personen vorladen.

Nach Abs. 3 können Personen, welche nicht bereit sind, für eine Befragung zu erscheinen, im Rahmen von Abklärungen in Ermittlungsverfahren oder polizeilichen Rechtshilfeersuchen von der Kantonspolizei auf die Dienststelle geführt werden. Eine Vorführung soll jedoch nur aufgrund eines vorgängigen schriftlichen Hinweises in der Vorladung möglich sein.

Art. 16 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Erkennungsdienstliche Massnahmen, wie sie in den bisherigen Art. 16 bis 18 geregelt waren, dienen der Polizei dazu, eine Person zu identifizieren. Im Sinne der Verhältnismässigkeit muss ein gewichtiger Grund vorliegen, um die Identität auf diese Weise festzustellen.

Abs. 2 enthält eine Aufzählung der erkennungsdienstlichen Massnahmen. Die Anfügung des Begriffs «insbesondere» ist gerechtfertigt, da eine abschliessende Aufzählung keinerlei Anpassung der Mittel an den konkreten Einzelfall und an die zukünftige technische Entwicklung zuliesse. Der Hinweis auf die Vorschriften des Bundes bezieht sich lediglich auf die DNA-Proben, nicht auf die übrigen erkennungsdienstlichen Massnahmen. Betreffend Löschrufen etc. sind die Vorschriften des Bundes anzuwenden.

Art. 17 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

Sicherheitspolizeiliche Interventionen können kurzfristiger Natur sein (beispielsweise Absperrungen und/oder Umleitungen bei einem unvorhersehbaren Ereignis oder bei planbaren Anlässen) und einzelne Personen betreffen oder aber während längerer Dauer für eine unbestimmte Anzahl Personen Wirkung entfalten. Die angeordneten Interventionen müssen unter Umständen zwangsweise durchgesetzt werden können.

Die Polizei soll deshalb mit Abs. 2 neu ereignis- oder anlassbezogen die Möglichkeit erhalten, ordnungs- und sicherheitspolizeilich notwendige Massnahmen anordnen und bei Bedarf durchsetzen zu können. Darunter fallen Fernhaltungsmassnahmen, das Errichten von Sperrzonen und örtliche Einschränkungen, die im Hinblick auf Grossanlässe nötig sind. Weitere denkbare sicherheitspolizeiliche Anwendungsbereiche ergeben sich bei Naturereignissen, Unfällen, Demonstrationen (insbesondere mit Gewaltpotenzial), Kundgebungen, Standaktionen, Mahnwachen sowie bei der Bewältigung ordentlicher und ausserordentlicher Lagen, strafbaren Handlungen oder bei konkreten Aufträgen der Standeskommission. Massnahmen, die sich aus nicht planbaren Ereignissen aufdrängen, muss die Polizei sofort anordnen können. Planbare Massnahmen, die eine unbestimmte Anzahl von Personen betreffen können, sind andererseits rechtzeitig und geeignet bekannt zu machen.

Im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde wurde vom Bundesgericht in einer abstrakten Normenkontrolle eine gleichlautende Bestimmung des Kantons Graubünden nicht beanstandet (BGE 128 I 327). Ähnliche Vorschriften betreffend Wegweisung und Fernhaltung finden sich inzwischen in den Polizeigesetzen der meisten Kantone. Bislang lag zur Wegweisung oder Fernhaltung im Kanton Appenzell I.Rh. keine gesetzliche Grundlage vor, sodass trotz entsprechender Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die fraglichen Personen nicht weggewiesen werden konnten.

Im Sinne einer allfälligen Eskalation zur mündlichen Verfügung nach Abs. 2 sieht Abs. 3 die Möglichkeit vor, dass gegen die betroffene Person bei Widersetzung eine formelle, schriftliche Verfügung erlassen wird. Realistischerweise kann dies nur auf der Polizeidienststelle erfolgen. Als weitere Eskalationsstufe sieht Abs. 4 die Möglichkeit einer Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) und eine Verfügungsdauer von längstens 30 Tagen vor. Für Fälle, in denen die Verfügung mit einer Strafandrohung verbunden wird, räumt Abs. 5 die Möglichkeit ein, das Zwangsmassnahmengericht anzurufen. Wegen des verwaltungsrechtlichen Charakters dieses Verfahrens kann auf die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen werden.

Um die Rechtssicherheit sowohl für betroffene Personen als auch handelnde Polizistinnen und Polizisten zu verbessern, wurde im Rahmen der ersten Lesung im Grossen Rat angeregt, dass die einzelnen Wegweisungstatbestände und die Dauer möglichst präzise zu formulieren und in Art. 17 Abs. 1 bzw. Abs. 3 aufzuzählen seien. Anlässlich der zweiten Lesung im Grossen Rat wurde dies angepasst.

Von einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (lit. a) durch Personenansammlungen ist auszugehen, wenn elementare polizeiliche Schutzgüter verletzt werden oder eine konkrete Gefahr ihrer Verletzung besteht. In solchen Fällen ist polizeiliche Gefahrenabwehr geboten. Dies trifft insbesondere zu, wenn sich zahlreiche Personen versammeln und zu befürchten ist, dass aus der Ansammlung heraus gewalttätige Ausschreitungen, Sachbeschädigungen oder tätliche Übergriffe gegenüber Dritten erfolgen.

Lit. b bestimmt, dass Personen weggewiesen werden können, wenn sie Dritte erheblich belästigen oder gefährden oder diese unberechtigt an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlichen Raums hindern oder stören. Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass ein rechtmässiger gesteigerter Gemeingebrauch keinen Wegweisungsgrund darstellt. Die Bestimmung kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn beispielsweise alkoholisierte Personen Durchgangsbereiche blockieren und andere zu Umwegen zwingen. Die Massnahme soll der Polizei zudem ermöglichen, gegen aggressives Betteln, Anpöbeleien, aktives Behindern von Passanten, gruppenweisen Alkoholkonsum sowie lautstarkes Herumschreien vorzugehen.

Ein weiterer Grund für eine Wegweisung ist die Behinderung oder Gefährdung von Polizei-, Feuerwehr- oder Rettungseinsätzen (lit. c). Solche Wegweisungs- und Fernhaltungsmassnahmen sind insbesondere bei Einsätzen dieser Kräfte regelmässig angezeigt. Ziel der Massnahme ist es, sicherzustellen, dass die Einsatzkräfte ihre Arbeit ungestört verrichten können und nicht durch Schaulustige behindert

werden. Unfall-, Tat- und Brandorte sind daher soweit möglich abzusperren. Eine Gefährdung der Einsatzkräfte entsteht insbesondere dann, wenn sich Drittpersonen in amtliche oder rettungsdienstliche Handlungen einmischen.

Voraussetzung für die Anwendung von lit. d (Selbstgefährdung) ist, dass die betroffene Person sich selbst erheblich gefährdet. Die Massnahme wird in der Regel gegenüber Personen erforderlich, die stark alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen. Eine unmittelbare oder ernsthafte Selbstgefährdung liegt beispielsweise vor, wenn sich solche Personen in der Nähe von Bahngleisen oder Gewässern aufhalten.

Die Massnahme zum Schutz der Rechte von Personen (lit. e) ist angezeigt, wenn das Verhalten einer Person die Persönlichkeitsrechte anderer beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung droht. Das Gesetz hebt dabei ausdrücklich die Wahrung der Pietät hervor. Insbesondere soll der Respekt gegenüber Opfern und Verstorbenen sowie deren Angehörigen sichergestellt werden. Die Massnahme dient dazu, zu verhindern, dass Schaulustige der Rettung von Verletzten oder Bergung Verstorbenen beiwohnen oder diese fotografieren.

Art. 18 Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen

Diese Bestimmung dient der Durchsetzung der öffentlichen Ordnung nach den lit. a und b von Abs. 1 bzw. der Gefahrenabwehr nach lit. c. Bei Fahrzeugen ist ergänzend auf die spezifische Bestimmung von Art. 7 der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (GS 741.010) hinzuweisen. Beispielhaft kann hier das Abschleppen eines Fahrzeuges angefügt werden, welches vor einem Fussgängerstreifen oder in einem Bereich, in welchem Aufbautarbeiten für einen öffentlichen Anlass vorgenommen werden sollen, abgestellt worden ist und so die Sicherheit der Fussgänger gefährdet bzw. die Arbeiten verhindert. Aufgrund der Gefährdung von Personen muss es der Kantonspolizei möglich sein, solche Fahrzeuge und Gegenstände wegzuschaffen. Abs. 2 schreibt vor, dass die Massnahme der verantwortlichen Person anzudrohen ist. Das kann je nach Situation und Dringlichkeit mündlich oder schriftlich geschehen und ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person innert nützlicher Frist nicht zu erreichen ist, darf die Massnahme auch ohne diese Androhung vorgenommen werden. In Abs. 3 wird die Kostentragpflicht nach dem Verursacherprinzip festgehalten. Die Rückgabe kann von der Bezahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 19 Ausschreibung

Unter Abs. 1 fallen sämtliche Arten der Ausschreibung, also die polizeiinterne Verbreitung einer angeordneten Festnahme oder einer Aufenthaltsnachforschung über die polizeilichen Übermittlungskanäle («RIPOL», Interpol) sowie die öffentliche Bekanntmachung einer Fahndung oder Suche durch Internet, Medien, Plakatschläge und dergleichen. Bei der polizeiinternen Verbreitung ist dafür zu sorgen, dass die Ausschreibung widerrufen wird, sobald ihr Grund weggefallen ist. Dieser Artikel stellt auch die Ermächtigung der Polizeibehörden dar, auf dem Weg der Ausschreibung diesbezügliche Personendaten an andere Polizeibehörden

weiterzugeben. Ausserhalb des Polizeigesetzes finden sich noch zusätzliche Ausschreibungsvorschriften in der Strafprozessordnung.

Abs. 2 bestimmt, dass sich die Art der Ausschreibung nach den konkreten Bedürfnissen richten muss. Dabei gilt wiederum das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Mit Abs. 3 wird ein Erfordernis des Bundes erfüllt, der die entsprechenden Systeme betreibt, und für die infrage stehende Form der verdeckten Registrierung nach dem Schengener Informationssystem («SIS II») eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fordert (vgl. Art. 33 der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [NSIS] und das SIRENE-Büro vom 8. März 2013, SR 362.0).

Art. 20 Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Kantonspolizei führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen oder behördlichen Obhut entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, den Sorge- resp. Obhutsberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu. Die materiellen Grundlagen dafür finden sich im Zivilrecht.

Diese Zuführung verfolgt einen anderen Schutzzweck und weist eine niedrigere Intensität auf als der Polizeigewahrsam nach Art. 21. So sieht diese Bestimmung auch vor, dass die Kantonspolizei insbesondere Minderjährige in Obhut nehmen kann, wenn ihr an deren Aufenthaltsort eine Gefahr für die sexuelle Integrität droht. Diese Bestimmung ist damit Ausfluss des besonderen Schutzzwecks von unter 16-jährigen Personen, welche das Strafgesetzbuch hinsichtlich der sexuellen Integrität als besonders schutzbedürftig betrachtet. Nicht das gleiche Schutzbedürfnis haben hingegen Volljährige, sodass der Polizeigewahrsam nach Art. 21 dieser höheren Selbstbestimmung Rechnung trägt.

Art. 21 Polizeigewahrsam

Der Polizeigewahrsam stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen dar, so dass die Anwendungsfälle in Präzisierung des bisherigen Art. 11 abschliessend im Gesetz aufzuzählen sind und die abschliessend aufgezählten Anwendungsfälle im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips schwer genug sein müssen, um eine kurzfristige Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu rechtfertigen. Klar ist, dass das Polizeigesetz nur diejenigen Fälle des Freiheitsentzuges zu regeln hat, die nicht in der Strafprozessordnung aufgeführt sind. Der Katalog gemäss lit. a–d orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen anderer Kantone resp. dem bisherigen Art. 11.

Die Landsgemeinde betreffend erlaubt Art. 3 Abs. 1 lit. b des Ständekommissionsbeschlusses über die Sicherung des ungestörten Ablaufs der Landsgemeinde (GS 160.411), allfällige Störer bis zum Abschluss der Landsgemeinde in Gewahrsam zu nehmen.

Abs. 3 sieht für die Gewahrsamsdauer analog des bisherigen Art. 11 eine Maximaldauer von 24 Stunden vor. Gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze

der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) bedarf grundsätzlich jeder Gewahrsam einer richterlichen Überprüfung. Nach geltender Praxis ist es jedoch zulässig, eine Person für maximal 24 Stunden festzuhalten, ohne dass eine richterliche Überprüfung zu erfolgen hat. Die gewählte Gewahrsamsdauer mit einer Maximalfrist von 24 Stunden erlaubt es somit, auf eine Überprüfung durch den Haftrichter zu verzichten, da innerhalb einer derart kurzen Frist eine richterliche Überprüfung schon aus praktischen Gründen gar nicht möglich ist. Entsprechend sehen zahlreiche Kantone für den Polizeigewahrsam die Maximaldauer von 24 Stunden vor.

Art. 22 Massnahmen bei häuslicher Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Nachstellung (Stalking)

1. Gründe, Anordnung und Dauer

Bei Art. 22 handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme, welche primär zur Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergriffen wird. Dem Schutz der Einzelperson und somit dem Opfer häuslicher Gewalt dient Art. 28b ZGB. Eine Person kann von der Polizei wie schon gestützt auf den bisherigen Art. 10a weg- gewiesen werden. Neu ist die Dauer auf 14 Tage (anstatt zehn Tage) anzusetzen. Mit Blick auf die nötigen, von der geschädigten Person in dieser Frist einzuleiten- den administrativen resp. gerichtlichen Verfahren rechtfertigt sich die Ausdehnung der Wegweisungsfrist auf maximal 14 Tage. Der Schutzbereich der bisher bereits bestehenden Wegweisung wegen häuslicher Gewalt wird zudem auf den Bereich der Nachstellungen (Stalking) ausgedehnt, sodass auch hier die aufgeführten Massnahmen ergriffen werden können, um (weitere) Straftaten zu verhindern.

Abs. 4 sieht den Vollzug von ausserkantonalen Verfügungen betreffend häusliche Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Stalking durch die Kantonspolizei vor; dies beschlägt sowohl solche gestützt auf ausserkantonales Polizeirecht wie auch (Bundes-) Zivilrecht. Vorausgesetzt wird, dass in einem vergleichbaren Fall im Kanton Appenzell I.Rh. eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können.

Art. 23

2. Überprüfung

Art. 23 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Art. 10c. Abs. 1 soll zur Beschwerdeergreifung eine Begründung vorschreiben; dieser ist zur Gewährleistung des Zwecks der Massnahme bis zum richterlichen Entscheid keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Abs. 2 hält die Möglichkeit zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung fest, weil das Verwaltungsverfahrensgesetz subsidiär gilt, dieses aber keine Verhandlungen vorsieht.

Die in Abs. 4 vorgesehene Information an die Kantonspolizei ist für die Aktualität der Entscheide bei der Kantonspolizei nötig. Art. 57 gilt für Urteile aus Strafverfahren. In dieser Bestimmung geht es jedoch um zivilrechtliche Verfahren (vgl. Art. 28b und Art. 172 Abs. 3 ZGB).

Art. 24

3. Meldung an Beratungsstelle

Um für Fälle von häuslicher Gewalt eine proaktive Täterberatung verwirklichen zu können, wird vorgeschlagen, dass die Kantonspolizei einer von der Standeskommission bezeichneten Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und – sofern bekannt – die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person mitteilt. Um die entsprechende Professionalität gewährleisten zu können, wird diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe des Kantons St.Gallen angestrebt.

Eine allgemeingültige Definition von häuslicher Gewalt existiert nicht. Gemeinhin liegt häusliche Gewalt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen (Nadine Ryser Büschi/Franziska Luginbühl, Schutz vor häuslicher Gewalt – zivilrechtliche Instrumente, in: FamPra 2020, S. 86 ff., 88). Laut der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) umfasst die häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen. Über solche Vorkommnisse soll die Kantonspolizei eine Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen zukünftig informieren können, auch wenn sie keine sofortige Ausweisung im Sinne von Art. 28b Abs. 4 ZGB anordnet.

Art. 25 Bedrohungs- und Risikomanagement

1. Allgemeines

Die Bestimmungen zum Bedrohungs- und Risikomanagement entsprechen weitgehend den jüngst im Kanton St.Gallen vorgeschlagenen resp. überarbeiteten Bestimmungen des dortigen Polizeigesetzes.

Die Beurteilung von Gefahrenpotenzialen auffälliger Personen gehört zu den präventiven Aufgaben der Polizei. Dabei sollen die von Personen ausgehenden Gefährdungen für die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter erkannt, eingeschätzt und die nötigen Präventionsmassnahmen eingeleitet werden. Denn das oberste Ziel dieser Gewaltprävention ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten schwere Gewalttaten rechtzeitig und wirkungsvoll zu verhindern. Gerade weil in den Fällen des Bedrohungs- und Risikomanagements noch keine Delikte begangen worden sind, sondern die präventive Polizeiarbeit derartige Delikte möglichst verhindern sollte, steht die Gefährdungssituation im Vordergrund. Mit dem Terminus «erhebliche Gefährdungen für die physische, psychische oder sexuelle Integrität» wird bewusst ein breites Anwendungsfeld der präventiven Polizeiarbeit angestrebt. Die Kantonspolizei wird in der Praxis die Gefährdungssituation einzuschätzen haben. Eingeschränkt wird der breite Anwendungsbereich indessen durch den Begriff der erheblichen Gefährdung. Eine präzise Eingrenzung der Erheblichkeit, etwa unter Verweis auf die Strafandrohung der Tatbestände, welche die fraglichen Rechtsgüter schützen, ist zwar vorstellbar, gestaltet sich jedoch schwierig. Einerseits ist eine Eingrenzung nur auf Verbrechenstatbestände kaum sinnvoll, da auch gewisse Vergehenstatbestände eine solche Gefährdung darstellen können (beispielsweise die Drohung nach Art. 180

StGB). Andererseits ist die Art von Gefährdungssituationen kaum fassbar und reicht von häuslicher Gewalt bis zu möglichen Anschlägen. Immerhin können Übertretungstatbestände als Auslöser von Bedrohungs- und Risikomaassnahmen ausgeschlossen werden. Durch den Terminus «erhebliche Gefährdungen für die physische, psychische oder sexuelle Integrität» ist auch der Begriff des «Gefährders» hinreichend bestimmt.

Im Rahmen des Bedrohungs- und Risikomanagements muss die Polizei Auskünfte bei Behörden und, soweit es zur Abwehr akuter Gefährdungen unerlässlich ist, auch bei Privatpersonen einholen können. Dabei besteht keine Auskunftspflicht für Privatpersonen, worauf diese aufmerksam zu machen sind (Abs. 2).

Mit Abs. 3 ist explizit festgehalten, dass die Kantonspolizei angesichts der nötigen Fachkompetenz und Erfahrung eine Zusammenarbeit mit Bund oder Kantonen anstreben kann.

Art. 26

2. Meldung an die Kantonspolizei

Ein wirksames Bedrohungs- und Risikomanagement durch die Kantonspolizei setzt voraus, dass Informationen zwischen Behörden einerseits und der Polizei andererseits – soweit sachlich notwendig – lückenlos ausgetauscht werden können. Behördenmitglieder, öffentlichrechtlich Angestellte oder andere «Beamte» i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB (Personen, die öffentliche, hoheitliche Aufgaben wahrnehmen) sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 320 ff. StGB). Sie dürfen Geheimnisse, die ihnen anvertraut wurden oder die sie im Rahmen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit wahrgenommen haben, nur offenbaren, wenn eine schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde (Art. 320 Abs. 1 StGB) und/oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine entsprechende (verwaltungsrechtliche) Sondernorm die Weitergabe der entsprechenden Informationen gestattet (Art. 14 StGB). Punktuell bestehen gesetzliche Sondernormen, die den Informationsaustausch zwischen der Polizei und anderen Behörden erlauben. Beispielsweise ist in Art. 15 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) ein Melderecht bzw. eine Anzeigepflicht von Behörden und Mitarbeitenden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden verankert, wenn diese von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen aus Zivil- bzw. Verwaltungsrecht decken nur spezifische Ausschnitte der möglichen Konstellationen ab, während ein funktionierendes Bedrohungs- und Risikomanagement auf einen Informationsaustausch angewiesen ist. Eine rechtliche Grundlage, die sämtliche kantonalen Behörden ermächtigt, der Polizei Gefährdungsmeldungen über Personen zu erstatten, von denen anzunehmen ist, dass sie eine erhebliche Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen sind, ist bislang nicht vorhanden und wird mit Abs. 1 und 2 geschaffen. Erfährt beispielsweise eine Schulpsychologin von Gewaltäusserungen gegen eine Privatperson oder ein Behördenmitglied, hindern sie das Amts- und das Berufsgeheimnis daran, die Polizei noch vor einer strafrechtlichen Notstandssituation zu informieren. In solchen Situationen muss aber häufig schnell gehandelt und die Lage eingeschätzt werden können. Es erscheint daher angezeigt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die

sämtliche Behörden ermächtigt, der Polizei Gefährdungsmeldungen über Personen zu erstatten, von denen anzunehmen ist, dass sie eine erhebliche Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen darstellen. Personen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die zusätzlich zum Amtsgeheimnis einem Berufsgeheimnis (beispielsweise medizinisches Personal) unterstehen, sind hierzu gleichzeitig vom Berufsgeheimnis zu befreien (Abs. 2).

Mit der vorliegenden Bestimmung soll demgemäss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die Personen von der Schweigepflicht (Art. 19 Abs. 1 der Personalverordnung, GS 172.310), vom Amtsgeheimnis und vom allfälligen Berufsgeheimnis entbindet. Das kantonale Polizeigesetz gilt als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund im Sinn von Art. 14 StGB und führt in der Konsequenz dazu, dass die Informationsweitergabe keine Amtsgeheimnisverletzung nach dem StGB darstellt (vgl. BGE 101 IV 314, E. 3; Trechsel / Pieth, Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, Art. 14 Rz. 2.). Die Anwendbarkeit der neuen Rechtsgrundlagen beschränkt sich auf öffentliche Organe oder Private, die eine hoheitliche Tätigkeit ausüben. Personen, die eine privatrechtliche Tätigkeit ausüben, wie beispielsweise Anwältinnen und Anwälte oder Ärztinnen und Ärzte im privatrechtlichen Tätigkeitsbereich, werden von den Rechtsgrundlagen mangels öffentlichrechtlicher Tätigkeit nicht erfasst.

Um allfällige Zweifel auszuräumen, wird ein dritter Absatz vorgeschlagen, der festhält, dass mit der Gefährdungsmeldung auch die zwingend erforderlichen Akten übermittelt werden dürfen.

Art. 27

3. Gefährderansprache

Die Gefährderansprache bezeichnet ein polizeiliches Instrument zur Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten, das in der schweizerischen Polizeilandschaft bereits erfolgreich angewendet wird. Es handelt sich dabei um ein im konkreten Fall durchgeführtes persönliches Gespräch mit einer potenziell gefährdenden Person, nicht etwa um eine strafrechtlich motivierte Einvernahme.

Ist bei einer Person aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche und ernstzunehmende Gefahr für Leib und Leben Dritter anzunehmen, wird sie nach Abs. 1 auf ihr Verhalten angesprochen, auf die geltende Rechtslage sowie mögliche Konsequenzen einer allfälligen Missachtung der entsprechenden Normen aufmerksam gemacht und ermahnt, Delikte oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterlassen bzw. sich gesetzeskonform zu verhalten. Die betroffene Person hat sich die Ausführungen der Polizei anzuhören. Es handelt sich somit um einen minimalen Eingriff in die Rechtsposition einer potenziell gefährdenden Person. Auch wenn die Teilnahme an der Gefährderansprache freiwillig ist, soll die betroffene Person bei Fernblieben vorgeladen oder nötigenfalls auch vorgeführt werden können. Es ist deshalb notwendig, die formellgesetzliche Grundlage zu schaffen, das persönliche Gespräch nötigenfalls auch gegen den Willen einer betroffenen Person durchführen zu können. So hat ein Hinweis auf die Straffolgen der Missachtung einer entsprechenden Verfügung zu erfolgen und nötigenfalls kann auch eine zwangsweise Durchsetzung durchgeführt werden. Dieses stufenweise Vorgehen ist in den meisten Kantonen bereits

etabliert. Es zeigt sich allerdings, dass die Teilnahme an der Gefährderansprache mehrheitlich freiwillig erfolgt.

Anlässlich der ersten Lesung im Grossen Rat wurde eine Anpassung der Formulierung in Abs. 1 angeregt und an der zweiten Lesung verabschiedet.

Art. 28

4. Information von Privatpersonen und Behörden

In gewissen Situationen genügt eine reine Präventionsansprache der gefährdenden Person nicht, um eine drohende Gefahr für ein konkretes potenzielles Opfer wirksam abzuwehren. Vielmehr kann eine Gefahrenkonstellation die Weitergabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, der gefährdenden Person bzw. der Person mit erhöhter Gewaltbereitschaft an das potenzielle Opfer oder dessen Betreuungspersonen (wie etwa Eltern, Beistände, Schulleitung, Heimleitung) nötig machen, was in Abs. 1 vorgesehen ist. Diese Massnahme muss stets zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet sein. Zu denken ist etwa an ernstzunehmende Drohbriefe an Amtspersonen oder Drohungen von Schülerinnen und Schülern gegen Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrpersonen. Es kann erforderlich sein, eine Behörde über die potenziell gefährdende Person zu informieren und dazu allenfalls sachdienliche Unterlagen zu übermitteln. Die Art der Informationen kann nicht vorgängig festgelegt und definiert werden, sondern es findet ein allgemeiner Informationsaustausch statt. Je nach Einzelfall, welche Informationen tatsächlich notwendig sind, werden die Informationen weitergeleitet, damit ein ausreichender Schutz der betroffenen Person gewährleistet werden kann. Vorliegend handelt es sich um eine Kann-Bestimmung: Die Polizei ist demnach nicht zur Orientierung verpflichtet und es besteht kein Rechtsanspruch auf Orientierung. Der Polizei steht bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie gegebenenfalls orientiert, ein Ermessen zu. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse der gefährdenden Person am Schutz ihrer Persönlichkeit und dem Interesse des potenziellen Opfers an der Kenntnis der konkreten Informationen. Erfolgt eine Weitergabe durch die Polizei, sind die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person zu wahren (Abs. 2).

Die weiteren Personen und Behörden, welche die Informationen erhalten, dürfen diese nur mit Zustimmung der Polizei weitergeben (Abs. 3).

Art. 29 Durchsuchen von Personen

Die in diesem Artikel geregelte Durchsuchung von Personen dient analog dem bisherigen Art. 12 dem Auffinden körperfremder Gegenstände in den sich am Körper befindlichen Kleidungsstücken, in den mitgeführten Gegenständen und Effekten oder am Körper selbst. Sie ist nicht zu verwechseln mit der körperlichen Durchsuchung einer Person im Strafverfahren nach Art. 250 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Mit Ausnahme dringlicher Fälle soll die Durchsuchung von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Selbstverständlich hat auch eine Durchsuchung von Personen nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Der Katalog von lit. a–d entspricht der gängigen Regelung in anderen Kantonen.

Art. 30 Durchsuchen von Sachen

Auch für diesen Bereich kennen die Polizeigesetze anderer Kantone eine fast identische Regelung, vor allem, was den Katalog von lit. a–c betrifft. Das Durchsuchen von Sachen beschränkt sich auf mitgeführte Dokumente, Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge einer angehaltenen Person und ist zu unterscheiden von Durchsuchungen von (nicht öffentlichen) Räumlichkeiten.

Einzelne Gesetze sehen vor, dass bei Abwesenheit der betroffenen Person für das Durchsuchen von Sachen eine Vertreterin oder ein Vertreter resp. eine Zeugin oder ein Zeuge beizuziehen ist. Die im vorliegenden Erlass gewählte Lösung der Protokollierungspflicht erscheint zweckmässiger. Sie findet sich beispielsweise auch in Polizeigesetzen der Kantone Bern und Graubünden.

Art. 31 Betreten von Grundstücken

Da das blosses Betreten eines öffentlich zugänglichen Grundstückes als Eingriff in die Grundrechte nicht sehr gravierend ist, rechtfertigt es sich, dieses Betreten immer dann als rechtmässig zu bezeichnen, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben es erfordert.

Art. 32 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

Soweit es sich um Räumlichkeiten handelt, die der Allgemeinheit offenstehen, bedarf es hierfür keiner speziellen Regelung. Solche Räumlichkeiten sind selbstredend auch für die Polizei frei zugänglich. Die Unverletzlichkeit der Wohnung bzw. des Hausrechts stellt ein wichtiges Grundrecht dar, das durch Art. 8 EMRK gewährleistet wird. Das Betreten privater Räumlichkeiten stellt deshalb einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Es drängt sich auf, den Katalog der möglichen Tatbestände eng zu halten und abschliessend zu regeln. In einzelnen Gesetzen wird verlangt, dass – ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit – die Bewilligung einer übergeordneten Instanz einzuholen ist. Darauf wurde im vorliegenden Gesetz bewusst verzichtet, da die Gründe für das Betreten und Durchsuchen sehr eng gehalten werden. Im Gegensatz zu Art. 25 ist bei der Durchsuchung von nicht öffentlichen Räumlichkeiten in jedem Fall – somit auch bei Anwesenheit der die Sachherrschaft ausübenden Person – ein Protokoll zu erstellen. Sodann ist die berechnete Person über den Grund der Durchsuchung zu informieren (Abs. 3).

Art. 33 Sicherstellen von Sachen und Tieren

Abs. 1 umschreibt die Tatbestände, bei deren Vorliegen die Polizei eine Sache sicherstellen darf. Es geht – dem Sinn des Polizeigesetzes entsprechend – im sicherheitspolizeilichen Bereich im Wesentlichen um die Verhinderung von Straftaten und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Beschlagnahme von Sachen, die als Beweismittel in einer Strafuntersuchung dienen, wird durch die Strafprozessordnung geregelt (Art. 263 StPO). Als Voraussetzung der Sicherstellung eine aktuelle Gefahr zu verlangen, wäre zu eng. Es geht einerseits darum, abzuschätzen, ob sich die Gefahr aus der Person, welche die Sachherrschaft innehat, oder der zu erwartenden Verwendung ergibt. Ander-

rerseits können aber auch schlechthin gefährliche Sachen sichergestellt werden (beispielsweise Sprengstoff, Waffen), bei denen ein Gefahrenverdacht, resp. aufgrund der konkreten Umstände ein Deliktsverdacht besteht. Die Durchführung der Sicherstellung erfolgt grundsätzlich durch amtliche Verwahrung. Wenn die Beschaffenheit einer Sache dies nicht zulässt oder die amtliche Verwahrung unzweckmässig ist, ist die Sicherstellung auf andere Weise zu gewährleisten (beispielsweise bei Tieren). Die Verwahrung kann auch einem Dritten übertragen werden. Die Aufwendungen dafür sind auf den verantwortlichen Störer zu überwälzen. Neben den notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung können auch allfällige Verwertungskosten der verantwortlichen Person zur Bezahlung auferlegt werden. In Anlehnung an das zivilrechtliche Retentionsrecht soll die Kantonspolizei im Einzelfall hierfür die Möglichkeit haben, die Rückgabe an den Störer von der Bezahlung der Kosten abhängig zu machen.

Art. 34 Polizeiliche Vorermittlung

Die StPO regelt das sogenannte Vorverfahren, welches das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die staatsanwaltschaftliche Untersuchung umfasst (Art. 299 Abs. 1 StPO). Für polizeiliche Ermittlungshandlungen gemäss StPO wird vorausgesetzt, dass bereits ein ausreichender Tatverdacht auf eine bereits begangene Straftat vorliegt.

Von diesem Vorverfahren abzugrenzen ist die sogenannte Vorermittlungstätigkeit der Polizei. Unter Vorermittlungen versteht man Abklärungen und Massnahmen der Polizei, die auf Verdachtsbegründung ausgerichtet sind und die auf einem bloss vagen, noch unbestimmten Anfangsverdacht, kriminalistischen Erfahrungswerten oder auf einer blossen Vermutung oder Hypothese gründen, die ohne vorgängige Konkretisierung und Verdichtung (oder Entkräftung) für die Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 306 StPO nicht genügen.

Typisch ist solches Handeln, wenn die Polizei Meldungen aus der Bevölkerung über verdächtige Wahrnehmungen nachgeht. Vorermittlungen ermöglichen der Polizei das Erkennen, dass bestimmte Straftaten begangen worden sind oder gestützt auf einen bereits gefassten Tatentschluss kurz vor der Ausführung stehen könnten. Vorermittlungen bezwecken demnach die Feststellung, ob überhaupt strafprozessual abzuklärende Sachverhalte vorliegen oder nicht. Im bejahenden Fall soll eine möglichst gute Ausgangslage für das nachfolgende Vorverfahren gemäss StPO geschaffen oder auch (weitere) Straftaten verhindert werden. In diesen Bereich fällt namentlich auch die gesamte Internetkriminalität, im Besonderen die Pädokriminalität und die strafbare Pornografie, aber auch der Menschenhandel. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse, diese so oft zu Lasten von Kindern und Jugendlichen begangene Kriminalität zu bekämpfen, das heisst nach Möglichkeit zu verhindern, bevor diese zu Opfern werden. Die geschilderte Ausgangslage macht es deshalb erforderlich, die polizeilichen Vorermittlungen präzisierend zu verankern und dem Geltungsbereich des Polizeigesetzes zu unterstellen.

Abs. 1 soll darauf hinweisen, dass die Kantonspolizei im Vorfeld von Straftaten nach diesem Gesetz tätig werden kann. Die massgeblichen Voraussetzungen und Bedingungen dazu richten sich nach den folgenden Artikeln. Diese sollen die

Schnittstelle zwischen der Kriminalprävention bzw. der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung klar regeln, sich ergänzen und Überschneidungen vermeiden.

Art. 35 Überwachungsmassnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

Um erheblichen Gefahrenlagen und bedeutenden Verbrechen und Vergehen möglichst bereits vor deren Begehung begegnen zu können, muss die Kantonspolizei die Möglichkeit haben, noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens verdeckt zu operieren. Art. 35 Abs. 1 PolG bezeichnet die verdeckten Überwachungsmassnahmen, denen sich die Kantonspolizei hierfür bedienen können soll. Der Einsatz dieser abschliessend aufgezählten verdeckten Überwachungsmassnahmen setzt im Gegensatz zu den strafprozessualen Überwachungsmassnahmen keinen konkreten Tatverdacht voraus. Hier geht es um die polizeiliche Vorfeldarbeit, mit dem Ziel, bestimmte Straftaten überhaupt erst zu erkennen und gegebenenfalls möglichst zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt besteht noch kein konkreter Tatverdacht im Sinne der Strafprozessordnung (vgl. BGE 140 I 353 E. 5.1). Die verdeckten Überwachungsmassnahmen verfolgen die sicherheitspolizeilichen Zwecke «Abwehr erheblicher Gefahren» und «Erkennung und Verhinderung von Straftaten». In solchen Situationen soll die Kantonspolizei bereits vor der Aufnahme strafprozessualer Ermittlungen (verdeckte) präventive Überwachungsmassnahmen ergreifen können. Es wird insbesondere eine gesetzliche Lücke zwischen der Strafprozessordnung und dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (NDG, SR 121) geschlossen. Dies bedeutet, dass die nachfolgenden Massnahmen bei Sachverhalten eingesetzt werden können, bei denen einerseits die Bestimmungen des Nachrichtendienstgesetzes präventive Massnahmen nicht erlauben, zugleich aber auch noch kein ausreichend konkreter Tatverdacht (hinsichtlich geplanter Straftaten) im Sinne der Strafprozessordnung vorliegt, sondern eben erst ein vager Tatverdacht. Im Bereich dieser Lücke muss die Kantonspolizei befugt sein, eingegangenen oder festgestellten vagen Hinweisen mit adäquaten Instrumenten nachgehen zu können. Auch wenn die nachfolgenden Instrumente im Kanton Appenzell I. Rh. hoffentlich möglichst wenig angewendet werden müssen, muss doch im Eintretensfall darauf zurückgegriffen werden können.

Die Überwachungsmassnahmen sind dadurch charakterisiert, dass sie (unterschiedlich hohe) Schwellen an Voraussetzungen aufweisen, durch eine definierte Person des Polizeikaders angeordnet werden müssen, der direkt betroffenen Person im Nachhinein mitzuteilen sind und (teils auf unterschiedlichen Wegen) gerichtlich überprüfbar sein müssen. Um Bedenken aus der Vernehmlassung Rechnung zu tragen, sind die Überwachungsmassnahmen auch formell auf Vergehen und Verbrechen zu beschränken und erlauben damit keine Überwachung aufgrund von Bagatellen (Übertretungen).

Überwachungsmassnahmen können beispielsweise im Bereich der Schwerekriminalität (vage Hinweise auf Terror oder schwere Gewaltdelikte) oder im Bereich bestimmter Szenen oder Milieus wie beispielsweise die Reichsbürger- oder Staatsverweigererszene, eingesetzt werden. Ein weiteres mögliches Einsatzgebiet sind präventive Tätigkeiten im Bedrohungs- und Risikomanagement, um

nach erhaltenen Hinweisen insbesondere gewaltbereite Personen von bevorstehenden Gewalttaten abhalten zu können.

Die hierzu geschaffenen Instrumente lehnen sich an die in der Strafprozessordnung geregelten geheimen Überwachungsmassnahmen an. Gesetzgeberisch wird dies umgesetzt, indem auf die entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung verwiesen und ihr Inhalt punktuell in das verweisende kantonale Polizeirecht eingefügt wird. Dadurch orientieren sich die vorgesehenen Überwachungsmassnahmen an den im Strafprozessrecht definierten Eingriffsschwellen, -tiefen und der dortigen -verantwortung. Die Überwachungsmassnahmen zeichnen sich, wie die entsprechenden strafprozessualen Instrumente, dadurch aus, dass sie für die betroffene Person nicht unmittelbar erkennbar sind. Deshalb wird die Kantonspolizei verpflichtet, der von einer solchen Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person Grund, Art und Dauer der Massnahme mitzuteilen, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck dies zulässt (Abs. 2). Diese Mitteilung erfolgt unabhängig davon, ob die verdeckten Überwachungsmassnahmen zu verwertbaren Erkenntnissen oder Beweismitteln geführt haben oder nicht. Denn nur die Bekanntgabe der verdeckten Überwachungsmassnahmen ermöglicht es, dass die betroffenen Personen ihre Rechte geltend machen können. Die Mitteilung muss spätestens mit Abschluss der Überwachungsmassnahmen erfolgen. Sie darf unterbleiben, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist (Abs. 3). Sind Überwachungsmassnahmen durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen, so darf von der Mitteilung an die direkt betroffene Person nur mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts abgesehen werden (Abs. 3).

Der Entscheid über die Mitteilung resp. der Antrag an das Zwangsmassnahmengericht auf Unterbleiben der Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den Überwachungsmassnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben (Abs. 4).

Die Staatsanwaltschaft kann beim Entscheid über die Mitteilung der Überwachungsmassnahmen auch gerichtspolizeiliche Interessen berücksichtigen. Soweit in den Regelungen zu den Überwachungsmassnahmen auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungsmassnahmen verwiesen wird, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die verfahrenstechnischen Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu (Abs. 5).

Art. 36

2. Observation

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berühren Observationen den Schutzbereich der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und der Privatsphäre nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 BV (BGE 135 I 169 E. 5.4.2). Mit Urteil vom 18. Oktober 2016 hat der Europäische Gerichtshofs für Menschenrechte, bezogen auf die Unfallversicherung, entschieden, Observationen seien nur zulässig, wenn deren Voraussetzungen und Modalitäten in einer hinreichend bestimmten rechtssatzmässigen Grundlage geregelt seien, welche die Dauer, das Bewilligungsverfahren, die Aufbewahrung, Löschung und den Zugang zu den erhobe-

nen Personendaten regle (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Oktober 2016, Application no. 61838/10). Diesen Anforderungen soll mit der vorgeschlagenen Regelung Rechnung getragen werden. Dabei ist in Anlehnung an Art. 282 StPO unter Observation jene Massnahme zu verstehen, bei welcher Personen und Sachen während eines gewissen Zeitraums an allgemein zugänglichen Orten von aussen systematisch verdeckt beobachtet und Bild- sowie Tonaufzeichnungen gemacht werden.

Von der Observation nicht betroffen ist der Geheim- oder Privatbereich im Sinne von Art. 280 StPO bzw. Art. 179^{bis}–Art. 179^{quater} StGB. Sie ist folglich auf allgemein zugängliche Orte beschränkt, wie etwa Strassen, Plätze, Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel, Sportplätze, aber auch allgemein zugängliche Räume von Restaurants, Hotel sowie Büro-, Schul- oder Wohnhäusern. Die Observation kann mit Mitteln der Standortermittlung, beispielsweise GPS-Geräten, verbunden werden. Der Einsatz von derartigen Ortungsgeräten drängt sich auf, um den Observations-einsatz zweckmässig und unerkannt durchführen zu können. Die erhobenen Bewegungsdaten dürfen allerdings nicht registriert und für das Erstellen eines Bewegungsbilds verwendet werden, andernfalls eine verdeckte technische Überwachung im Sinne von Art. 39 vorliegt, die vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen ist. Die Polizeioffizierin bzw. der Polizeioffizier kann eine Observation anordnen (Abs. 2).

Eine Genehmigung durch die Polizeikommandantin bzw. den Polizeikommandanten ist – analog der abgestuften strafprozessualen Regelung – erforderlich, wenn die Observation länger als einen Monat dauert (Abs. 3). Eine richterliche Genehmigung ist nicht erforderlich (vgl. dazu Art. 282 StPO).

Art. 37

3. Verdeckte Fahndung

Die verdeckte Fahndung lehnt sich an Art. 298a StPO an. Die dortige Definition wird in Art. 37 für sinngemäss anwendbar erklärt. Dieser Regelung zufolge liegt eine verdeckte Fahndung vor, wenn Angehörige der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, Verbrechen und Vergehen zu erkennen resp. aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss von Scheingeschäften vortäuschen. Solche Scheingeschäfte können beispielsweise zur Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels eingesetzt werden. Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder legen ihre Identität nicht offen. Im Unterschied zu verdeckten Vorermittlerinnen und Vorermittler (Art. 38) werden sie aber nicht mit einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (sogenannte Legende) ausgestattet und bauen kein Vertrauensverhältnis zu den Zielpersonen auf. Sie bedienen sich zur Täuschung über ihre Identität und Funktion vielmehr einfacher Lügen über ihren Namen, Beruf, ihr Geschlecht, ihr Alter oder ihren Wohnort. Verdeckte Fahndungen erschöpfen sich meist in einem Auftreten mit situations- und milieugepasster Erscheinung sowie in der Verheimlichung der polizeilichen Identität. So können Polizeiangehörige im Drogenmilieu die Rolle eines vermeintlichen Kunden übernehmen.

Die verdeckte Fahndung ist nicht auf die in Art. 286 Abs. 2 StPO aufgelisteten Straftatbestände begrenzt. Sie kann auch bei anderen Verbrechen und Vergehen zum Einsatz kommen, wenn weniger weitgehende Methoden der Informationsbeschaffung aussichtslos erscheinen oder unverhältnismässig schwerer zu realisieren sind. Art. 37 Abs. 2 und 3 legen – analog zur StPO und zur Regelung in verschiedenen Kantonen (etwa Graubünden, St.Gallen, Bern, Schaffhausen, Waadt) – eine zweistufige Anordnungskompetenz fest. Danach ordnet eine Polizeioffizierin bzw. ein Polizeioffizier die verdeckte Fahndung an (Abs. 2). Dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Polizeikommandantin bzw. der Polizeikommandant über ihre Fortsetzung (Abs. 3).

In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind und in der Zwischenzeit insbesondere kein Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde, das eine verdeckte polizeiliche Vorermittlung nahelegt. Mit diesen Vorkehrungen soll eine übermässig lange verdeckte Fahndung verhindert werden. Die Anforderungen an die eingesetzte Person, die Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Fahnderin oder des verdeckten Fahnders, die Beendigung und Mittel richten sich nach den Art. 298c und Art. 298d Abs. 1 und 3 StPO (Abs. 4).

Art. 38

4. Verdeckte Vorermittlung

Art. 38 regelt den Einsatz verdeckter Ermittler in der Vorermittlung. Auf eine eigenständige Legaldefinition wird verzichtet und die in Art. 285a StPO enthaltene Umschreibung für anwendbar erklärt. Die verdeckte Vorermittlung zielt darauf ab, unter Verwendung einer falschen Identität und durch täuschendes Verhalten ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um in ein kriminelles Umfeld einzudringen und dadurch besonders schwere Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO zu verhindern (Abs. 1 lit. c). Neben der Legaldefinition werden die StPO-Bestimmungen über die Durchführung (Art. 287, 288 und Art. 290–297 StPO) für sinngemäss anwendbar erklärt (Abs. 4).

Analog zur Strafprozessordnung darf eine verdeckte Vorermittlung nur mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts durchgeführt werden (Abs. 3).

Art. 39

5. Technische Überwachung

Eine technische Überwachung bezweckt, Vorgänge festzustellen und aufzuzeichnen, die sich im Geheim- und Privatbereich zutragen und strafrechtlich durch Art. 179^{bis} ff. StGB geschützt sind. Diese verdeckte Überwachungsmassnahme darf die Kantonspolizei ausschliesslich zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten nach Art. 269 Abs. 2 StPO einsetzen (Art. 35 Abs. 1 lit. d). Demgegenüber verzichtet das Gesetz darauf, die infrage kommenden technischen Überwachungsgeräte aufzuzählen. Dadurch kann der technischen Entwicklung Rechnung getragen werden. In Betracht fallen zurzeit beispielsweise Ortungsgeräte zur Feststellung des Standorts und der Bewegungen von Personen oder Sachen (GPS-Geräte), der Einsatz von Überwachungsgeräten, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen, oder um Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht öffentlich zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen. Wie in der Strafprozessordnung ist für diese verdeckte Überwachungs-massnahme ebenfalls eine richterliche Genehmigung durch das Zwangsmass-nahmengericht erforderlich (Abs. 3).

Das Genehmigungsverfahren sowie die Durchführung der technischen Überwa-chung richten sich wiederum sinngemäss nach der Strafprozessordnung (Abs. 4).

Art. 40 Vorbereitende Legendierung

Die Ausstattung mit einer sogenannten Legende gehört zum Wesensmerkmal ei-ner verdeckten Vorermittlung. Der Begriff der Legende entspricht jenem von Art. 285a StPO. Die Legendierung muss demnach nicht darauf beschränkt sein, die Zugehörigkeit einer Person zur Kantonspolizei zu verschleiern, sondern es kann einer Person auch eine andere Identität, das heisst ein anderer Name und allenfalls andere biografische Daten (Geburtsdatum, Geburtsort usw.), verliehen werden. Der Begriff der Legendierung geht folglich über Art. 17 NDG hinaus, in-dem er auch Tarnidentitäten im Sinne von Art. 18 NDG umfasst. Legenden können nicht innert kurzer Zeit aufgebaut werden, wenn sie glaubhaft sein sollen. Das Bereitstellen einer Legende bedingt einen hohen logistischen und finanziellen Aufwand. Wird eine verdeckte Ermittlung im polizeilichen Vor- oder im strafpro-zeessualen Ermittlungsverfahren angeordnet, müssen die nötigen Legendenuk-un-den deshalb in der Regel bereits vorhanden sein, da bei Vorliegen eines dringen- den Tatverdachts nicht noch Monate mit dem Beginn des Einsatzes zugewartet werden kann. Mit Art. 40 soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die erforderlichen Vorbereitungen vornehmen zu können. Der Gebrauch der Le-gende bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Abs. 3).

Art. 41 Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen

Art. 41 regelt den Umgang mit vertraulichen Quellen. Darunter fallen einerseits Informantinnen und Informanten, andererseits Vertrauenspersonen als qualifizierte Form von Informantinnen und Informanten. Als Informantinnen und Informan-ten gelten Personen, die der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb, also freiwillig und ohne konkreten Auftrag Informationen weitergeben; im Gegensatz dazu be-schaffen Vertrauenspersonen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.

Die Zusammenarbeit mit solchen Personen dient insbesondere der Erkennung, Verhinderung und der Abwehr von Verbrechen und Vergehen im Bereich der Milieukriminalität. Die Kantonspolizei kann Informantinnen und Informanten sowie Vertrauenspersonen entschädigen. Sie kann ihnen Auslagen erstatten, eine Umtriebsentschädigung ausrichten oder sie bezahlen für besonders wertvolle Informationen oder für solche, für deren Beschaffung es eines besonderen Geschicks oder einer ausserordentlichen Risikobereitschaft bedurfte. Ausserdem kann die Kantonspolizei Informantinnen und Informanten sowie Vertrauenspersonen Vertraulichkeit zusichern. Diese Vertraulichkeitserklärung bindet die Staatsanwaltschaft sowie allenfalls zuständige Strafgerichte jedoch nicht. Im Strafverfahren ist allein aufgrund der massgeblichen Bestimmungen der Strafprozessordnung zu entscheiden (Art. 149 ff. StPO), ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen Informantinnen und Informanten sowie Vertrauenspersonen als Zeugen oder Auskunftspersonen auszusagen haben. Die strafprozessualen Bestimmungen gehen Art. 41 Abs. 1 vor.

Art. 42 Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte

Diese Überwachungsmassnahme spielt sich – wie die präventive Observation – an allgemein zugänglichen Orten ab und ist für betroffene Personen nicht oder nicht unmittelbar erkennbar. Sie unterscheidet sich jedoch insofern von der präventiven Observation, als sie nicht gegen bestimmte Personen oder Sachen gerichtet ist (sogenannte invasive Überwachung), sondern allgemein zugängliche Orte betrifft. Eingesetzt werden in der Regel Videotechnologien, welche die Bildsignale während eines längeren Zeitraums fortwährend aufzeichnen und es erlauben, die aufgezeichneten Personen im Nachhinein zu identifizieren. Es können auch Überwachungssysteme eingesetzt werden, die gewissermassen als verlängertes Auge funktionieren, indem erfasste Informationen nur auf einen Monitor überspielt werden (sogenannte Echtzeitüberwachung oder Kamera-Monitoring-System). Die letztgenannte Form der verdeckten Überwachung allgemein zugänglicher Orte ist eine Vorstufe der ersteren. Die Echtzeitbeobachtung wird deshalb in Abs. 1 nicht gesondert erwähnt. Denn als weniger weitgehende Überwachungsform ist sie stets zulässig, wenn der Gesetzgeber eine personenbezogene Bild- und Tonaufzeichnung erlaubt. Im Übrigen knüpft Abs. 1 insofern an Art. 43 Abs. 2 an, als Orte bild- und tonmässig überwacht werden dürfen, wenn aufgrund einer polizeilichen Lagebeurteilung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, dass es am zu überwachenden Ort zu Straftaten kommen könnte. Um diesen Nachweis zu erbringen, genügt nicht jede noch so entfernte Möglichkeit, dass sich am überwachten Ort zukünftig Vergehen oder Verbrechen ereignen werden. Absolute Gewissheit ist aber ebenso wenig erforderlich. Vielmehr ist das zu erfüllende Mass im Einzelfall aufgrund einer wertenden Abwägung zu bestimmen. Dabei kommt es primär auf die Bedeutung des bedrohten Schutzguts und das Schadenspotential an. Je schwerer die drohenden Straftaten und je hochwertiger die gefährdeten Güter sind, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit zu stellen.

Denkbare Anwendungsfälle für verdeckte Überwachungen allgemein zugänglicher Orte sind etwa Drogenumschlagplätze oder Orte, wo in der Vergangenheit

häufig Diebstähle oder Sachbeschädigungen begangen wurden. Mitumfasst ist auch ein noch engerer geografischer Raum, wenn es etwa um den Einsatz von Alarm- oder Überwachungsanlagen an Tatorten oder Veranstaltungsorten mit Ausschreitungsgefahr geht. Dass im Einzelfall ein solcher lokaler Kriminalitätsschwerpunkt existiert, bedeutet allerdings nicht, dass die Kantonspolizei zur verdeckten örtlichen Bild- und Tonüberwachung berechtigt ist. Dies trifft nur zu, wenn sich die fragliche polizeiliche Überwachungsmassnahme ferner als verhältnismässig erweist (Art. 36 Abs. 3 BV) und die Grundsätze des allgemeinen polizeilichen Handelns respektiert (Art. 9 ff.). Diese allgemeinen Grundsätze werden in Bezug auf die bearbeiteten Personendaten in Abs. 3 dahingehend präzisiert, als Bild- und Tonaufzeichnungen innert 30 Tagen zu löschen sind, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

Art. 43 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

Mit Art. 43 soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Kantonspolizei gegebenenfalls mit mobilen audiovisuellen Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräten ausrüsten zu können. Welche technischen Mittel eingesetzt werden können, lässt Art. 43 bewusst offen, um die technische Entwicklung berücksichtigen zu können. Im Vordergrund stehen heute mobile Überwachungsmittel, wie etwa Drohnen oder Datenbrillen sowie körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (Bodycams). Solche und ähnliche mobile Mittel können während eines Einsatzes zum einen zur Informationsbeschaffung (Abs. 1), zum anderen zur Verhinderung oder Dokumentation von Straftaten (Abs. 2) eingesetzt werden. Der Einsatz von Drohnen erlaubt eine gefahrlose und zeitnahe Aufklärung sowie Dokumentation. Hiermit kann beispielsweise bei einem Such- und Rettungseinsatz innert kürzester Zeit ein relativ grosses Gebiet oder ein unwegsames Gelände abgesucht oder bei Grossveranstaltungen eruiert werden, in welche Richtung sich Menschenmengen bewegen. Solche Überwachungsmassnahmen beziehen sich in der Regel auf eine Vielzahl von Personen, die nicht nur an allgemein zugänglichen Orten, sondern auch in ihrem Privatbereich beobachtet werden können. Vor allem in den letztgenannten Fällen dürfte die einsatzbezogene Informationsbeschaffung mittels mobiler audiovisueller Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräten erhebliche Grundrechtseingriffe nach sich ziehen. Deshalb ist sie auf Fälle zu beschränken, in denen diese Form der Informationsbeschaffung erforderlich ist, um Angehörige der Kantonspolizei oder Dritte vor erheblichen Gefahren zu schützen, wobei primär Gefahren für Leib oder Leben gemeint sind. Art. 43 Abs. 1 kann aber auch die Abwendung erheblicher Sachschäden betreffen. Der Schutz vor Beleidigungen und verbalen Provokationen genügt nicht. Nicht jede örtlich angespannte Situation vermag den Einsatz mobiler audiovisueller Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zu rechtfertigen.

Von dieser einsatzbezogenen Informationsbeschaffung zu unterscheiden, ist die einsatzbezogene Überwachung mit mobilen Ton- und Bildaufzeichnungsgeräten. Diese polizeiliche Massnahme stellt eine besondere Form der präventiven Bild- und Tonüberwachung dar. Sie ist auf Situationen zugeschnitten, in denen der Einsatz mobiler technischer Überwachungsgeräte selbst die Begehung von Straftaten verhindern soll. Eine solche Wirkung wird dem Einsatz von Bodycams zugeschrieben, die deeskalierend wirken und die Hemmschwelle für Beleidigungen

und Gewalt gegenüber Polizistinnen und Polizisten heraufsetzen sollen. Gleichzeitig sollen sie Solidarisierungseffekte von unbeteiligten Dritten vermeiden, die als Ergebnis eines gruppendynamischen Prozesses spontan Partei für Personen ergreifen, die von polizeilichen Massnahmen betroffen sind. Schliesslich wird durch die Aufzeichnungen die Identifikation von Tätern und deren Strafverfolgung erleichtert, wenn es zu tätlichen Angriffen auf Polizistinnen und Polizisten kommt.

Diese Ziele rechtfertigen die mit dem Bodycam-Einsatz verbundenen Eingriffe in die Rechtssphäre der Polizistinnen und Polizisten. Aus personalrechtlicher Sicht sind Überwachungsmassnahmen erlaubt, wenn legitime Gründe hierfür vorliegen, die Arbeitnehmenden vorgängig über den Einsatz von Überwachungsmassnahmen informiert werden und die Überwachung im Vergleich zum beabsichtigten Zweck ein verhältnismässiges Mittel darstellt. Diese Voraussetzungen sind beim Bodycam-Einsatz – wie dem hier vorgesehenen – erfüllt, zumal die Bild- und Tonüberwachung nicht direkt auf die Überwachung sowie Kontrolle des Verhaltens der Angehörigen der Kantonspolizei zielt, sondern gerade auch deren Schutz dient. Bodycams werden so einzusetzen sein, dass die Gesundheit, die Bewegungsfreiheit sowie die Persönlichkeit der Polizistinnen und Polizisten gewahrt bleibt. Die Standeskommission wird im Falle einer künftigen Beschaffung von Bodycams die Voraussetzungen des Bodycam-Einsatzes konkretisieren und für die Mitarbeitenden ein Reglement ausarbeiten, um deren Handhabung zu vereinfachen. Mit diesen Vorkehren lassen sich die mit dem Bodycam-Einsatz verbundenen Eingriffe in die Rechtssphäre der Polizistinnen und Polizisten auf ein vertretbares Ausmass beschränken.

Erhobene Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden. Im Übrigen richtet sich ihre Bearbeitung nach den allgemeinen Regelungen zur Bearbeitung von Personendaten (Art. 53 ff.).

Es ist anzufügen, dass gegenwärtig keine Beschaffung von derartigen Geräten geplant ist. Jedoch könnte sich deren Notwendigkeit indes rascher abzeichnen, als eine erst spätere Erarbeitung einer gesetzlichen Grundlage erlaubt.

Art. 44 Notsuche

1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) gestattet es, den Post- und Fernmeldeverkehr ausserhalb von Strafverfahren zu überwachen, um eine vermisste Person zu suchen (sogenannte Notsuche, Art. 35 BÜPF). Entsprechend muss die Kantonspolizei bei der Suche nach vermissten Personen im Alpstein regelmässig hiervon Gebrauch machen. Weiter erlaubt Art. 36 BÜPF eine Person zu finden, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde (Fahndung nach verurteilten Personen). Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anordnung dieser beiden Überwachungsmassnahmen regelt das Bundesrecht (Art. 35, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 und 2 BÜPF). Die Kantone haben die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz zu bezeichnen (Art. 37 Abs. 3 BÜPF). Der Kantonspolizei ist auch die Zuständigkeit zuzuweisen, die

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs auch im Falle der Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 BÜPF) anzuordnen.

Das Amt für Inneres wird bei der Kantonspolizei die Anordnung der entsprechenden Fahndungsmassnahme beantragen und ihr die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Entscheid, mit welchen Mitteln gefahndet wird, obliegt der Kantonspolizei. Anordnungen durch die pikettleistende Person der Kantonspolizei betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sind richterlich zu genehmigen. Gemäss Art. 37 Abs. 3 BÜPF ist sodann eine Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Hierfür erscheint das Kantonsgericht zweckmässig, sodass bei diesem vom Zwangsmassnahmengericht getroffene Entscheide anfechtbar sind. Für die Zuständigkeit innerhalb des Kantonsgerichts und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss (Art. 44 Abs. 3, vgl. Art. 10 EG StPO).

Art. 45

2. Weitere Datenerhebungen

Art. 45 sieht die gesetzliche Grundlage vor, wonach die Kantonspolizei zur Feststellung des Aufenthaltsortes befugt ist, physische und elektronische Daten zu sichten. Die Sichtung ist erforderlich, um Hinweise oder Zugangsdaten zu erlangen, mit denen auf ein Gerät wie beispielsweise ein Mobiltelefon zugegriffen werden kann, was wiederum die Suche nach der Person oder die Feststellung ihres Aufenthaltsortes beschleunigt oder erst möglich macht. Ohne diese gesetzliche Erweiterung könnte die Polizei dieses Mittel trotz bekannten Zugangsdaten nicht nutzen, da insbesondere bei Vermisstenfällen eine strafprozessuale Durchsuchung mangels Deliktsverdacht regelmässig ausser Betracht fällt. Auch wenn Zugangsdaten durch Dritte an die Kantonspolizei übergeben werden, braucht es eine gesetzliche Grundlage, um Einsicht in die Daten nehmen zu können.

Dementsprechend wird die Kantonspolizei in Abs. 2 auch berechtigt, die Herausgabe solcher Daten, welche sich in dritter Hand befinden, anzuordnen. Zur Verfolgung des zurückgelegten Wegs einer gesuchten Person sind heute Daten von elektronischen Zahlungsmitteln, wie etwa elektronische Billette des öffentlichen Verkehrs, essenziell. Mangels gesetzlicher Grundlage konnten bisher jedoch entsprechende Dateninhaber nicht zu deren Herausgabe aufgefordert werden.

Art. 46 Veranstaltungsverbot

Die vorliegende Bestimmung beruht auf einem Regelungsbedürfnis infolge Veranstaltung mehrerer rechtsradikaler Veranstaltungen in der Ostschweiz. Diese Bestimmung orientiert sich eng an derjenigen des Kantons St.Gallen.

Insbesondere grössere Veranstaltungen mit radikalem Hintergrund bergen ungeachtet ihres Gedankenguts schon von sich aus grundsätzliche sicherheitspolizeiliche Risiken, zumal deren konkreter Durchführungsort oft erst sehr kurzfristig an die Teilnehmer kommuniziert wird. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass Täterinnen und Täter aus der Anonymität einer solchen Veranstaltung heraus Delikte begehen und – da die Polizei gerade in solchen Phasen meist mit anderen Sicherheitsaufgaben beschäftigt ist – nicht ordnungsgemäss der Strafverfolgung

zugeführt werden können. Darüber hinaus besteht eine gewisse Möglichkeit, dass Dritte mit entgegengesetzter politischer oder sonstiger Grundhaltung risikobehaftete Scharmützel starten, die für Anwohnerinnen und Anwohner und die zahlenmässig in der Regel unterlegene Polizei ausserordentlich gefährlich werden könnten. Solche Ereignisse können dazu führen, dass sich die Bevölkerung durch eine derartige Veranstaltung unmittelbar bedroht fühlt, was ein präventives Eingreifen der Polizeibehörden notwendig macht, um Störungen vorzubeugen oder konkrete Gefährdungen frühzeitig abzuwehren.

Eingriffe in verfassungsmässige Rechte wie Freiheit und Eigentum bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage. Ohne eine solche sind Eingriffe bisher nur möglich, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung und Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann. Die schweizweiten Diskussionen rund um ausgesprochene Verbote für Anlässe haben aber gezeigt, dass eine griffigere Rechtsgrundlage als die polizeiliche Generalklausel erwünscht ist. Umgekehrt gilt es aber zu vermeiden, dass auch in Zukunft die verfassungsmässigen Grundrechte, wie beispielsweise die Meinungsäusserungs-, die Versammlungs- und die Kunstfreiheit übermässig eingeschränkt werden und dadurch eine unerwünschte staatliche Zensur eingeführt wird. Diese Bestimmung soll insbesondere nicht dazu dienen, ein verpöntes Gesinnungsstrafrecht einzuführen und damit den legitimen politischen Diskurs – auch abseits der Mehrheitsmeinung – zu verunmöglichen oder Gesinnungen verschiedener Gruppierungen als richtig oder falsch zu bewerten. Aus diesem Grund soll auf den Begriff «extremistisch» von Anfang an verzichtet werden. Zwar hat der Begriff in der internationalen Rechtsprache mittlerweile Fuss gefasst, er wird jedoch als Synonym für verfassungsfeindlich verwendet. Da auch Versammlungen, die sich für eine andersartige Grundrechtsausgestaltung in der Verfassung einsetzen wollen, in einer modernen demokratischen Gesellschaft nicht per se ausgeschlossen sein sollen, wird vorgeschlagen, eine weniger weitreichende Begrifflichkeit zu verwenden und das durch die neue Bestimmung eingeführte Verbot nur für Veranstaltungen zu erlassen, die mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung nicht vereinbart werden können. Damit spielt es grundsätzlich keine Rolle, welcher politischen, religiösen oder sonstigen Couleur die Veranstaltung angehört; massgeblich ist nur, dass durch die Veranstaltung die zentralen Werte der Schweiz, namentlich die gewaltlose und tolerante Koexistenz von Menschen, beeinträchtigt werden könnte.

Es gilt zu beachten, dass sich gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel auf echte und unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Deren Anrufung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert wurden. Dies bedeutet, dass die Anwendung nur bei echten gesetzlichen Lücken möglich ist. Folglich ist eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen; es wäre riskant, sich in Zukunft bei derart schweren Eingriffen in die Grundrechte unverändert auf die polizeiliche Generalklausel zu verlassen.

IV. Polizeilicher Zwang

Art. 47 Unmittelbarer Zwang

Damit die Polizei ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie unter Umständen unmittelbaren Zwang ausüben können. Unmittelbarer Zwang ist die direkte Einwirkung auf Personen und Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel (beispielsweise Wasserwerfer, Tränengas, Pfefferspray, Fesseln, Hundeeinsatz, Strassen sperren) und durch Waffen (beispielsweise Mehrzweckstock, Schlagstöcke, Gummischrot, Schusswaffen). Der Anwendung unmittelbaren Zwangs werden durch das Verhältnismässigkeitsprinzip Schranken gesetzt. Einerseits ist Zwang nur zulässig, wenn andere Mittel nicht zum Ziel führen. Ist andererseits die Anwendung von Zwang erforderlich, muss unter den geeigneten Mitteln dasjenige gewählt werden, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

Abs. 2 verlangt, dass der Anwendung unmittelbaren Zwangs eine – mündliche oder schriftliche – Androhung vorauszugehen hat. Nur wenn die Umstände die sofortige Anwendung des Zwanges zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig machen, kann auf die Androhung verzichtet werden. Bei der Bestimmung handelt es sich um eine Standardregelung. Teils wird zudem ausdrücklich die Pflicht der Polizei zur Hilfeleistung vorgesehen, wenn bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Personen verletzt werden. Diese Pflicht zur Hilfeleistung – soweit es die Umstände zulassen – besteht generell, so dass sich eine entsprechende Sondernorm, wie der bisherige Art. 20, erübrigt.

Art. 48 Fesselung

Entspricht dem bisherigen Art. 14.

Art. 49 Schusswaffengebrauch

Der Einsatz von Schusswaffen beinhaltet einen Eingriff in höchste Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben und auf körperliche Integrität. Demgemäss ist für den Schusswaffengebrauch und dessen Voraussetzungen eine klare gesetzliche Regelung unabdingbar. Die Wahl der Munition sowie der Einsatz anderer Waffen und Geräte richtet sich nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz und bedarf keiner speziellen Regelung. Die vorgeschlagene Norm entspricht weitestgehend dem bisherigen Art. 19. Der Schusswaffengebrauch darf als ultimates Zwangsmittel in jedem Fall erst angewendet werden, wenn andere Mittel erfolglos waren oder klarerweise keinen Erfolg versprechen; der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss gewahrt bleiben. Der Schusswaffengebrauch ist daher nur dann zulässig, wenn er notwendig ist. Es ist der geringstmögliche Eingriff zu wählen. Ziel des Eingriffs muss sein, nach Möglichkeit nur die Angriffs- bzw. die Fluchtfähigkeit zu bewirken. Schliesslich muss der Eingriff bezogen auf das zu verhütende Übel angemessen sein.

Abs. 2 verlangt, dass dem Einsatz der Schusswaffe eine deutliche Warnung voranzugehen hat, sofern es die Umstände erlauben. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit einen Warnschuss abzugeben.

Art. 50 Finaler Rettungsschuss

Art. 50 betrifft den Fall der Notwehr oder Notstand zu Gunsten einer Drittperson, und nicht die Notwehr für sich selbst. Tatsächlich bedarf die Notwehr für sich selbst keiner Bewilligung und muss deshalb im Zusammenhang mit dem finalen Rettungsschuss nicht erwähnt werden. Der finale Rettungsschuss unterscheidet sich hiervon, dass er zu einem taktisch guten Zeitpunkt beispielsweise in einer andauernden Geiselnahme abgegeben werden könnte, um einen Gewalttäter auszuschalten. In diesem Fall würde jedoch keine Drittperson unmittelbar am Leben bedroht, wodurch der Rechtfertigungsgrund der Notwehr nicht herangezogen werden könnte.

Der finale Rettungsschuss darf bloss zuallerletzt erfolgen, weil er das letzte und einzige Mittel zur Neutralisierung eines Aggressors ist, wenn alle anderen und weniger einschneidenden Mittel fehlen oder den Umständen nach nicht in Betracht kommen. Er ist von der Kommandantin oder dem Kommandanten resp. deren Stellvertretung zu bewilligen.

Es wird mit dieser Bestimmung ein Aspekt der Gefahrenabwehr geregelt, welcher in die kantonale Polizeihochheit und nicht in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fällt. Der Bereich, welcher vor Eintritt einer die Notwehr erlaubende Gefahrensituation angesiedelt ist, darf und muss folglich durch den kantonalen Gesetzgeber geregelt werden.

V. Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 51 Information

Mit dieser Bestimmung wird in Präzisierung des bisherigen Art. 9 eine gesetzliche Grundlage für die dem öffentlichen Interesse dienende Informationsarbeit durch Polizei (Warnungen vor Gefahren, Orientierungen über Verkehrssituationen etc.) geschaffen, welche Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 DIAG voraussetzt. Informationen aus den verschiedensten Tätigkeitsfeldern der Polizei sind zudem online abrufbar. Die Information der Öffentlichkeit über Strafverfahren basiert auf Art. 77 StPO.

Art. 52 Auskunft und Einsicht

Entspricht dem bisherigen Art. 6.

VI. Datenbearbeitung

Art. 53 Datenbearbeitung

Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Abs. 3 DIAG). Öffentliche Organe dürfen solche Informationen nur basierend auf einer rechtssatzmässigen Grundlage bearbeiten (vgl. Art. 5 DIAG). Diese hat unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen, je nachdem, welche Dokumente bearbeitet werden. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinne dies ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. a DIAG). Bei besonders schützenswerten Personendaten handelt es sich um Daten, deren Bearbeitung eine erhöhte Gefahr von Grundrechtsverletzungen enthält, namentlich über religiöse, weltanschauliche, politische Ansichten und Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit, Massnah-

men der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 3 Abs. 6 DIAG). Als Profiling gilt jede Art der automatisierten Auswertung von Daten zur Analyse von persönlichen Merkmalen oder zur Vorhersage von Entwicklungen, die folglich eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlauben (Art. 3 Abs. 8 DIAG und Art. 5 lit. f DSG). Als Profiling mit hohem Risiko gilt Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt (Art. 5 lit. g DSG). Damit die Kantonspolizei über eine hinreichende gesetzliche Grundlage verfügt, um besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten sowie Persönlichkeitsprofile (Profiling und Profiling mit hohem Risiko) erstellen zu können, ist diese gesetzliche Grundlage erforderlich.

Die Bearbeitung anderer Personendaten bedarf keiner formellgesetzlicher Grundlage. In diesen Fällen genügt für die Datenbearbeitung eine Verordnungsgrundlage, allenfalls ergibt sich das Recht zur Datenbearbeitung bereits aus dem öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrag. Diese unterschiedliche Behandlung von besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen und gewöhnlichen Personendaten gründet in Art. 36 Abs. 1 BV, welcher für schwere Grundrechtseingriffe eine hinreichend bestimmte Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne verlangt. Das Polizeigesetz unterscheidet bei der Bearbeitung von Personendaten bislang nicht zwischen diesen beiden Kategorien von Personendaten.

In den Bereichen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs ist gestützt auf Art. 32 der Richtlinie (EU) 2016/680 ein «Datenschutzberater» einzusetzen. Die Richtlinie (EU) 2016/680 spricht diesbezüglich von «Datenschutzbeauftragtem». Dieser Begriff ist in der Schweiz und im Kanton Appenzell I.Rh. jedoch bereits besetzt. Die Aufgaben, die in der Schweiz die oder der Datenschutzbeauftragte ausübt, werden in der Richtlinie (EU) 2016/680 der sogenannten Aufsichtsbehörde übertragen. Entsprechend ist in der totalrevidierten Polizeiverordnung der Kantonspolizei die Bezeichnung einer für die Datenschutzberatung zuständigen Person vorzuschreiben (Art. 35 Abs. 3 und 4 PolV).

Art. 54 Datenbeschaffung

Art. 54 regelt die Beschaffung, also die Erhebung und Entgegennahme von Daten durch die Kantonspolizei. Das Beschaffen von Daten steht am Beginn jeder weiteren Form der Datenbearbeitung. Die Datenbeschaffung stellt somit einen Aspekt der Datenbearbeitung dar und ist im Falle besonders schützenswerter Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen – wie sie die Kantonspolizei regelmässig bearbeitet – nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage sie explizit vorsieht. Für die polizeiliche Aufgabenerfüllung werden Daten von Privaten, Behörden, aber auch Einrichtungen, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, benötigt. Der Datenaustausch zwischen Behörden stellt in der Praxis einen wichtigen Teil der Polizeiarbeit dar. So ist es für die Polizeiarbeit von grosser Bedeutung, dass die Kantonspolizei ermächtigt ist, von ausländischen, wie auch nationalen, kantonalen oder kommunalen Amtsstellen und Behörden Daten entgegenzunehmen oder abzurufen. Die hierfür erforderliche formellgesetzliche Grundlage wird in Abs. 1 geschaffen.

Diese Regelung wird durch Abs. 3 ergänzt. Danach geben öffentliche Organe, Behörden sowie Private der Kantonspolizei Daten bekannt, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist. Die Daten können mittels Abrufverfahren direkt abgerufen werden. Da ein automatisiertes Verfahren, welches dem informationssuchenden Organ erlaubt, seine Informationen anhand eines Datenbestands selber zu beschaffen, aufgrund des Gefährdungspotentials erhöhten Anforderungen an die Rechtsgrundlage genügen muss, ist diese Befugnis in formellgesetzlicher Form festzuhalten.

Art. 55 Daten über gewaltbereite Personen

Art. 55 schafft die nötige gesetzliche Grundlage, die erforderlichen Daten über gewaltbereite Personen, unter anderem für das Bedrohungs- und Risikomanagement (Art. 25 bis 28), zu erheben und zu bearbeiten.

Art. 56 Datenbekanntgabe

Bei der Datenbekanntgabe handelt es sich um einen datenschutzrechtlich heiklen Bearbeitungsvorgang, da die Daten den Bereich verlassen, für den sie beschafft und in dem sie ursprünglich bearbeitet wurden. Das Bekanntgeben wird im Allgemeinen als jede aktive Weitergabe und jedes passive Zugänglichmachen von Daten definiert, die es einem Dritten ermöglichen, vom Inhalt der Informationen Kenntnis zu nehmen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 DIAG muss die Datenbekanntgabe wie die Datenbearbeitung über eine gesetzliche Grundlage verfügen (vgl. Art. 5 DIAG).

Art. 56 bildet die erforderliche formellgesetzliche Grundlage für die teils automatisierte Übermittlung besonders schützenswerter Daten diverser Bereiche aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei an andere kantonale sowie die eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Die elektronische, teils automatisierte Datenübermittlung generiert einerseits in zeitlicher Hinsicht eine Verbesserung, andererseits kann dadurch elektronisch eine lückenlose Verfolgbarkeit der Dokumente garantiert und gewährleistet werden.

Abs. 6 gibt der Kantonspolizei die Möglichkeit, in den genannten Leitplanken Daten nötigenfalls an Dritte bekanntzugeben, gerade wenn der notwendige Schutz wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist als das Interesse der betroffenen Person. Der Staat ist zum Schutz des Lebens von Individuen verpflichtet, wenn ihm allfällige Gefahren hierfür bekannt sind.

Art. 57 Mitteilung von Entscheiden

Zur Gewährleistung eines effektiven Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement teilen die Strafbehörden die verfahrenserledigenden Strafsentscheide nach Rechtskraft mit. Damit kann gewährleistet werden, dass das Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement über Freisprüche resp. Verurteilungen insbesondere in den von der Kantonspolizei angezeigten Straffällen Kenntnis hat, was zur Bearbeitung künftiger Angelegenheiten des Bedrohungs- und Gefährdungsmanagements relevant ist.

Nicht erfasst sind Strafverfügungen anderer Amtsstellen, soweit diese Bussen ausfallen, wie dies beispielsweise in der Verordnung über die Ordnungsbussen (GS 311.010) vorgesehen ist (Abs. 2).

Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

Mehrere Polizeikörpers der Schweiz sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit betreiben seit bald 15 Jahren ein gemeinsam umgesetztes System zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV). Dieses System erkennt mit einer Kamera automatisiert die Kontrollschilder von Fahrzeugen, liest diese mittels Texterkennung aus und gleicht sie mit einer oder mehreren Datenbanken ab. Dabei dient eine gemeinsame Software dazu, beispielsweise gestohlene Fahrzeuge oder Fahrzeuge von Halterinnen und Haltern mit einem Führerausweisenzug automatisiert zu erkennen und damit die Vornahme weiterer polizeilicher Massnahmen zu ermöglichen. Die Kantonspolizei verfügt bislang über kein AFV-System und betreibt auch kein solches. Ebenso ist dessen Beschaffung gegenwärtig nicht geplant, aus den nachfolgenden Gründen ist jedoch die gesetzliche Grundlage zum allfälligen Betrieb, unter Umständen amtschliessweise durch einen anderen Kanton, zu schaffen. So wäre etwa der Einsatz einer mobilen AFV-Anlage eines anderen Kantons im Rahmen einer Grossveranstaltung bei erhöhter oder konkreter Gefährdungslage denkbar.

Die für den Einsatz der AFV derzeit in anderen Kantonen bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen fehlen im Kanton Appenzell I.Rh. Zum einen fehlt eine Rechtsgrundlage für eine vorübergehende Speicherung und Analyse der Durchfahrtsdaten, was den Verwendungszweck der AFV erheblich einschränkt. Zum anderen kam das Bundesgericht in einem neueren Urteil vom 7. Oktober 2019 (BGE 146 I 11) betreffend den Kanton Thurgau zum Schluss, dass die thurgauische Regelung für den dortigen Einsatz der AFV keine hinreichende gesetzliche Grundlage darstelle. Dieses Urteil führte hinsichtlich der Auslegung anderer kantonalen AFV-Regelungen zu grosser Verunsicherung in den Kantonen.

Angesichts der Vielfalt an AFV-Regelungen in den Kantonen, den entstehenden Datenlücken und der mangelnden Interoperabilität der jeweiligen AFV-Systeme bei Bund und Kantonen hat sich der Vorstand der KKJPD der Problematik angenommen und am 12. November 2020 einen Mustergesetzestext betreffend das AFV-System zur Umsetzung in den Kantonen verabschiedet. Dieser soll den Kantonen als Ausgangspunkt für eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen oder – wie im Kanton Appenzell I.Rh. – für die Neuregelung zur möglichen Einführung des AFV-Systems dienen. Jüngst hatte das Bundesgericht mehrere neue Bestimmungen des Luzerner Polizeigesetzes zu beurteilen, weshalb auch dieser Entscheid für die gesetzliche Normierung der AFV zu berücksichtigen ist (BGer 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024).

Gerade mit Blick auf diese bestehenden Datenlücken und die zu gewährleistende Interoperabilität zwischen Kantonen und Bund ist es nunmehr angezeigt, die Rechtsgrundlage für die AFV – in Anlehnung an den erwähnten Mustertext und die jüngste Gesetzesrevision im Kanton St.Gallen – auch im Kanton Appenzell I.Rh. zu schaffen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in den betreffenden Polizeikörpers hat sich nämlich gezeigt, dass das AFV-System – insbesondere im Zusammen-

spiel mit anderen Anwendungen wie etwa lokalen Kameras – ein wichtiges Mittel für eine wirkungsvolle Polizeiarbeit darstellt. Es kann sowohl für Ermittlungen, Fahndungen und Sofortmassnahmen wie bei Suiziddrohungen als auch bei der polizeilichen Prävention (beispielsweise bei Hinweisen auf Gewalttaten von Gruppierungen mit bezeichneten Fahrzeugen oder Kontrollschildern) gewinnbringend und gleichwohl verhältnismässig eingesetzt werden. Zudem schafft die Rechtsgrundlage die Voraussetzung zur polizeilichen Nutzung des Bildmaterials der bereits heute vorhandenen und künftig hochauflösenden Kameras des Bundesamts für Strassen. Ohne eine gesetzliche Regelung des Datenaustauschs könnte der Datenaustausch mit anderen Polizeibehörden der Kantone und mit den Behörden des Bundes weiterhin nur im Einzelfall im Rahmen der Amtshilfe erfolgen. Im Bereich von Übertretungen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes, etwa bei Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Überfahren eines Rotlichts, ist die Anwendung des AFV-Systems nicht vorgesehen. Hingegen können die erhobenen Beweismittel in späteren Strafverfahren bei Vergehen oder Verbrechen (auch gemäss Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01]) beigezogen werden.

Art. 58

1. Einsatz

Abs. 1 regelt, für welche Zwecke und in welchem Umfang die AFV eingesetzt werden kann. Demgemäss können Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen primär zur Verhinderung, Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen mit Bildaufnahmegeräten automatisiert erfasst werden, ferner gegebenenfalls zur Fahndung nach Personen oder Sachen. Weil zugleich die Insassinnen und Insassen der erfassten Fahrzeuge fotografisch miterfasst werden, wird im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 1C_63/2023, E. 3.6.3; BGer 1C_39/2021, E. 8) sichergestellt, dass die Bildaufnahmen unverzüglich verschlüsselt und für den Abgleich mit den Fahndungsdatenbanken nur die notwendigen Bildteile (insbesondere der Ausschnitt der Kontrollschilder) herangezogen werden. Wenn es keinen Treffer gibt («no hit»), werden die Aufnahmen sofort automatisch und in kurzer Zeit, innert Sekunden, vernichtet. Erst wenn sich ein Treffer («hit») ergibt, wird der Zugang zum ganzen Bild ermöglicht, um die Personen gegebenenfalls manuell abzugleichen.

Abs. 2 regelt – ebenfalls im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – die zeitliche Limitierung des Einsatzes von AFV-Geräten. Dabei wird der Einsatz von mobilen AFV-Geräten höchstens für die Dauer von zehn aufeinander folgenden Tagen am gleichen Standort erlaubt. Der Einsatz von stationären Geräten ist angesichts der Grösse des Kantons Appenzell I.Rh. ohnehin nicht vorgesehen.

Abs. 3 stellt sodann sicher, dass nur die Kommandantin oder der Kommandant der Kantonspolizei den Einsatz der AFV örtlich und zeitlich anordnen kann.

Abs. 4 und 5 tragen den bundesgerichtlichen Vorgaben für wirksame Kontrollmechanismen Rechnung. Einerseits muss der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung durch die Polizei protokolliert werden. Protokollieren bedeutet dabei, dass der schriftliche Nachweis zu erbringen ist, wann, wo und wie lange ein AFV-Gerät im Einsatz war. Andererseits ist vorgesehen, dass der oder die Datenschutzbeauftragte den Einsatz der AFV periodisch überprüft

– sofern ein solcher überhaupt stattfand – und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über das Ergebnis der Kontrolle informieren kann. Letztlich stellt bereits nur die Erfassung eines Kennzeichens und dessen Abgleich mit einer Datenbank einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, weshalb sowohl bei den «hit» als auch den «no hit» Fällen Anspruch auf Rechtsschutz besteht, nämlich durch die Möglichkeit, ein Feststellungs- oder Auskunftsgesuch zu stellen. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der betroffenen Person richtet sich dabei nach Art. 25 ff. DIAG.

Art. 59

2. automatisierter Datenabgleich

Abs. 1 regelt die Zulässigkeit des automatisierten Abgleichs von Fahrzeugdaten mit Datenbanken im Rahmen der AFV. Ein automatisierter Abgleich von Personendaten ist nicht vorgesehen. Unter die Sachfahndungsregister nach lit. a fallen die polizeilichen Ausschreibungsdatenbanken wie das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL oder das Schengener Informationssystem SIS. In Nachachtung der bundesgerichtlichen Vorgaben sind die einzelnen Datenbanken, mit denen ein Abgleich erfolgen kann, in Abs. 1 lit. a, und nicht etwa der Polizeiverordnung, zu bezeichnen und umfassen das automatisierte Polizeifahndungssystem sowie das Schengener Informationssystem. Unter Datenbanken nach lit. b sind insbesondere die Datenbanken der Strassenverkehrsämter zu verstehen, auf welche die Polizei Zugriff hat. Diese enthalten namentlich die Halterdaten sowie die ausgeschrieben Führerausweisentzüge und Kontrollschilder. Im Zusammenhang mit einem aktuellen Anlass (beispielsweise einem Banküberfall, bei dem mit gestohlenem Fahrzeug oder Kontrollschildern geflüchtet wurde) werden von der Polizei konkrete Fahndungsaufträge (lit. c) und entsprechende Daten erfasst. Diese können mit Bildaufnahmen des AFV-Systems manuell abgeglichen werden und im Einzelfall zu einem Bewegungsprofil einer Zielperson («hit») führen.

Art. 60

3. Datenvernichtung

Abs. 1 regelt die Vernichtung der durch das AFV-System erhobenen Daten. Die automatisiert erfassten Daten werden nach lit. a bei fehlender Übereinstimmung («no hit») unverzüglich vernichtet (vgl. BGE 146 I 11 E. 3.3.2). Damit soll sichergestellt werden, dass keine Daten über unverdächtige Fahrzeuginsassinnen und -insassen auf Vorrat abgespeichert werden. Im Fall einer Übereinstimmung («hit») gemäss lit. b besteht möglicherweise ein Verdacht auf ein Vergehen oder ein Verbrechen, was weiterer Abklärungen bedarf. Aus diesem Grund müssen die Daten in der Folge in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren verwendet werden können, weshalb die Vernichtung der Daten nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens erfolgt. Wird kein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet, erfolgt die unwiderrufliche Vernichtung der automatisiert erfassten Daten nach spätestens 100 Tagen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_39/2021 vom 29. November 2022 E. 8.9.1). Diese Frist gilt in Anlehnung an BGE 133 I 77, in dem das Bundesgericht die im Polizeireglement der Stadt

St.Gallen vom 16. November 2004 vorgesehene Aufbewahrung von Aufzeichnungen während 100 Tagen als verhältnismässig erachtete.

Art. 61

4. Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

In Abs. 1 wird für den Datenaustausch der Polizei im Bereich der AFV mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit eine Regelung getroffen. Dieser automatisierte Datenaustausch setzt nach Abs. 1 notwendigerweise voraus, dass diese Behörden ein AFV-System mit Datenbanken nach Art. 58 betreiben (lit. a), diesen Behörden der Datenaustausch aufgrund einer Rechtsgrundlage erlaubt (lit. b) und der Datenschutz gewährleistet ist (lit. c). Ein Datenaustausch darf ausdrücklich nur für den in Art. 61 genannten Zweck erfolgen. Für anderweitige Zwecke dürfen die erfassten Kontrollschilderdaten nicht ausgetauscht werden. Abs. 2 enthält die Möglichkeit, dass die Polizei mit den AFV-Systemen dieser Behörden Schnittstellen einrichten kann. Damit kann die Beschaffung bzw. Bekanntgabe und Bearbeitung der Daten beispielsweise über eine zentrale elektronische Infrastruktur (Datenplattform) erfolgen.

Art. 62 Elektronischer Datenaustausch

Mit Art. 62 wird eine gesetzliche Grundlage für den interkantonalen automatisierten Datenaustausch in der Polizeiarbeit geschaffen. Im Zuge der zunehmenden Mobilität und Internationalität bei Täterschaften besteht ein wachsendes Bedürfnis zum Austausch von Informationen und polizeilichen Erkenntnissen zwischen den Kantonen. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Massenkriminalität mit einem ausgeprägt seriellen Charakter – wie beispielsweise Serien von Einbruchsdelikten, Ladendiebstählen oder auch Delikte im digitalen Raum (sogenannte Cyberdelikte). Im Interesse einer wirksamen kantonsübergreifenden oder gesamtschweizerischen Polizeizusammenarbeit (insbesondere zwecks Kriminalitätsverhinderung und -bekämpfung) ist es notwendig, dass vermehrt unter den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Städte sowie der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein (als Korps des Ostschweizer Polizeikonkordats ost-pol) elektronisch zusammengearbeitet werden kann und zu diesem Zweck Daten übermittelt werden können.

Bereits heute regelt Art. 7 PolG den Austausch von Informationen zwischen Bund und Kantonen, wenn sie der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient, namentlich zur Gefahrenabwehr oder um strafbare Handlungen zu verhindern oder aufzuklären. Der Antrag auf Informationsaustausch sowie der Austausch erfolgen dabei auf analogem Weg sowie jeweils im Einzelfall. Auch bestehen keine Schnittstellen zwischen Datenbearbeitungssystemen, so dass bislang kein automatisierter Datenaustausch erfolgt.

Mit der neuen Bestimmung soll der Datenaustausch auch elektronisch im Aburufverfahren ermöglicht werden. Neben der Möglichkeit, Schnittstellen zwischen den eigenen Informationssystemen und denjenigen des Bundes und der Kantone bzw. Städte einzurichten, sollen auch gemeinsame Informationssysteme betrieben werden können. Die analogen Revisionsbestrebungen des Kantons St.Gallen

ergaben mit Blick auf den Bundesgerichtsentscheid 1C_39/2021 vom 29. November 2022, dass die entsprechende gesetzliche Grundlage nicht offen, sondern ausreichend bestimmt zu formulieren ist (vgl. BGer 1C_63/2023, E. 6.6). Dementsprechend lehnt sich der vorgeschlagene Art. 62 sehr eng an die korrespondierende Bestimmung des Kantons St.Gallen an.

Mit Abs. 1 wird im Grundsatz ermöglicht, dass die Polizeibehörden untereinander auf elektronischem Weg zusammenarbeiten können. Die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung erfolgen effizienter und insbesondere zielgerichteter, wenn Datenbearbeitungssysteme durch Schnittstellen miteinander verknüpft werden. Die einzelnen Polizeibehörden behalten dabei die Hoheit über die (Personen-)Daten, die in ihren Datenbearbeitungssystemen enthalten sind.

Abs. 2 schafft die formellgesetzliche Grundlage, damit die Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und die Landespolizei Fürstentum Liechtenstein Daten und Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Profiling, aus den Datenbearbeitungssystemen der Polizei mittels Abrufverfahren untereinander austauschen können. Damit werden eine kantonsübergreifende bzw. bundesweite Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr sowie eine wirksame Vermissten- oder Entwichenensuche erleichtert. Zu diesen Zwecken soll die Kantonspolizei mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Städte gemeinsame Datenbearbeitungssysteme schaffen können sowie Informationen im Abrufverfahren austauschen können. Die Zulässigkeit der Datenbearbeitungssysteme als solche richtet sich nach Art. 53 ff. Unter einem Abrufverfahren wird die Möglichkeit des direkten Zugriffs einer Behörde auf Daten verstanden, die von einer anderen Behörde verwaltet werden. Vorausgesetzt ist, dass der Zugriff für die Aufgabenerfüllung der zugreifenden Behörden unentbehrlich ist. Es wird festgelegt, aus welchen Bereichen Daten und Informationen automatisiert ausgetauscht werden können (Abs. 2 lit. a). Hiervon erfasst sind sowohl die physische Kriminalität (etwa serielle Einbruchdelikte) als auch die digitale Kriminalität (etwa Cyber-Betrugsdelikte) und grundsätzlich sämtliche Deliktarten, insbesondere Vermögens-, Gewalt- und Sexualdelikte. Erfasst sind auch anderweitige Deliktsarten, beispielsweise gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen wie etwa serielle Brandstiftungen. Weiter wird der Datenaustausch im Bereich der polizeilichen Lagedaten für die Ableitung von polizeitaktischen Handlungsempfehlungen für die Erhöhung der Sicherheit der Kantone ermöglicht (lit. b). Auch wird der Austausch von Daten und Informationen zu Fällen und Personen im Bereich des Bedrohungs- und Risikomanagements ermöglicht (lit. c). Davon betroffen sind insbesondere Angaben zu sogenannten gefährdenden Personen. Schliesslich regelt lit. d die Möglichkeit, Daten und Informationen zu Fällen im Zusammenhang mit vermissten oder entwichenen Personen im Abrufverfahren auszutauschen. Damit können besagte Personen aufgrund möglicher interkantonalen Hinweisverknüpfungen schneller aufgefunden und gerettet oder zurückgeführt werden. Abs. 3 regelt, wie der elektronische Datenaustausch technisch ausgestaltet ist. Einerseits hält lit. a fest, dass die Kantonspolizei zum automatisierten Austausch der Daten Schnittstellen zwischen ihren eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen, beispielsweise dem zentralen polizeilichen Informationssystem («myABI»), und jenen des Bundes, der Kantone und der Städ-

te einrichten kann. Selbstverständlich wird dabei jede Datenabfrage protokolliert, sodass ein allfälliger Missbrauch zurückverfolgt werden kann.

Es soll damit ermöglicht werden, gemeinsame Datenbearbeitungssysteme zu betreiben, wobei die Polizeibehörden nur eigene oder aber auch gemeinsame Daten halten können. Ein Beispiel für Ersteres wäre das integrierte Lagebild 4.0 (ILB 4.0), bei dem polizeiliche Lagedaten für die Ableitung von polizeitaktischen Handlungsempfehlungen für die Erhöhung der Sicherheit der Kantone verarbeitet werden. Beim ILB 4.0 betreiben die Polizeibehörden jeweils ihre eigene Datenhaltung, wobei untereinander auf diese Lagedaten im Abrufverfahren zugegriffen werden kann. Als Beispiel für gemeinsame Datenbearbeitungssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung sind die beiden ereignisbasierten Datenbanken «PICAR» (Plateforme d'Information du CICOP pour l'Analyse et le Renseignement) und «Picsel» (Plateforme d'information de la criminalité sérielle en ligne) des nord- und westschweizerischen Polizeikorps für die Erkennung der physischen und digitalen seriellen Kriminalität anzuführen. Mit diesen formellgesetzlichen Grundlagen wird den betroffenen Grundrechten die notwendige Beachtung gegeben. Abs. 4 beschränkt sodann die Zugriffsberechtigungen bei gemeinsamen Datenbearbeitungssystemen. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die kriminalpräventiven Daten wichtig zu regeln. Nur einzelne Polizeistellen bzw. Funktionen erhalten Zugang zu entsprechenden Datenbanken oder können entsprechende Daten darin erfassen und bearbeiten.

Vor einem Betrieb muss festgelegt werden, bei welchen eigenen Datenbearbeitungssystemen die Kantonspolizei Schnittstellen einrichten kann, welche gemeinsamen Datenbearbeitungssysteme die Kantonspolizei mit anderen Polizeibehörden betreiben kann und welche Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Profiling im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs ausgetauscht werden können. Abs. 5 regelt deshalb, dass die Einzelheiten mittels Verordnung festzulegen sind.

Mit der bundesparlamentarischen Motion 18.3592 (Motion Eichenberger) wird die Schaffung eines zentralen Zugangsportals beantragt, um mit einer einzigen Eingabe die verschiedenen Informationssysteme des Bundes, der europäischen Union und der Kantone abfragen zu können (POLAP, polizeiliche Abfrageplattform). Aufgrund der Polizeihoheit der Kantone kann ein solches System jedoch nicht einzig auf eine bundesrechtliche Grundlage gestützt werden. Zur Umsetzung werden aktuell drei Varianten geprüft: ein Bundesgesetz, eine interkantonale Vereinbarung oder über die kantonalen (Polizei-) Gesetze. Unabhängig von allfälligen späteren übergeordneten Vereinbarungen oder Gesetzen benötigt der Kanton eine eigene gesetzliche Grundlage, damit sich die Kantonspolizei an einem solchen System beteiligen kann.

Art. 63 Polizeilicher Informationsbericht

Entspricht dem bisherigen Art. 8 PolG.

VII. Organisation der Kantonspolizei

Art. 64 Organisation

Die Bestimmung erklärt die Standeskommission für zuständig, der Kantonspolizei die notwendigen personellen und sachlichen Mittel – vorbehaltlich der Budgetgenehmigung des Grossen Rats – zur Verfügung zu stellen. Details, namentlich fachspezifische oder allenfalls regionale Einteilungen sind wiederum nicht im Gesetz, sondern in der entsprechenden Verordnung festzuhalten.

Art. 65 Personalrecht

In personalrechtlicher Hinsicht sollen für Angehörige der Kantonspolizei die Personalverordnung sowie die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen gelten. Angehörige der Polizei müssen in der Regel für die Aufnahme ins Korps eine Polizeischule bestanden haben. Von dieser Bestimmung ausgenommen werden können insbesondere spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Polizeioffizierinnen und -offiziere, die im Rahmen der Polizeioffiziersausbildung in den Führungslehrgängen des Schweizerischen Polizei-Institutes ausgebildet werden, können in ein Korps eintreten, ohne eine Polizeischule absolviert zu haben.

Art. 66 Legitimation

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 21 Abs. 1. Zur besseren Verständlichkeit wird die Vornahme von Amtshandlungen in Zivil spezifisch geregelt. Ergänzt wurde die Vorschrift hinsichtlich des Falles, dass ein Ausweisen vor der Amtshandlung aufgrund der Umstände nicht möglich ist und diese baldmöglichst nachzuholen ist.

Die Kompetenz, Amtshandlungen vorzunehmen, wird den Angehörigen der Polizei durch ihre förmliche Anstellung übertragen. Der Bevölkerung zeigen die Angehörigen der Polizei durch das Tragen ihrer Uniform, dass sie zur Vornahme von Amtshandlungen legitimiert sind. Diese Legitimationsform ist in der ganzen Schweiz verbreitet und unbestritten.

Im Rahmen der ersten Lesung im Grossen Rat wurde entschieden, dass uniformierte Polizistinnen und Polizisten auf Verlangen auch ihren Ausweis vorweisen sollen, um sich für eine Amtshandlung zu legitimieren.

In der Praxis ist dies aber nicht immer sofort möglich und soll deshalb, analog der Regelung für zivile Polizeikräfte, nachgeholt werden können. Das für die Amtshandlung massgebende Kriterium soll die Uniform sein und nicht der Polizeiausweis.

Art. 67 Aufgabenübertragung an Dritte

Abs. 1 schafft in Ergänzung des bisherigen Art. 22 die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung an Dritte. Die Bestimmung soll die Aufgabenübertragung etwa im verkehrspolizeilichen oder präventiven Bereich, wie auch im Bereich des Gefangenentransports etc. möglich lassen. Damit keine Gefahr einer Verwechslung mit der Kantonspolizei besteht, müssen sich Dritte in ihrem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere hinsichtlich Kennzeichen (Uniform), Fahrzeugen und Ausweisen ausreichend von der Kantonspolizei unter-

scheiden. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass eine Person, die als Polizistin oder Polizist auftritt, auch tatsächlich über polizeiliche Kompetenzen und eine polizeiliche Ausbildung verfügt.

Abs. 2 sieht vor, dass die Aufgabenübertragung mit öffentlichrechtlichem Vertrag zu regeln ist. Dabei muss eine Kündigung dieses Vertrages jederzeit möglich sein.

Art. 68 Kostenersatz

Abs. 1 der Bestimmung enthält in Präzisierung des bisherigen Art. 25 Abs. 3 das Grundprinzip, wonach der Verursacher einer polizeilichen Massnahme zum Kostenersatz verpflichtet werden kann.

Erfolgt ein Polizeieinsatz im Rahmen einer Veranstaltung, welche im Interesse des Kantons liegt, kann auf eine Erhebung der Kosten ganz oder teilweise verzichtet werden. Zu denken ist dabei namentlich an ideelle (auch politische), kulturelle, touristische und sportliche Zwecke.

Der Kostenersatz richtet sich dabei nach dem Gebührentarif (GS 172.513).

Abs. 4 verpflichtet Veranstalterinnen und Veranstalter einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen, um ein Einschreiten der Kantonspolizei vermeiden zu können. Dies geschieht heute, indem beispielsweise für die Verkehrsregelung Verkehrskadetten eingesetzt werden.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 69 Private Sicherheitsdienste

Entspricht dem bisherigen Art. 23.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 70 Ausführungsbestimmungen

Diese Bestimmung überträgt dem Grossen Rat die Aufgabe die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 71 Bestehende Vereinbarungen

Mit Blick auf die Rechtssicherheit hält diese Bestimmung den Fortbestand von Vereinbarungen fest, welche unter dem alten PolG getroffen wurden.

Art. 72 Inkrafttreten

Diese Bestimmung überträgt dem Grossen Rat im Kontext der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Festsetzung des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

4. Übergang und Inkrafttreten

Der Grosse Rat entscheidet über das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

5. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft am 1. Dezember 2025 und am 2. Februar 2026 beraten. Er schärfte und konkretisierte diverse Bestimmungen in Bezug auf den Schutz privater Rechte (Art. 4), die Übertragung von Aufgaben an Hilfskräfte (Art. 8), auf polizeiliche Massnahmen (III), den finalen Rettungsschuss (Art. 50), die automatisierte Fahrzeugfahndung (Art. 58 ff.) und die Ausweispflicht von Polizistinnen und Polizisten (Art. 66).

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 44 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung die Annahme der Totalrevision des Polizeigesetzes (PolG).

Polizeigesetz (PolG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **550.000**

Geändert: –

Aufgehoben: 550.000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

I.

Neuer Erlass Polizeigesetz (PolG):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt Rechte und Pflichten der Kantonspolizei sowie der polizeilichen Organe der Bezirke, soweit das Gesetz sie vorsieht.

² Im Bereich der Strafverfolgung sind die besonderen Bestimmungen von Bund und Kanton massgebend, insbesondere die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO).

Art. 2 Aufgaben der Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei erfüllt folgende Aufgaben:

- a) sie ergreift Massnahmen, um Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- b) sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten;
- c) sie trifft bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen und Vorermittlungen;

- d) sie sorgt für eine zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und trifft präventive Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
- e) sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- f) sie stellt die Gesamteinsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert; vorbehalten bleibt die Führung durch den Kantonalen Führungsstab;
- g) sie gewährt polizeiliche Unterstützung bei Grossanlässen; sie kann dort die Einsatzleitung übernehmen;
- h) sie erfüllt andere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

Art. 3 Unterstützung der Behörden

¹ Die Kantonspolizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Art. 4 Schutz privater Rechte

¹ Die Kantonspolizei kann bei erheblicher Gefährdung oder Störung von privaten Rechten vorsorgliche Massnahmen zu deren Schutz treffen, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird und gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

Art. 5 Bezirke

¹ Den Bezirken kommen polizeiliche Aufgaben zu, soweit das Gesetz sie vorsieht.

² Die Bezirke sind zuständig für:

- a) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- b) die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung oder den Grossen Rat übertragener polizeilicher Aufgaben.

³ Ein Bezirk kann die Kantonspolizei unter Ersatz der Kosten um Unterstützung ersuchen, wenn er seine polizeilichen Aufgaben nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.

⁴ Die Kantonspolizei und die Bezirke arbeiten zusammen.

Art. 6 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Grundeigentümers oder der nach der Gesetzgebung zuständigen Behörde.

² Diese oder dieser nimmt vor Erteilung einer Bewilligung Rücksprache mit der Kantonspolizei, wenn ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Art. 7 Polizeiliche Zusammenarbeit

¹ Die Standeskommission ist befugt, mit dem Bund, den Kantonen, den Städten sowie dem benachbarten Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit zu schliessen.

² Das Departement kann den Bund, andere Kantone, Städte und das benachbarte Ausland um polizeiliche Unterstützung ersuchen, wenn die Kantonspolizei ihre Aufgabe aus eigenen Kräften nicht zu erfüllen vermag.

³ Es kann auf Ersuchen des Bundes, der Kantone, der Städte oder des benachbarten Auslandes polizeiliche Unterstützung gewähren.

⁴ Es kann die Kompetenzen von Abs. 2 und 3 an die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten delegieren. In dringlichen Fällen kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten die Kompetenzen von Abs. 2 und 3 zu. Das Departement ist im Nachgang zu informieren.

⁵ Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizeiorganen und Sicherheitsbehörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes unmittelbar zusammen.

Art. 8 Hilfskräfte

¹ Die Standeskommission kann Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Privaten für den Transport von Gefangenen abschliessen.

² Das Departement kann in besonderen Fällen Privaten verkehrsdienstliche Aufgaben übertragen.

³ Die Kantonspolizei kann internes oder externes Assistenzpersonal zur Erfüllung folgender Aufgaben einsetzen:

- a) Aufnahme, Betreuung, Bewachung und Transport von Gefangenen,
- b) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.

⁴ Hilfskräfte, die mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, sind zur Wahrung dienstlicher Geheimnisse verpflichtet.

II. Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 9 Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden. Sie achtet die Menschenwürde jeder Person.

² Die Massnahmen müssen geeignet, notwendig und den Betroffenen zumutbar sein. Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Kantonspolizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 10 Polizeiliche Generalklausel

¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Art. 11 Adressaten des polizeilichen Handelns

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das störende oder gefährdende Verhalten einer anderen Person verantwortlich ist.

² Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen die Person, welche die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

³ Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn:

- a) eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist;
- b) Massnahmen gegen Störende nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend sind und
- c) es den betroffenen Personen zumutbar ist.

Art. 12 Minderjährige und unter umfassender Beistandschaft stehende Personen

¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt deren Alter und Entwicklungsstand, insbesondere bei der Anwendung polizeilichen Zwangs, und achtet deren Eigenständigkeit.

² Sie wahrt die Informationsrechte der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen und von unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen.

Art. 13 Dokumentation

¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.

² Sie stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeitenden identifiziert werden können.

III. Polizeiliche Massnahmen

Art. 14 Anhaltung, Identitätsfeststellung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, ihrem Fahrzeug oder Tieren und anderen Sachen, die sie mitführt, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Kantonspolizei kann die angehaltene Person auf die Dienststelle führen und für längstens zwölf Stunden festnehmen, wenn deren Identität an Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist oder wenn sie die Person verdächtigt, falsche Angaben zu machen oder Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.

Art. 15 Befragung, Vorladung und Vorführung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben befragen. Sie hat die Personen dabei auf ihre Rechte hinzuweisen.

² Sie kann Personen unter Hinweis auf den Gegenstand für Befragungen vorladen. Der Gegenstand der Befragung ist auf der Vorladung anzugeben.

³ Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge, kann die Kantonspolizei sie nach vorgängigem schriftlichem Hinweis vorführen.

Art. 16 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt.

² Zulässig sind erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der Schweizerischen Strafprozessordnung bzw. DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 17 Wegweisung und Fernhaltung von Personen

¹ Die Kantonspolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen Wegweisungen und Fernhaltungen anordnen,

- a) wenn eine Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört;
- b) wenn eine Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
- c) wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind;
- d) wenn eine Person selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;

e) zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.

² Sie kann für die Dauer von längstens 24 Stunden mündlich

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) Personen untersagen, Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten oder sich darin aufzuhalten.

³ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, kann die Kantonspolizei ihr mittels schriftlicher Verfügung für die Dauer von längstens 24 Stunden verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

⁴ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, darf die Kantonspolizei das Verbot unter Androhung der Straffolge von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB) für längstens 14 Tage schriftlich verfügen.

⁵ In Fällen von Abs. 4 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrem Empfang beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG).

⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 18 Fernhaltung und Wegschaffung von Tieren, Fahrzeugen und anderen Gegenständen

¹ Die Kantonspolizei kann Tiere sowie Fahrzeuge und andere Gegenstände von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie:

- a) vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind,
- b) öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes behindern oder gefährden, oder
- c) eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Gegenstände von namhaftem Wert darstellen.

² Die Massnahme wird der betroffenen Person angedroht. In dringenden Fällen kann von der Androhung abgesehen werden.

³ Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Art. 19 Ausschreibung

¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn:

- a) die Gesetzgebung es vorsieht;
- b) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- c) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;
- d) sie vermisst wird;
- e) begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder vorbereiten;
- f) ihr amtliche Dokumente zugestellt werden müssen.

² Die Kantonspolizei kann abhanden gekommene Sachen und Tiere ausschreiben.

³ Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.

⁴ Personen und Sachen können zum Zweck der verdeckten Registrierung, der Ermittlungsanfrage oder der gezielten Kontrolle im Sinne der Bundesverordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (NSIS) und das SIRENE-Büro ausgeschrieben werden.

Art. 20 Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Die Kantonspolizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person

- a) der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Aufsicht entzieht,
- b) an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre physische, sexuelle oder psychische Integrität droht.

² Die Kantonspolizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.

Art. 21 Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) dies zum Schutz der Person selbst oder einer anderen Person vor einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die physische oder psychische Unversehrtheit erforderlich ist;
- b) dies zur Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;

- c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines schweren Vergehens oder Verbrechens erforderlich ist;
 - d) sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
 - e) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.
- ² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, und es ist ihr, soweit der Zweck des Gewahrsams damit nicht gefährdet wird, die Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.
- ³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch für 24 Stunden.
- ⁴ Die in Gewahrsam genommene Person kann innert 5 Tagen die Rechtmässigkeit des Gewahrsams beim Zwangsmassnahmengericht überprüfen lassen. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu.
- ⁵ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 22 Massnahmen bei häuslicher Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Nachstellung (Stalking)

1. Gründe, Anordnung und Dauer

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die eine andere Person ernsthaft gefährdet, bedroht oder ihr nachstellt, für längstens 14 Tage wegweisen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:

- a) der gefährdenden sowie der gefährdeten Person spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;
- b) der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übermitteln;
- c) einer Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.

² Die Kantonspolizei informiert:

- a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;
- b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.

³ Die sofortige Wegweisung kann mit Massnahmen wie Abnahme von Wohnungs- und Hausschlüssel, mit dem Verbot des Betretens eines bestimmten Rayons, dem Annähern an die gefährdete Person oder eines teilweisen oder vollständigen Kontaktverbots ergänzt werden. Die Massnahmen können einzeln oder kombiniert angeordnet werden.

⁴ Massnahmen betreffend häusliche Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Stalking, die gestützt auf das Recht anderer Kantone verfügt wurden, entfalten innerkantonale Wirkung und werden durch die Kantonspolizei vollzogen, sofern in einem

vergleichbaren innerkantonalen Fall unter vergleichbaren Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können.

Art. 23 2. Überprüfung

¹ Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Dauer der angeordneten Massnahmen mit Beschwerde beim Zwangsmassnahmengericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das Zwangsmassnahmengericht prüft die Sache, kann eine mündliche Verhandlung durchführen und eröffnet den Entscheid innert fünf Tagen nach Eingang mit einer summarischen Begründung.

³ Verlangt das Opfer bis spätestens drei Tage vor Ablauf der angeordneten Massnahmen beim Gericht die Anordnung von Schutzmassnahmen, verlängert sich die Geltungsdauer der Verfügung bis zum Entscheid des Einzelrichters, längstens aber um 14 Tage.

⁴ Das Gericht informiert die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs. Die Kantonspolizei teilt den Betroffenen den Eingang umgehend mit. Das Gericht informiert die Kantonspolizei ferner über den Abschluss des Verfahrens.

⁵ Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

⁶ Gegen Entscheide des zuständigen Gerichts kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 24 3. Meldung an Beratungsstelle

¹ Die Kantonspolizei meldet nach einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Gewalt ausübenden Person einer Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen.

Art. 25 Bedrohungs- und Risikomanagement 1. Allgemeines

¹ Die Kantonspolizei betreibt ein Bedrohungs- und Risikomanagement zur Erkennung und Verhinderung schwerer Straftaten zwecks Einschätzung sowie zur Verhinderung oder Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die physische, psychische oder sexuelle Integrität anderer Personen.

² Sie kann dazu Auskünfte bei Behörden und, soweit es zur Abwehr akuter Gefährdungen unerlässlich ist, bei Privatpersonen einholen. Sie weist Privatpersonen darauf hin, dass sie nicht zur Auskunft verpflichtet sind.

³ Sie kann zur Zusammenarbeit in der Bearbeitung von Fällen des Bedrohungs- und Risikomanagements Vereinbarungen mit dem Bund und den Kantonen schliessen.

Art. 26 2. Meldung an die Kantonspolizei

¹ Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist ermächtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Anlass zu einer erheblichen Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen geben.

² Trägerinnen und Träger von Amts- und Berufsgeheimnissen sind bei dieser Meldung vom Amts- und Berufsgeheimnis befreit.

³ Mit der Meldung können die zwingend erforderlichen Akten übermittelt werden.

Art. 27 3. Gefährderansprache

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter anzunehmen ist:

- a) auf ihr Verhalten ansprechen, sachbezogen befragen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen von Verstössen gegen die Rechtsordnung informieren (Gefährderansprache);
- b) unter Androhung der Bestrafung nach Art. 292 StGB für den Fall der Nichtbefolgung zur Durchführung der Gefährderansprache vorladen;
- c) nach erfolgloser Vorladung anhalten und zur Durchführung der Gefährderansprache zum Polizeiposten bringen.

Art. 28 4. Information von Privatpersonen und Behörden

¹ Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, von Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine erhebliche Gefährdung für die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Personen anzunehmen ist, an gefährdete Personen sowie an weitere Personen und Behörden weitergeben, soweit dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

² Die Kantonspolizei wahrt bei der Weitergabe soweit als möglich die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person.

³ Die Weitergabe der erhaltenen Informationen durch weitere Personen und Behörden ist nur mit Zustimmung der Kantonspolizei zulässig.

Art. 29 Durchsuchen von Personen

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;

- c) der begründete Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) sie sich erkennbar in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz oder zur Feststellung der Identität erforderlich ist.

² Der Umfang und die zulässige Eingriffsintensität der Durchsuchung richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

Art. 30 Durchsuchen von Sachen

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die durchsucht werden darf;
- b) Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c) Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder ein Tier befindet, der sicherzustellen ist.

² Die Massnahme wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 31 Betreten von Grundstücken

¹ Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private Grundstücke betreten.

Art. 32 Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten

¹ Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten und Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person nur betreten und durchsuchen, wenn:

- a) dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr notwendig ist;
- b) Verdacht besteht, dass dort eine Person widerrechtlich festgehalten wird;
- c) Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden soll;
- d) Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf.

² Die Massnahme wird möglichst in Gegenwart der Person durchgeführt, welche den Besitz ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.

³ Die Kantonspolizei orientiert die berechnigte Person unverzüglich über den Grund der Durchsuchung, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht verteilt wird.

Art. 33 Sicherstellen von Sachen und Tieren

¹ Die Kantonspolizei kann Sachen oder Tiere sicherstellen:

- a) um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, welche das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte;
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

² Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, hat die Kantonspolizei die Sachen oder Tiere an die berechnigte Person herauszugeben. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Werden die Sachen trotz Aufforderung mit Fristansetzung nicht abgeholt, erhebt niemand Anspruch auf die Sachen oder sind sie schneller Wertverminderung ausgesetzt, dürfen sie verwertet oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden. Ein allfälliger Verwertungserlös fällt dem Staat zu.

Art. 34 Polizeiliche Vorermittlung

¹ Die Kantonspolizei tätigt ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu erkennen und zu verhindern sind.

² Die polizeilichen Vorermittlungen richten sich nach diesem Gesetz.

Art. 35 Überwachungsmassnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Vergehen und Verbrechen kann die Kantonspolizei nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit bereits vor der Aufnahme von gerichtspolizeilichen Ermittlungen den Einsatz anordnen von:

- a) Observationen;
- b) verdeckten Fahndungen;
- c) Vorermittlungen, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO geht;
- d) technischen Überwachungsgeräten, soweit es um die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Sinne von Art. 269 Abs. 2 StPO geht.

² Die Kantonspolizei teilt der von einer Überwachungsmassnahme direkt betroffenen Person den Grund, die Art und die Dauer der Massnahme mit, sobald der mit der Massnahme verfolgte Zweck es zulässt.

³ Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Genehmigte das Zwangsmassnahmengericht die Überwachungsmassnahme, unterbleibt die Mitteilung nur mit Zustimmung des Gerichts.

⁴ Der Entscheid über die Mitteilung resp. der Antrag an das Zwangsmassnahmengericht auf Unterbleiben der Mitteilung wird der Staatsanwaltschaft überlassen, wenn die Erkenntnisse aus den präventiven Überwachungsmassnahmen zur Eröffnung eines Strafverfahrens geführt haben.

⁵ Soweit dieses Gesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die geheimen Überwachungsmassnahmen verweist, kommen der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten sinngemäss die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

Art. 36 2. Observation

¹ Eine Observation liegt vor, wenn Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen gemacht werden. Zu diesem Zweck können technische Instrumente zur Standortermittlung eingesetzt werden. Sie ist zulässig, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Observationen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.

³ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

Art. 37 3. Verdeckte Fahndung

¹ Auf den Begriff der verdeckten Fahndung ist Art. 298a StPO sinngemäss anwendbar.

² Eine solche kann angeordnet werden, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Informationsbeschaffung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Verdeckte Fahndungen werden durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten angeordnet.

⁴ Dauern sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

⁵ Auf die Durchführung sind Art. 298c und Art. 298d Abs. 1, 3 und 4 StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 38 4. Verdeckte Vorermittlung

- ¹ Auf den Begriff der verdeckten Vorermittlung ist Art. 285a StPO sinngemäss anwendbar.
- ² Die Einsätze von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ordnet die Staatsanwaltschaft an.
- ³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Art. 289 StPO sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Auf die Durchführung sind Art. 287, Art. 288 und die Art. 290 bis 298 StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 39 5. Technische Überwachung

- ¹ Eine technische Überwachung liegt vor, wenn zur Beobachtung, Abhörung oder Aufzeichnung von Vorgängen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden.
- ² Die Einsätze technischer Überwachungsgeräte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an.
- ³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Art. 274 StPO sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Auf die Durchführung sind Art. 275 bis 278 StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 40 Vorbereitende Legendierung

- ¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Vorermittlung nach Art. 38 dieses Gesetzes oder einer verdeckten Ermittlung nach Art. 286 StPO Ermittlerinnen oder Ermittler und ihre Führungspersonen mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert.
- ² Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden.
- ³ Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für den Einsatz nach Art. 38 Abs. 3 dieses Gesetzes oder nach Art. 289 StPO vorliegt.

Art. 41 Informantinnen und Informanten, Vertrauenspersonen

- ¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informantinnen und Informanten oder Vertrauenspersonen einsetzen. Sie kann ihnen Vertraulichkeit zusichern und sie angemessen entschädigen.
- ² Informantinnen oder Informanten geben der Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Informationen weiter.
- ³ Vertrauenspersonen beschaffen auf Anordnung der Kantonspolizei Informationen.

Art. 42 Verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte

¹ Sofern die konkrete Gefahr besteht, dass Vergehen und Verbrechen begangen werden, kann die Kantonspolizei allgemein zugängliche Orte verdeckt überwachen und Personendaten bild- und tonmässig aufzeichnen, um Straftäterinnen und Straftäter zu identifizieren.

² Zur Personen- und Sachfahndung im Zusammenhang mit Vergehen und Verbrechen ist der automatisierte Abgleich mit Datenbanken zulässig.

³ Aufgezeichnete Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

⁴ Die verdeckte Überwachung allgemein zugänglicher Orte ordnet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant an. Diese Anordnung ist zeitlich und örtlich zu begrenzen.

⁵ Dauert sie länger als einen Monat, entscheidet die Staatsanwaltschaft über ihre Fortsetzung.

Art. 43 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann bei polizeilichen Einsätzen mobile Übermittlungs- und Aufzeichnungsgeräte zur bild- und tonmässigen Informationsbeschaffung einsetzen, um ihre Angehörigen sowie Dritte vor einer erheblichen Gefahr zu schützen.

² Sie kann dazu körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Straftaten zu verhindern oder zu dokumentieren.

³ Aufgezeichnete Personendaten sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit sie nicht in einem Strafverfahren oder zur Gefahrenabwehr benötigt werden.

Art. 44 Notsuche

1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

¹ Die Kantonspolizei ordnet die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs an.

² Das Zwangsmassnahmengericht genehmigt diese Anordnung nachträglich und trifft die für die Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlichen Massnahmen.

³ Richterliche Entscheide können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss.

Art. 45 2. Weitere Datenerhebungen

¹ Zur Feststellung des Aufenthaltsortes der gesuchten Person ist die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.

² Die Kantonspolizei ordnet die Bekanntgabe von physischen oder digitalen Daten für eine Notsuche und für die Fahndung nach verurteilten Personen an, um aus Aufzeichnungen, insbesondere des Zahlungsverkehrs, den Aufenthaltsort der gesuchten Person zu ermitteln.

Art. 46 Veranstaltungsverbot

¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbar werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

² Veranstaltungen auf privatem Grund können nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

IV. Polizeilicher Zwang

Art. 47 Unmittelbarer Zwang

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Sachen und Tiere anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen, soweit es die Umstände zulassen.

Art. 48 Fesselung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die sie gestützt auf das vorliegende Gesetz oder andere Rechtsvorschriften festhält, mit Fesseln sichern, wenn der Verdacht besteht, dass diese

- a) Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen werden;
- b) fliehen werden oder befreit werden sollen;
- c) sich töten oder verletzen werden.

Art. 49 Schusswaffengebrauch

¹ Der Einsatz von Schusswaffen ist zulässig:

- a) bei einem unmittelbaren gefährlichen Angriff oder einer entsprechenden Drohung gegen Angehörige der Kantonspolizei oder gegen Dritte;
- b) zur Anhaltung von Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder dessen dringend verdächtig werden und die der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entfliehen versuchen;
- c) wenn Informationen oder Feststellungen zur Gewissheit oder zum dringenden Verdacht Anlass geben, dass Personen für andere eine Gefahr für Leib und Leben darstellen und der Festnahme oder dem Freiheitsentzug zu entfliehen versuchen;
- d) zur Befreiung von Geiseln;

e) zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr darstellen.

² Dem Einsatz einer Schusswaffe hat eine deutliche Warnung voranzugehen, wenn dies die Umstände zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, wenn die Umstände die Wirkung eines Warnrufs vereiteln.

³ Der durch den Gebrauch der Waffe verletzten Person ist die nötige Hilfe zu leisten.

Art. 50 Finaler Rettungsschuss

¹ Der finale Rettungsschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten bewilligt, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant sowie deren Stellvertretung sind befugt, den finalen Rettungsschuss zu bewilligen.

³ Der finale Rettungsschuss darf nur dann angewendet werden, wenn er das einzige Mittel darstellt, den Angreifer auszuschalten und wenn kein anderes weniger einschneidendes Mittel vorhanden ist oder ein solches je nach Umständen nicht in Betracht kommt.

V. Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 51 Information

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Art. 52 Auskunft und Einsicht

¹ Auskunft über und Einsicht in Daten der Kantonspolizei richten sich nach dem Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz vom 28. April 2019 (DIAG). Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten.

² Das Recht auf Auskunft und Einsicht darf nur verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, soweit wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Ein wichtiges öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben durch die Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung an die betroffene Person im konkreten Fall vereitelt würde.

VI. Datenbearbeitung

Art. 53 Datenbearbeitung

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darf die Kantonspolizei Daten bearbeiten und geeignete Informationssysteme betreiben.

² Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten sowie Profiling einschliesslich solchem mit hohem Risiko, betreiben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Art. 54 Datenbeschaffung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und Daten aus öffentlich zugänglichen, privaten und amtlichen Quellen erheben und entgegennehmen.

² Sie kann Daten ausländischer, eidgenössischer und kantonaler Polizei-, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden entgegennehmen oder im Abrufverfahren anfragen.

³ Öffentliche Organe oder Behörden sowie Private dürfen der Kantonspolizei Daten bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgabe notwendig ist. Sie können ihr die Daten im Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 55 Daten über gewaltbereite Personen

¹ Die Kantonspolizei ist ermächtigt, Daten über gewaltbereite Personen zu bearbeiten und an gefährdete Stellen und Personen weiterzuleiten, wenn Hinweise bestehen auf die Verübung, Androhung oder Wiederholung einer insbesondere gegen Leib, Leben und Freiheit gerichteten strafbaren Handlung.

² Behörden, Ämter und Einzelpersonen sind berechtigt, der Kantonspolizei über gewaltbereite Personen Meldung zu erstatten und Auskünfte zu erteilen.

Art. 56 Datenbekanntgabe

¹ Die Kantonspolizei kann Daten an andere Polizei- und Strafverfolgungsbehörden weiterleiten, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist für:

- a) die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder
- b) die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

² Die Datenbekanntgabe gegenüber anderen kantonalen sowie den eidgenössischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden kann auch automatisiert erfolgen.

³ Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.

⁴ Die Kantonspolizei kann Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, anderen öffentlichen Organen, zuständigen Fachstellen namentlich in Fällen von häuslicher Gewalt, und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall bekannt geben.

⁵ Die Kantonspolizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Informationen angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist.

⁶ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklären oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Art. 57 Mitteilung von Entscheiden

¹ Die Strafbehörden teilen der Kantonspolizei Verurteilungen, Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

² Ausgenommen sind Strafverfügungen anderer Amtsstellen, soweit eine Busse verhängt wird.

Art. 58 Automatisierte Fahrzeugfahndung

1. Einsatz

¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge, deren Insassinnen und Insassen sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen sowie ferner zur Fahndung nach Personen oder Sachen mit Bildaufnahmegeräten automatisiert erfassen.

² Der Einsatz von mobilen Bildaufnahmegeräten für die automatisierte Fahrzeugfahndung erfolgt für höchstens zehn aufeinander folgende Tage am gleichen Standort.

³ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant oder deren Stellvertretung ordnet den Einsatz einer automatisierten Fahrzeugfahndung an.

⁴ Der Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung wird protokolliert.

⁵ Der oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons überprüft periodisch den Einsatz der automatisierten Fahrzeugfahndung auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie oder er kann die Öffentlichkeit über die Kontrolle informieren.

Art. 59 2. Automatisierter Datenabgleich

¹ Die Kantonspolizei kann die automatisiert erfassten Fahrzeugdaten mit Datenbanken automatisiert abgleichen, bearbeiten und zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen. Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit:

- a) dem automatisierten Polizeifahndungssystem sowie dem Schengener Informationssystem;
- b) Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen, verweigert oder aberkannt worden ist;
- c) konkreten Fahndungsaufträgen.

Art. 60 3. Datenvernichtung

¹ Die Kantonspolizei vernichtet die automatisiert erfassten Daten:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich;
- b) bei Übereinstimmung mit Daten aus einer Datenbank nach spätestens 100 Tagen. Wird ein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet, erfolgt die Vernichtung der automatisiert erfassten Daten nach den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Art. 61 4. Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Daten aus der automatisierten Fahrzeugfahndung zur Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein sowie dem Bundesamt für Strassen und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit automatisiert austauschen, soweit:

- a) diese Behörden ein System zur automatisierten Fahrzeugfahndung mit Datenbanken betreiben;
- b) diesen Behörden der Datenaustausch gesetzlich erlaubt ist;
- c) der Datenschutz hinreichend gewährleistet ist.

² Sie kann mit den Systemen zur automatisierten Fahrzeugfahndung dieser Behörden Schnittstellen einrichten und entsprechende Daten dieser Behörden beschaffen sowie bearbeiten.

Art. 62 Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung oder Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen, mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Zu diesem Zweck kann die Kantonspolizei die nachfolgenden Daten und Informationen, einschliesslich Personendaten, besonders schützenswerte Personendaten und Profiling, mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone, der Städte und der Landespolizei Fürstentum Liechtenstein im Abrufverfahren austauschen, soweit diese für die empfangende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich sind:

- a) Daten zu Fällen sowie natürlichen und juristischen Personen im Bereich der physischen und digitalen Kriminalität;

- b) strukturierte polizeiliche Lagedaten;
- c) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Bereich des Bedrohungs- und Risikomanagements;
- d) Daten zu Fällen und natürlichen Personen im Zusammenhang mit vermissten oder entwichenen Personen.

³ Sie kann dazu:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten;
- b) mit Behörden nach Abs. 2 gemeinsame Informationssysteme mit oder ohne gemeinsame Datenhaltung betreiben.

⁴ Die Kantonspolizei bestimmt die zugriffsberechtigten Polizeistellen und Funktionen für die gemeinsam betriebenen Informationssysteme. Jede Datenabfrage ist zu protokollieren.

⁵ Durch Verordnung wird bestimmt, bei welchen eigenen Informationssystemen die Polizei Schnittstellen einrichten kann und welche gemeinsamen Informationssysteme mit anderen Polizeibehörden betrieben werden können.

Art. 63 Polizeilicher Informationsbericht

¹ Die Kantonspolizei erstellt personenbezogene Informationsberichte für Verwaltungszwecke, wenn die anfordernden zivilen oder militärischen Stellen:

- a) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bestimmte Informationen über eine Person benötigen;
- b) den Zweck des Informationsberichtes, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Information angeben.

² Informationsberichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

³ Polizeiliche Informationsberichte umfassen grundsätzlich nur amtliche Informationen. Befragungen von Drittpersonen dürfen nur im ausdrücklichen Auftrag der ersuchenden Behörde vorgenommen werden.

VII. Organisation der Kantonspolizei

Art. 64 Organisation

¹ Die Standeskommission legt die Organisation der Kantonspolizei fest.

² Sie berücksichtigt dabei die Sicherheitsbedürfnisse und die lokalen Gegebenheiten.

³ In gerichtspolizeilichen Angelegenheiten untersteht die Kantonspolizei den Organen der Strafrechtspflege.

Art. 65 Personalrecht

¹ Soweit dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für Polizistinnen und Polizisten das kantonale Personalrecht.

² Polizistinnen und Polizisten müssen in der Regel eine Polizeischule bestehen.

Art. 66 Legitimation

¹ Polizistinnen und Polizisten belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform. Auf Verlangen legitimieren sich Uniformierte zusätzlich mit ihrem Polizeiausweis. Lassen es die Umstände nicht zu, holen sie dies so bald als möglich nach.

² Polizistinnen und Polizisten in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, holen sie dies so bald als möglich nach.

VIII. Rechte und Pflichten Dritter

Art. 67 Aufgabenübertragung an Dritte

¹ Der Kanton und die Bezirke können Dritte mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben beauftragen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Deren Auftreten, namentlich bezüglich Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise, muss sich von demjenigen der Kantonspolizei ausreichend unterscheiden.

² Die Aufgabenübertragung ist mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten in einem öffentlichrechtlichen Vertrag zu regeln.

³ Die Bezirke melden der Kantonspolizei die Übertragung polizeilicher Aufgaben an Dritte.

IX. Kostenersatz

Art. 68 Kostenersatz

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) vom Veranstalter von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen. Bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, werden keine oder reduzierte Kosten erhoben;
- b) vom Verursacher, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn dieser in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c) von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm;

d) vom Verursacher, im Falle von Sicherstellungen, Fernhaltungen, Wegschaffungen, Aufbewahrungen, Vorkehrungen zur Werterhaltung, Verwertung oder Vernichtung.

³ Die Kantonspolizei kann für weitere Dienstleistungen kostendeckende Gebühren erheben. Der Grosse Rat regelt den Rahmen.

⁴ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von kritischen oder grösseren Anlässen ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.

X. Weitere Bestimmungen

Art. 69 Private Sicherheitsdienste

¹ Die Standeskommission kann die Tätigkeiten von Sicherheitsdiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diese spezielle Regelungen erlassen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 70 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 71 Bestehende Vereinbarungen

¹ Die vom Kanton getroffenen Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit werden beibehalten.

Art. 72 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Polizeigesetz (PolG) vom 29. April 2001.

IV.

[Abschlussklausel]

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz, SR 705) in Kraft getreten. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festgehalten werden. Die Pläne sind bis Ende 2027 zu erstellen und bis Ende 2042 umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an der Struktur und dem Aufbau des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 (EG FWG, GS 725.300). Dieses hat sich in der Praxis bewährt. Der Entwurf setzt das bundesrechtliche Veloweggesetz in möglichst kompakter Form um.

Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes. Der Kanton wird verpflichtet, einen kantonalen Netzplan Alltag zu erstellen. Die Bezirke haben für ihre Gebiete je einen Netzplan Freizeit zu erlassen.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 44 Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und ohne Enthaltungen die Annahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG).

1. Ausgangslage

Das Schweizer Stimmvolk und alle Stände haben am 23. September 2018 dem Bundesbeschluss über die Velowege zugestimmt. Damit wurde in Art. 88 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) die Kompetenz des Bundes, für Fuss- und Wanderwegnetze Grundsätze festzulegen, entsprechend auf Velowegnetze ausgeweitet. Damit sollen übergeordnete Grundsätze festgelegt werden können, um das Velofahren einheitlich und über Kantons- und Gemeindegrenzen hinweg zu fördern.

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz, nachfolgend VwG, SR 705) in Kraft getreten. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plänen festgehalten werden. Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 VwG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass ihre Pläne innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt sind und innert 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt werden. Die Pläne sind somit bis spätestens Ende 2027 zu erstellen und bis 2042 umzusetzen. Die Wege des Alltags haben insbesondere den Zweck, Schul-, Arbeits- und Einkaufsorte zu verbinden. Diese Wege führen praktisch immer über mehrere Bezirke hinweg. Entsprechend ist es geboten, den Kanton für die Planung und Realisierung des Alltagsnetzes für zuständig zu erklären. Freizeitwege sind hingegen lokal geprägt.

Deshalb sind die Bezirke für die Planung und Realisierung der Freizeitwege zuständig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an der Struktur und dem Aufbau des EG FWG. Dieses hat sich in der Praxis bewährt. Der Entwurf versucht, das bundesrechtliche Veloweggesetz in möglichst schlanker Form umzusetzen.

Zu berücksichtigen sind auch die behördenverbindlichen Vorgaben im Richtplan (Objektblatt Nr. 5.7b, Radverkehr). Danach ist ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Velowegnetz die Basis, damit das Velo als konkurrenzfähiges Verkehrsmittel bestehen kann. Die Bereitstellung und Sicherung einer Veloinfrastruktur, die den unterschiedlichen Nutzeransprüchen sowohl für den Alltag auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule und beim Einkaufen als auch in der Freizeit gerecht wird, liegt im kantonalen Interesse. Das Veloweggesetz dient sowohl der hier ansässigen Bevölkerung als auch dem Tourismus. Im Jahr 2017 sind im Kanton Appenzell I.Rh. die folgenden vier Veloland-Routen von SchweizMobil klassiert und kommuniziert worden: die Nr. 4 Alpenpanorama-Route von St.Margrethen nach Aigle, die Nr. 42 Appenzeller Route von St.Gallen über Appenzell nach Heiden und zurück nach St.Gallen, die Nr. 99 Herzroute von Lausanne nach Rorschach, die Nr. 222 Kulinarische Appenzeller Route von Appenzell über Haslen und Urnäsch zurück nach Appenzell. Weiter existieren die Veloland-Route Nr. 998 Appenzeller Aussichtsrouten von Heiden nach St.Gallen und die drei Mountainbikeland Routen: Nr. 2 Panorama Bike von Rorschach nach Montreux, Nr. 55 Wildmannli Bike von Sargans nach St.Gallen und Nr. 825 Appenzell-Rheintal Bike von Appenzell nach Altstätten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Das Velofahren erfreut sich im Alltag wie auch in der Freizeit wachsender Beliebtheit. Es ist daher sinnvoll, ein zusammenhängendes und durchgehendes Velowegnetz zu erstellen. Es ist sicherzustellen, dass wichtige Ziele für Velofahrende erschlossen werden und die Wege durchgehend befahren werden können.

Art. 2 Velowegnetze

Die Velowege werden in solche für den Alltag und solche für die Freizeit unterteilt. Diese vom Bundesrecht vorgegebene Unterscheidung ist zentral. Velowegnetze für den Alltagsverkehr befinden sich im Siedlungsgebiet und dienen hauptsächlich dem Pendlerverkehr, wie beispielsweise dem Weg zur Schule oder zur Arbeit. Die Wege für die Freizeit befinden sich in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Diese Wege werden insbesondere zur Erholung und zur sportlichen Betätigung benutzt. Die Velowegnetze Alltag und die Velowegnetze Freizeit können sich teilweise überschneiden. Sie sind räumlich jedoch weitgehend eigenständig und entsprechend je in einen eigenen Plan aufzunehmen.

In der Verordnung, die gestützt auf das EG VWG durch den Grossen Rat zu erlassen ist, kann mit unterschiedlichen Ausbaustandards den verschiedenen Zwecken der beiden Netze Rechnung getragen werden. Zu beachten ist, dass die

Velowege für den Alltag aufgrund der Nutzung als Pendlerstrecken grundsätzlich auch im Winter offen zu halten sind. Diese Velowege sollen von allen Velofahrerinnen und Velofahrern genutzt werden können. Velowege für die Freizeit richten sich hingegen hauptsächlich, aber nicht ausschliesslich, an Mountainbikerinnen und Mountainbiker. Die Velowege für den Freizeitbereich sind zudem unterschiedlich ausgestaltet. So wird es Wege geben, die von allen befahren werden können und andere Wege, die nur von sportlichen Personen genutzt werden. Entscheidend sind die örtlichen Gegebenheiten. Entsprechend dürfen und sollen die Bezirke grundsätzlich auch entscheiden, welche Art von Freizeitwegen sie für welche Nutzerinnen und Nutzer anbieten wollen. Deshalb sollen auch in der Verordnung nur wenige allgemeine Standards, die für alle Wege bzw. Wege des Freizeit- oder Alltagsverkehrs gelten sollen, aufgeführt werden.

Gestützt auf das VwG und in Beachtung der Praxishilfe Velowegnetzplanung des Bundesamtes für Strassen ASTRA sowie der Velokonferenz sind Velowege so anzulegen, dass sie bei angemessener Sorgfalt gefahrlos befahren werden können. Sie sollen möglichst von motorisiertem Verkehr getrennt sein. Bei Kreuzungen sollen Markierungen und Signalisierungen für Klarheit sorgen. Velowege für den Alltag sollen zudem ausreichend breit sein, um Überholmanöver sicher zu ermöglichen. Sie sind regelmässig zu warten und instand zu halten.

Art. 3 Netzpläne

Velowege des Alltags haben insbesondere den Zweck, Schul-, Arbeits- und Einkaufsorte zu verbinden. Diese Wege führen praktisch immer über mehrere Bezirke hinweg. Es ist daher geboten, den Kanton für die Planung und Realisierung des Alltagsnetzes für zuständig zu erklären. Freizeitwege sind hingegen lokal geprägt. Deshalb ist es passend, hierfür die Bezirke für zuständig zu erklären.

Alle öffentlichen Strassen können Teil des Netzplans werden. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG, GS 725.000) sind alle Strassen, die dem Gemeingebrauch offenstehen, öffentlich. Zu den öffentlichen Strassen gehören auch Güter- und Waldstrassen sowie Strassen von Flurgenossenschaften, wenn sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung jedermann zum Gebrauch offenstehen (Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 StrG). Privatstrassen gelten als öffentlich zugänglich, wenn sie dem Gemeingebrauch offenstehen (Art. 3 Abs. 4 StrG).

Falls nicht allgemein zum Gebrauch offenstehende Strassen, die mit einem Fahrverbot belegt sind (wie etwa Strassen von Flurgenossenschaften) Teil des Netzplans werden sollen, müssen diese für den Gemeingebrauch zugänglich gemacht werden. Entsprechend ist im Auflageverfahren anzuzeigen, dass diese Fahrverbote bei Aufnahme in das Velowegnetz aufgehoben werden. Zur Klarheit wird dies in der Verordnung zum EG VWG festgehalten. Es ist wichtig, dass die Netzpläne Freizeit der einzelnen Bezirke aufeinander abgestimmt werden. Die einzelnen Bezirke sollen untereinander Rücksprache halten. Dies insbesondere auch, damit die Velowege im Kanton durchgehend befahren werden können.

Art. 4 Verfahren

Das Verfahren wird ähnlich geregelt wie beim Erlass des Fuss- und Wanderwegnetzes. Die Pläne sind vor Erlass öffentlich aufzulegen. Es findet jedoch keine zweimalige öffentliche Auflage statt. Vor der Auflage sind die Netzpläne Freizeit der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen. Mit der Vorprüfung und Genehmigung der Netzpläne Freizeit durch die Standeskommission wird die Koordination über die Bezirks- und Kantonsgrenzen sichergestellt.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden haben gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700) die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung zu informieren und dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Bezirke und Kantone sorgen dafür, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte wie beispielsweise Mitglieder von Veloclubs vor der Auflage in geeigneter Weise mitwirken können. Durch die Genehmigung der Pläne durch die Standeskommission entfalten diese ihre Rechtswirkung. Daher entfällt auch eine zusätzliche Öffentlicherklärung. Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung zur Vorbereitung der Vorlage begrüsst die Vertretungen der Bezirke dieses einfachere Verfahren einhellig.

Mit der Genehmigung der Netzpläne Freizeit bzw. dem Erlass des Netzplans Alltags durch die Standeskommission muss die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer die öffentliche Nutzung des Grunds durch Velofahrerinnen und Velofahrer dulden. Wer verhindern will, dass sein oder ihr Grund als Veloweg genutzt wird, muss gegen die Auflage des Plans Einsprache erheben (vgl. auch Art. 6 und die Bemerkungen dazu).

Art. 5 Planänderungen

Für die Änderung der Netzpläne ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.

Für geringfügige Planänderungen ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen. Eine im Einzelfall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendige Verlegung des Velowegs soll ohne öffentliche Auflage erfolgen können. Eine Verlegung kann beispielsweise aufgrund eines Bauprojekts des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin erforderlich sein. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind in diesen Fällen schriftlich zu benachrichtigen.

Müssen in den Plänen festgelegte Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so haben die zuständigen Behörden gemäss dem eidgenössischen Veloweggesetz für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Bei solchen Aufhebungen oder Teilaufhebungen handelt es sich um Planänderungen, welche im ordentlichen Verfahren zu erfolgen haben.

Art. 6 Rechtsschutz

Durch die Aufnahme eines Wegs in den Netzplan wird insbesondere die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer beschwert. Sie oder er muss daher eine Möglichkeit haben, den Entscheid anzufechten. Wie bei anderen Planaufgaben kann Einsprache erhoben werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600). Einspracheberechtigt ist gemäss Art. 37 Abs. 1 VerwVG, wer in der Sache besonders betroffen ist (lit. a), wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. b) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das Bundesrecht oder kantonale Recht zur Beschwerde ermächtigt (lit. c). Darunter fallen insbesondere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder auch Flurgenossenschaften bzw. deren Mitglieder. Mitglieder von Flurgenossenschaften sind nicht in jedem Fall auch als Grundeigentümerschaft betroffen, so beispielsweise, wenn nur ein Abschnitt der Flurstrasse Teil des Velowegnetzes werden soll.

Art. 7 Öffentliche Nutzung

Wie bereits in den Bemerkungen zu Art. 4 ausgeführt, werden die Netzpläne Freizeit mit der Genehmigung bzw. der Netzplan Alltag mit dem Erlass durch die Standeskommission rechtskräftig. Eine Öffentlicherklärung der genehmigten Pläne durch den Bezirksrat entfällt folglich. Der Hinweis zur öffentlichen Nutzung der Velowege im Rahmen ihrer Zweckbestimmung dient der Klarstellung.

Art. 8 Entschädigung

Mit der rechtskräftig gewordenen Aufnahme in den Netzplan müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die öffentliche Nutzung des Wegs durch Velofahrerinnen und Velofahrer dulden. Ihnen soll daher eine einmalige angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe dieser Entschädigung legt der Bezirksrat bzw. bei Velowegen des Alltags die Standeskommission fest.

Es ist gerechtfertigt, diese Entschädigung sämtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu gewähren, also auch denjenigen, welche bereits bisher einen Veloweg auf ihrem Grundstück duldeten. Die Entschädigung hat der Bezirk auszurichten. Ist die Entschädigungsforderung strittig, hat der Bezirksrat mit der betroffenen Person eine gütliche Einigung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Entschädigungsforderung im Schätzungsverfahren gemäss Art. 21 ff. des Gesetzes über die Enteignung vom 30. April 1961 (GS 710.000) beurteilt.

Art. 9 Grundsätze

Die Erstellung und der Unterhalt der Velowege obliegt grundsätzlich den Bezirken. Aufgrund ihrer Nähe und Ortskenntnis sind sie im Sinne der stufengerechten Erfüllung öffentlicher Aufgaben am besten dazu in der Lage. Bei Velowegen entlang oder auf Staatsstrassen bleibt der Kanton für die Erstellung und den Unterhalt zuständig.

Auch andere Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer, wie etwa die Mitglieder von Flurgenossenschaften, bleiben ebenfalls für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Strasse zuständig. Diese nutzen sie weiterhin ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend. Wer für die Erstellung und den Unterhalt des Velowe-

ges zuständig ist, ist auch dafür verantwortlich, dass die notwendigen Massnahmen für die Sicherheit ergriffen werden.

Ein gut ausgebautes Velowegnetz ist von grosser Bedeutung. Bei Velowegen von übergeordnetem Interesse kann ein Kantonsbeitrag in der Höhe von maximal 50 Prozent der Projektkosten gewährt werden. Von übergeordnetem Interesse können Velobahnen und Hauptverbindungen im Alltagsnetz sowie Veloland- und Mountainbikeland-Routen im Freizeitnetz sein. Velobahnen sind hochwertige durchgehende und oft vom motorisierten Verkehr getrennte Radwege, die eine direkte und sichere Verbindung zwischen wichtigen Zielen wie Wohngebieten, Arbeitsplätzen und öffentlichen Einrichtungen bieten (vgl. Handbuch Velobahnen des Bundesamts für Strassen ASTRA und der Velokonferenz Schweiz, 2025, S. 7). Der Beitrag steht den jeweiligen Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümern zu, die für die Erstellung des Veloweges zuständig sind. Die Einzelheiten dazu werden in der Verordnung zum EG VWG geregelt.

Weiter ist bei der Planung, der Erstellung und Unterhalt der Velowege darauf zu achten, dass den Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter genügend Rechnung getragen wird.

Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

Insbesondere bei Stellen, die unübersichtlich sind oder wo Velofahrerinnen und Velofahrer mit hoher Geschwindigkeit unterwegs sind, kann es sinnvoll bzw. notwendig sein, Sicherungen zu erstellen. Dass die für die Erstellung und den Unterhalt zuständigen Bezirke in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auch für die notwendigen Sicherungen zuständig sein sollen, ist sachgerecht. Das Recht und die Pflicht, die notwendigen Sicherungsmassnahmen zu ergreifen, gilt sowohl in Bezug auf bestehende Velowege, die neu ins Netz aufgenommen werden, wie auch beim Bau, Ausbau und Unterhalt von neuen Velowegen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss einerseits dulden, dass Sicherungen angrenzend oder auf seinem bzw. ihrem Boden erstellt werden. Andererseits wird er bzw. sie dadurch auch geschützt, da die Sicherungen nicht nur dem Schutz der Velofahrenden dienen, sondern auch dem Schutz des Grundeigentums.

Wo Velowege Teil einer öffentlichen Strasse sind, erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt.

Um Einflüsse und Einwirkungen auf ihre Grundstücke verhindern zu können, soll die Berechtigung, Einfriedungen zu erstellen, auch auf Anstösserinnen und Anstösser ausgedehnt werden. Solche Einfriedungen können grundsätzlich entlang sämtlicher Velowege erstellt werden. Die Erstellung der Einfriedungen durch Anstösserinnen und Anstösser hat in Absprache mit den Bezirken zu erfolgen und darf das sichere Befahren der Velowege nicht beeinträchtigen.

Art. 11 Kennzeichnung

Mit dem Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass schweizweit alle Velowegnetze einheitlich gekennzeichnet werden. Wo immer möglich, sollen dabei die Wünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeig-

gentümern berücksichtigt werden. Die Kennzeichnungen von Velowegen ist zu unterscheiden von Signalisationen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Parkverbote, Fahrverbote usw.). Diese entfalten rechtliche Wirkungen (Verbote und Gebote) und sind durch die Signalisationskommission in einem eigenständigen Verfahren zu verfügen.

Für die Kennzeichnung der Velowege sind – mit Ausnahme der Staatsstrassen, wo der Kanton zuständig bleibt – die Bezirke zuständig. Falls Unklarheiten in Bezug auf die Kennzeichnung bestehen, nehmen die Bezirke Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Velowege.

Art. 12 Aufsicht und Koordination

Mit dem Erlass des neuen Gesetzes wird Art. 2 der Verordnung über die Departemente vom 26. März 2025 (DepV, GS 172.110) mit einer lit. dbis ergänzt. Dort werden dem Bau- und Umweltdepartement unter den Aufgaben «Bau» auch die Velowege zugeteilt. Diese Regelung entspricht grundsätzlich der Bestimmung des EG FWG. Der Artikel besagt, dass das Bau- und Umweltdepartement die Aufsicht in Bezug auf Velowege innehat und die Wegnetze der Bezirke koordiniert. Die Fachstelle wirkt bei der Koordination unterstützend mit. Wie in den Bemerkungen zu Art. 3 ausgeführt, haben die Bezirke untereinander Rücksprache zu halten.

Eine Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Weisungen zu erlassen. Der Vollständigkeit halber wird dies in Abs. 2 erwähnt. Solche Weisungen sollen aber nur in Ausnahmefällen erlassen werden. Denkbar wäre dies zum Beispiel dann, wenn ein Bezirk es über lange Zeit unterlässt, bei einer gefährlichen Stelle eines Veloweges eine Sicherung zu erstellen.

Art. 13 Kantonale Fachstelle

Aufgrund des neuen Art. 2 lit. d^{bis} DepV bezeichnet – wie beim EG FWG – das Bau- und Umweltdepartement departementsintern die kantonale Fachstelle für Velowege.

Art. 14 Befahren von Fuss- und Wanderwegen

Dieses Gesetz bezweckt, wie in Art. 1 festgehalten, die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes. Die Bezirke haben bei ihrer Netzplanung in Bezug auf Wanderwege daher zu prüfen, ob diese geeignet und sicher sind, um von Velofahrerinnen und Velofahrer genutzt werden zu können. Ist dies der Fall, so sollen diese Wege auch in den Velowegnetzplan aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in einen Velowegnetzplan entfällt das Fahrverbot auf diesen Wanderwegen gemäss Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01), weil der Weg nicht mehr ausschliesslich dem Zweck des Wanderns dient.

In die Velowegnetzpläne der einzelnen Bezirke sind die drei bestehenden Schweiz-Mobil Mountainbikeland-Routen (Nr. 2 Panorama Bike von Rorschach nach Montreux, Nr. 55 Wildmannli Bike von Sargans nach St. Gallen und Nr. 825 Appenzel-Rheintal Bike von Appenzell nach Altstätten) und die fünf ebenfalls bestehenden Veloland-Routen (Nr. 4 Alpenpanorama-Route, Nr. 42 Appenzeller Route, Nr. 99

Herzroute, Nr. 222 Kulinarische Appenzeller Route sowie Nr. 998 Appenzeller Aussichtsroute) aufzunehmen.

3. Übergang und Inkrafttreten

Das Befahren der bestehenden Velorouten bleibt auch vor der Aufnahme im Netzplan nach Inkrafttreten des Gesetzes zulässig, sofern die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer weiterhin einverstanden sind. Ferner bestimmt der Grosse Rat nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

4. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft am 20. Oktober 2025 in einer ersten Lesung beraten. Dabei hat er verschiedene Anpassungen verlangt. So hat er insbesondere gefordert, dass die Zuständigkeit für die Planung des Alltagsnetzes beim Kanton liegen soll. Weiter beauftragte er die Standeskommission weitere Abklärungen zum Velofahren auf Wald- und Wanderwegen zu machen. Diese Abklärungen wurden dem Grossen Rat auf die Session vom 2. Februar 2026 hin präsentiert.

In der zweiten Lesung am 2. Februar 2026 befasste sich der Grosse Rat insbesondere mit diesen Abklärungen. In beiden Lesungen wurde das ursprüngliche vorgesehene Verbot des Befahrens von Wanderwegen ausserhalb gekennzeichnete Velowege diskutiert. Der Grosse Rat strich in der zweiten Lesung das Verbot aus der Vorlage. Dies bedeutet, dass auf Wanderwegen nach wie vor Art. 43 Abs. 1 SVG gilt. Dieser besagt, dass Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Bei Wanderwegen im Alpgebiet sind Art. 2 des Alpgesetzes vom 30. April 1995 (GS 916.500) i.V.m. Art. 1 der Alpverordnung vom 12. Februar 1996 (GS 916.510) und im Wald Art. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (GS 921.000) zu beachten.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 44 Ja-Stimmen, drei Gegenstimmen und ohne Enthaltungen die Annahme des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG).

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E741.100**
Geändert: 172.600 | 916.500
Aufgehoben: –

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022,
beschliesst:*

I.

Neuer Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes.

Art. 2 Velowegnetze

¹ Velowegnetze unterteilen sich in Velowegnetze für den Alltag und Velowegnetze für die Freizeit.

² Die Anforderungen an Ausbau und Unterhalt der Velowege werden in der Verordnung geregelt.

II. Netzplanung

Art. 3 Netzpläne

¹ Der Kanton erstellt einen kantonalen Netzplan Alltag.

² Die Bezirke erstellen für ihre Gebiete je einen Netzplan Freizeit.

³ Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne Freizeit aufeinander ab.

Art. 4 Verfahren

- ¹ Die Netzpläne Freizeit werden vom jeweiligen Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.
- ² Der kantonale Netzplan Alltag wird von der Standeskommission erlassen.
- ³ Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne Freizeit der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.
- ⁴ Die Bezirke bzw. der Kanton sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne in geeigneter Weise mitwirken können.
- ⁵ Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Art. 5 Planänderungen

- ¹ Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.
- ² Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage abgesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.
- ³ Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt die zuständige Behörde für angemessenen Ersatz.

Art. 6 Rechtsschutz

- ¹ Gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne kann Einsprache erhoben werden.
- ² Das Einspracheverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

III. Wirkung

Art. 7 Öffentliche Nutzung

- ¹ Die Velowege gemäss Netzplan dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

Art. 8 Entschädigung

- ¹ Wird ein Veloweg in den Netzplan Alltag oder in einen Netzplan Freizeit aufgenommen, haben die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche von der Standeskommission bzw. vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird. Die Bezirke und der Kanton sind nicht anspruchsberechtigt.
- ² Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.

IV. Erstellung und Unterhalt

Art. 9 Grundsätze

¹ Für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig.

² Ist ein Veloweg Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich.

³ Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt maximal 50 Prozent der Projektkosten.

⁴ Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.

Art. 10 Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

¹ Die Bezirke erstellen bei Velowegen die notwendigen Sicherungen und tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

² Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

³ Wenn Einfriedungen erstellt werden, darf die zweckgemässe Nutzung des Velowegs nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11 Kennzeichnung

¹ Die Bezirke sind verpflichtet, die öffentlichen Velowege, die nicht entlang oder auf Staatsstrassen verlaufen, entsprechend den Weisungen des Bundes zu kennzeichnen.

² Velowege entlang oder auf Staatsstrassen sind durch den Kanton zu kennzeichnen.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anbringung der notwendigen Kennzeichnungen und Wegweiser zu dulden, wobei ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 12 Aufsicht und Koordination

¹ Die Aufsicht über die Velowege sowie die Koordination der Velowegnetzplanung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

² Dieses kann Weisungen erlassen.

Art. 13 Kantonale Fachstelle

¹ Das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.

Art. 14 Befahren von Wanderwegen

¹ Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 15** Bestehende Velorouten

¹ Bis zum Inkrafttreten der Velowegnetzpläne bleibt das Befahren der als Velorouten beschilderten Wege zulässig.

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

II.**1.**

Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000:

Art. 50 Abs. 1

¹ Mit Einsprache können innert der Auflagefrist bei der auflegenden Behörde Einwendungen gemacht werden, insbesondere:

j) (neu) Auf dem Gebiete des Velowegrechts:

1. Beim Bezirksrat gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne Freizeit.
2. Bei der Standeskommission gegen den Erlass und gegen Änderungen des kantonalen Netzplanes Alltags.

2.

Änderung Alpgesetz vom 30. April 1995:

Art. 8 Abs. 3 (geändert)

³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Zu Geschäft 8

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde 2026
	II. Fremdänderungen
	1. Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000:
Art. 50 Einsprache 1 Mit Einsprache können innert der Auflagefrist bei der auflegenden Behörde Einwendungen gemacht werden, insbesondere: a) Auf dem Gebiete der amtlichen Vermessung: bei der Standeskommission gegen eine Ersterhebung oder eine Erneuerung im Sinne der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992. b) Auf dem Gebiete des Baurechts: 1. bei der Baubewilligungsbehörde gegen aufgelegte Zonen- und Quartierpläne sowie Baugesuche; 2. bei der Standeskommission gegen aufgelegte kantonale Nutzungspläne und Planungszonen; 3. beim Erschliessungsträger gegen aufgelegte Erschliessungs- und Perimeterpläne. c) Auf dem Gebiet des Umweltschutzrechts: beim Bezirksrat gegen die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen. d) Auf dem Gebiete der Wasserbaugesetzgebung: beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer, entsprechende Perimeterpläne und Pläne zur Festlegung oder Änderung von Gewässersaumlinien. e) Auf dem Gebiete des Gewässerschutzrechts: beim Bau- und Umweltdepartement gegen Schutzzonenpläne und -reglemente sowie Perimeterpläne. f) Auf dem Gebiete des Strassenrechts: bei der auflegenden Behörde gegen Strassenprojekte sowie Perimeterpläne. g) Auf dem Gebiete des Fuss- und Wanderwegrechts: beim Bezirksrat gegen Netzpläne und die Festlegung der Beitragspflicht.	

h) Auf dem Gebiete des Rechts der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte: bei der Standeskommission gegen Baugesuche. i) Auf dem Gebiete der Waldgesetzgebung: beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement gegen Rodungsbegehren und gegen Erlass und Revision von Nutzungsplänen. ² Mit Einsprache kann eine Überprüfung einer Verfügung bei der verfügenden Behörde verlangt werden, sofern dies in einem kantonalen Gesetz vorgesehen ist.	j) Auf dem Gebiete des Velowegrechts: 1. Beim Bezirksrat gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne Freizeit. 2. Bei der Standeskommission gegen den Erlass und gegen Änderungen des kantonalen Netzplanes Alltags.
Art. 8 Sportliche Tätigkeiten ¹ Das Alpengebiet darf mit Ausnahme der bewilligten Routen nicht mit Fahrrädern befahren werden. ² Das Starten und Landen mit Delaseglern oder anderen Fluggeräten ist im Alpengebiet mit Ausnahme bewilligter Start- und Landegebiete verboten. ³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Routen bzw. die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels. ⁴ Der Grosse Rat kann für weitere Tätigkeiten, die die Alpen besonders belasten, Vorschriften erlassen.	2. Änderung Alpgesetz vom 30. April 1995: ³ Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umwildepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement die Start- und Landegebiete im Sinne dieses Artikels.

Revision Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

In der Gesellschaft und in der Wirtschaft ist die elektronische Kommunikation weitgehend zum Standard geworden. Sie löst nach und nach die Kommunikation mittels Papier ab.

Auch in Gerichtsverfahren besteht das Bedürfnis, den Geschäftsverkehr elektronisch vornehmen zu können. Elektronisch geführte Verfahren vereinfachen die Zusammenarbeit und dienen der Verfahrensökonomie durch Effizienz in der Leistungserbringung, was sowohl der Bevölkerung als auch den Behörden zugutekommt. Mit dem gemeinsamen Projekt «Justitia 4.0» der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Konferenz des Bundesgerichts und der kantonalen Obergerichte (Justizkonferenz) soll die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben werden.

So sollen zukünftig Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzt werden. Der Rechtsverkehr und die Akteneinsicht sollen zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft auf kantonalen und eidgenössischer Ebene grundsätzlich elektronisch erfolgen. Die rechtlichen Grundlagen dazu wurden in den zivil- und strafgerichtlichen Verfahren mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BEKJ, SR 172.023) geschaffen.

Ziel der Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes ist, das bereits laufende Digitalisierungsprojekt für Zivil- und Strafverfahren (zentrale Plattform nach BEKJ) auch auf die Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht, welche kantonalem Recht unterliegen, auszuweiten. Ohne diese rechtlichen Grundlagen könnte etwa eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt dem Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel weiterhin in Papierform einreichen, welches anschliessend vom Verwaltungsgericht in digitale Form gebracht werden müsste. Eine Ausnahme besteht für Privatpersonen ohne Rechtsvertretung; sie sollen nicht verpflichtet werden, den Dokumentenaustausch über die Plattform abzuwickeln.

Mit Ausweitung des Digitalisierungsprojekts für Zivil- und Strafverfahren auf Verwaltungsverfahren werden keine zusätzlichen Kosten für Personal oder Infrastruktur erwartet.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 47 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen die Annahme der Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG).

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Prozessgesetze (Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren) sehen bereits seit 2011 vor, dass die Übermittlung von Eingaben, Verfügungen und Entscheiden auf elektronischem Weg erfolgen kann. Trotzdem wird der Verkehr zwischen Gerichten und den Verfahrensbeteiligten kaum elektronisch abgewickelt. Die KKJPD sowie die Justizkonferenz haben beschlossen, die Digitalisierung der Justiz voranzutreiben. Dazu haben sie das Projekt «Justitia 4.0» lanciert, mit welchem in den letzten Jahren eine zentrale Plattform (Justitia.Swiss) zur elektronischen Übermittlung aufgebaut wurde. Diese Plattform hat im Gegensatz zu einem E-Mail-basierten System den Vorteil, dass sie an keine Volumenbeschränkung gebunden ist.

Als rechtliche Grundlage für die Einführung eines Obligatoriums zur Nutzung der Plattform Justitia.Swiss wurde das Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz vom 20. Dezember 2024 (BBI 2025 19; die Referendumsfrist ist am 19. April 2025 unbenutzt abgelaufen) erarbeitet. Mit Inkrafttreten wird der elektronische Rechtsverkehr für professionelle Anwenderinnen und Anwender in Zivil- und Strafverfahren obligatorisch. Papierakten werden künftig durch elektronische Akten ersetzt. Die Kommunikation im Rechtsverkehr mit Gerichten und anderen Behörden erfolgt inskünftig über die Plattform Justitia.Swiss. Dies betrifft insbesondere die Justizbehörden (Zivil- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaften) sowie die Anwaltschaft.

Die Verfahren vor dem kantonalen Verwaltungsgericht unterliegen kantonalem Recht. Auch in der kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit soll die elektronische Kommunikation eingeführt werden. Deshalb ist das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG, GS 173.400) zu revidieren. Insbesondere sind folgende Themen zu regeln:

- Elektronischer Rechtsverkehr im Verwaltungsgericht
- Elektronische Akteneinsicht
- Elektronische Aktenführung
- Nutzung Plattform Justitia.Swiss

Der elektronische Rechtsverkehr, nämlich die Eingabe, die Zustellung und die elektronische Akteneinsicht, soll zukünftig auch im Verwaltungsgerichtsverfahren über die Plattform nach BEKJ erfolgen. Der analoge Weg über die Post wird damit für Gerichte, Amtsstellen und berufsmässige Parteivertretungen nicht mehr möglich sein.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Beteiligung an der künftigen öffentlichrechtlichen Körperschaft Justitia.Swiss, welche für Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung einer zentralen Plattform nach dem BEKJ zuständig ist, über welche die elektronische Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen wird, ist ebenfalls notwendig.

2. Bemerkungen zu den Änderungen

Abschnitt III.

Der Abschnittstitel «Eingaben» wird durch «Elektronische Kommunikation und Aktenführung» ersetzt. Unter diesem Titel werden die eigentlichen Neuerungen betreffend Digitalisierung des Verfahrens vor Verwaltungsgericht geregelt.

Art. 8 Randtitel: «Form»

Abs. 1 wurde in Art. 17 Abs. 1 des Entwurfs (E-VerwGG) verschoben und ist deshalb in Art. 8 aufzuheben.

Abs. 2: Die Regelung wurde in der Praxis nicht angewandt. Sie ist deshalb aufzuheben.

Art. 8a bis Art. 8f (neu)

Diese neu eingeführten Artikel regeln die elektronische Kommunikation und Aktenführung.

Art. 8a Anwendbare Bestimmungen

Das BEKJ regelt die Funktionen der Plattform (Art. 18 ff., u.a. Verzeichnis der Behörden und Personen, welche über die Plattform kommunizieren), die Nichterreichbarkeit einer Plattform (Art. 26, u.a. Regelung von Fristende, Eingabe in Papierform), den Datenschutz und die Datensicherheit (Art. 27 f.) sowie die Digitalisierung und Rücksendung von physischen Dokumenten (Art. 29 f.). Im VerwGG sind diese Themen deshalb nicht nochmals aufzuführen, sondern es können die Bestimmungen des BEKJ im Verwaltungsgerichtsverfahren zur Anwendung gebracht werden, sofern das VerwGG keine anderen Bestimmungen enthält. Somit kann der elektronische Rechtsverkehr beim Bund und Kanton nach einheitlichen Grundsätzen ablaufen.

Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten

Abs. 1: Das Verwaltungsgericht hat die Akten elektronisch zu führen. Physische Akten sind die Ausnahme, nämlich wenn sich die elektronische Führung nicht eignet (etwa als Beweismittel eingereichte Gegenstände). Der gesamte elektronische Rechtsverkehr hat über die Plattform nach BEKJ (Justitia.Swiss) zu erfolgen. IncaMail und PrivaSphere gelten nicht mehr als anerkannte Zustellplattformen. Der elektronische Rechtsverkehr ist darüber nicht mehr möglich.

Abs. 2: Diese Regelung soll die Möglichkeit schaffen, für den kantonsinternen elektronischen Rechtsverkehr eine andere Plattform zu nutzen.

Art. 8c Pflicht zur elektronischen Übermittlung

Abs. 1 regelt, wer zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist. Dies sind einerseits die Gerichte, welche mit Einführung des BEKJ dazu verpflichtet sind, und andererseits die Amtsstellen und die berufsmässigen Parteivertretungen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie eidgenössisch diplomierte Steuerexpertinnen und Steuerexperten in Steuerrechtsbeschwerden nach Art. 14 VerwGG).

Analog der Regelung im Zivil- und Strafverfahren sollen Privatpersonen nicht verpflichtet werden, den Dokumentenaustausch über die Plattform abzuwickeln. Damit wird eine einheitliche Regelung sämtlicher Gerichtsverfahren im Kanton erzielt, was wiederum der Rechtssicherheit dient. Hinzu kommt, dass jeder Bewohnerin und jedem Bewohner des Kantons – auch solchen ohne Zugang zu elektronischen Medien oder gegenüber der Digitalisierung kritisch eingestellter Personen – ein leichter Zugang zur Justiz gewährt werden soll: Eine handschriftliche Eingabe auf Papier soll nach wie vor möglich sein. Ein Obligatorium des elektronischen Rechtsverkehrs auch für Privatpersonen hätte wohl zur Folge, dass diesen von Seiten des Gerichts die Geräte für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung gestellt werden müssten, was mit erheblichen Kosten (sowohl für die personellen Ressourcen als auch für die elektronischen Geräte) verbunden wäre.

Abs. 2 regelt die Rechtsfolge, welche nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Frist zur elektronischen Einreichung eintritt.

Abs. 3: Dokumente, welche aus technischen Gründen nicht zur elektronischen Übermittlung geeignet sind, können weiterhin physisch eingereicht werden (etwa Beweisgegenstände).

Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei

Abs. 1: Eine Partei kann freiwillig den elektronischen Rechtsverkehr wählen.

Abs. 2: Eine Partei, welche den elektronischen Rechtsverkehr gewählt hat, kann auf diesen wieder verzichten, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz hat oder eine Zustelladresse in der Schweiz nach Art. 38 bezeichnet hat.

Art. 8e Nachreichung von Dokumenten auf Papier

Abs. 1: Dokumente können in zwei abschliessend aufgezählten Fällen in Papierform von einer verfahrensbeteiligten Person einverlangt werden.

Art. 8f Elektronische Akteneinsicht

Die elektronische Akteneinsicht wird über die Plattform nach BEKJ gewährt.

Art. 17 Form und Inhalt / a. Allgemeines

Abs. 1: Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die zur elektronischen Übermittlung verpflichteten Kreise (siehe Art. 8c Abs. 1 E-VerwGG) Eingaben im Beschwerdeverfahren über die Plattform nach BEKJ einreichen müssen. Die anderen Verfahrensbeteiligten können Eingaben wie bisher auf Papier übermitteln. In Papierform

sind die Eingaben in für sämtliche Verfahrensbeteiligten ausreichender Zahl einzureichen. Die Praxis zeigt, dass die bisherige Regelung, wonach Eingaben im Doppel einzureichen sind, für die beim Verwaltungsgericht häufigen Mehrparteienverfahren nicht ausreicht und daher die zusätzlichen Exemplare jeweils von der Gerichtskanzlei erstellt werden müssen.

Abs. 2: Die Unterschrift ist nur noch bei physischen Eingaben notwendig. Entsprechend ist dieser Absatz zu ergänzen. Die Plattform nach BEKJ bringt ein geregeltes elektronisches Siegel an (Art. 22 Abs. 2 BEKJ), weshalb auf eine elektronische Signatur, welche mit der an der Landsgemeinde 2024 angenommenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch als Ersatz der physischen Unterschrift bei elektronischem Rechtsverkehr vorgesehen ist, verzichtet werden kann.

Abs. 3 wird einfacher formuliert.

Art. 18 Sozialversicherungssachen

In der Praxis wurden bislang praktisch keine Beschwerden zu Protokoll gegeben. Die Protokollaufnahme durch die Gerichtsschreiberperson ist mit grossem Aufwand und in der Regel mit Rechtsberatung, welche nicht Aufgabe des Gerichts ist, verbunden. Das Bundesrecht verlangt nicht, dass Beschwerden zu Protokoll gegeben und so eingereicht werden können, weshalb darauf verzichtet werden kann.

Art. 22 Akteneinsicht

Abs. 3 (neu): Wenn die Akten nicht in elektronischer Form geführt sind, können sie beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.

Art. 37 Zustellung/Veröffentlichung

Abs. 1 enthält Ausnahmerebestimmungen, wann gerichtliche Sendungen mit Post zugestellt werden können.

Abs. 1^{bis} (neu): In der Regel werden Sendungen elektronisch über die Plattform nach BEKJ zugestellt.

Art. 38 Zustelladresse

Abs. 1: Ausser der Angabe einer Zustelladresse in der Schweiz für postalische Zustellungen kann der Eintrag auf der Plattform nach BEKJ angegeben werden.

Abs. 1^{bis} (neu) ermöglicht den Parteien, die nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet sind, einen solchen zu verlangen, indem sie ihren Eintrag auf der Plattform nach BEKJ angeben.

Abs. 2: Ergänzung um den Eintrag auf der Plattform nach BEKJ.

3. Übergang und Inkrafttreten

Da die revidierten Gesetzesbestimmungen keine Schlechterstellung der Rechtssuchenden bewirken, können sie unmittelbar mit Inkraftsetzung angewendet werden. Um die Akten umfangreicher Verfahren, welche bei Inkraftsetzung pendent sind, jedoch voraussichtlich bald abgeschlossen werden können, nicht zweitaufwändig in elektronische Akten umwandeln zu müssen, erscheint eine Übergangsfrist von zwei Jahren angebracht.

Nach Art. 37 BEKJ legen die Kantone das Datum fest, ab dem die Verfahren über eine Plattform nach BEKJ abgewickelt werden. Das Datum muss vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der abschliessenden Inkraftsetzung liegen, frühestens aber ein Jahr nach diesem Zeitpunkt. Ab diesem Datum gelten die kantonalen verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die elektronische Aktenführung und den elektronischen Rechtsverkehr. Die Festlegung des Abwicklungsdatums für Verfahren nach VerwGG soll mit demjenigen Datum, welches für Verfahren nach der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung gelten wird, identisch sein.

4. Behandlung im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat das Geschäft am 2. Februar 2026 beraten. Die Revision wurde einhellig begrüsst. Neben einigen redaktionellen Änderungen beschloss der Grosse Rat, dass Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt werden, die nicht elektronisch geführt werden.

Landsgemeindevorlagen sind dem Grossen Rat spätestens auf die drittletzte ordentliche Session vor der Landsgemeinde zu unterbreiten. Für dringliche oder einfache Vorlagen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ausnahme beschliessen. Der Grosse Rat hat anlässlich seiner zweitletzten Sitzung vor der Landsgemeinde einstimmig beschlossen, dass die Vorlage überwiesen wird.

Der Grosse Rat empfiehlt der Landsgemeinde mit 47 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen die Annahme der Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG).

Zu Geschäft 9

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde 2026
	I.
	Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010:
III. Eingaben	III. Elektronische Kommunikation und Aktenführung
Art. 8 Zahl der Exemplare	<i>Titel entfernt.</i>
¹ Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gerichte und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
² Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einlegers ersetzt werden.	² <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 8a Anwendbare Bestimmungen
	¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) sind auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts anderes vorsieht.
	Art. 8b Führung und Weitergabe der Akten
	¹ Das Gericht führt alle Akten elektronisch und gibt sie über die Plattform nach BEKJ weiter. Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde 2026
	² Für die Weitergabe innerhalb des Kantons können auch andere technisch geeignete Lösungen eingesetzt werden. Diese müssen garantieren, dass: a) die Akten vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme geschützt sind; b) der Zeitpunkt der Übermittlung eindeutig festzustellen ist.
	Art. 8c Pflicht zur elektronischen Übermittlung ¹ Gerichte und Amtsstellen sowie berufsmässig handelnde Vertreter müssen den Austausch von Dokumenten mit dem Gericht über eine Plattform nach BEKJ abwickeln. ² Reichen sie Eingaben auf Papier ein, so setzt das Gericht ihnen eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe als nicht erfolgt gilt, wenn die Frist nicht gewahrt wird. ³ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Einreichung eignen.
	Art. 8d Elektronische Kommunikation auf Verlangen der Partei ¹ Ist eine Person nicht zur elektronischen Kommunikation verpflichtet, so kann sie verlangen, dass die Kommunikation mit ihr über eine Plattform nach dem BEKJ elektronisch abgewickelt wird. ² Sie kann verlangen, dass die Kommunikation mit ihr nicht mehr elektronisch abgewickelt wird, sofern sie ihren Wohnsitz oder Sitz bezeichnet. Liegt dieser im Ausland, muss sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.
	Art. 8e Nachreichung von Dokumenten auf Papier ¹ Das Gericht kann verlangen, dass Dokumente auf Papier nachgereicht werden, wenn:

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde 2026
	a) aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innerer nützlicher Frist nicht möglich ist; b) dies zur Überprüfung der Echtheit der Dokumente oder zur weiteren Verwendung nötig ist.
	Art. 8f Elektronische Akteneinsicht 1 Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf einer Plattform nach dem BEKJ gewährt.
Art. 17 Form und Inhalt a. Allgemeines 1 Die Beschwerde ist schriftlich und im Doppel beim Gericht einzureichen. 2 Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. 3 Die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen. 4 Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.	1 Die Beschwerde ist schriftlich auf Papier oder über die Plattform nach BEKJ beim Gericht einzureichen. Eingaben in Papier sind in der erforderlichen Zahl einzureichen, damit das Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten. 2 Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung sowie bei physischen Eingaben die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. 3 Die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Ist dies nicht möglich, sind sie zu bezeichnen.
Art. 18 b. Sozialversicherungssachen 1 In Sozialversicherungssachen können die Betroffenen anstelle schriftlicher Eingaben bei der Beschwerdeinstanz oder einem von ihr beauftragten Organ Erklärungen zu Protokoll geben.	Art. 18 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde 2026
² Die Protokollaufzeichnungen werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.	
Art. 22 Akteneinsicht ¹ Die Parteien haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen. ² Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.	³ Nicht elektronisch geführte Akten können beim Gericht eingesehen werden. Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Rechtsanwälten werden die Akten auf Verlangen zur Einsichtnahme zugestellt.
Art. 37 Zustellung / Veröffentlichung ¹ Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen des Richters werden in der Regel durch die Post, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt. ² Ist der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt, wird die Mitteilung, von Entscheiden der Rechtsprechung, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Der Richter kann zusätzlich eine andere Art der Veröffentlichung anordnen. Die Veröffentlichung ist auch zulässig, wenn die Zahl der Empfänger sehr gross oder schwer bestimmbar ist.	¹ Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden postalisch, wenn notwendig durch die Polizei, zugestellt, wenn: a) der Adressat nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist und keine Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr erteilt oder die Zustimmung widerrufen hat. b) sie dringend sind oder deren Zustellung in elektronischer Form nicht möglich oder nicht zweckmässig ist; ^{1bis} Vorladungen, Entscheide und andere Mitteilungen werden über die Plattform nach BEKJ zugestellt, wenn das Verfahren in elektronischer Form durchgeführt wird.

Fassung Landsgemeinde 2026	
Geltendes Recht	Art. 38 Zustelladresse 1 Eine Zustelladresse in der Schweiz haben zu bezeichnen: a) Beteiligte, die längere Zeit von ihrem schweizerischen Wohnsitz abwesend sind; b) Beteiligte, die im Ausland wohnen. 2 Wer der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt, kann als Person mit unbekanntem Aufenthaltsort oder als unentschuldigt abwesend behandelt werden, wenn ihm diese Folge angedroht worden ist.
XII. Schlussbestimmungen	XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	Art. 71^{bis} Übergangsbestimmungen zur Änderung vom _____ 1 Die Änderung findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig sind. 2 Die Akten können bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung in Papierform geführt werden. Die Einsicht in diese Akten erfolgt solange nach bisherigem Recht.
	Art. 71^{ter} Plattform für die elektronische Kommunikation 1 Die Standeskommission legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) abgewickelt werden.

II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Die Ständekommission bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

